Anmerckungen

Uber die Regel S. BENEDICTI

Umb so vil sie in unseren Hochteutschen Landen / jetziger Zeit gehalten wird.

Auffgesetzt Durch den Hochwürdigen Herrn

P. JOACHIM

Abbten deß Gottshauß Fischingen / Ordin. S Benedicti

Anjetzo zum dritten mahl in den Truck gegeben.

Cum facultate Superiorum.

Ingolstatt /
Gedruckt bey Thomas Graß /
Im Jahr Christi / 1706.

W 6/63/1678

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek München

JESUS ✝ MARIA ✝ JOSEPH

Vorred.

Es haben über die Regel deß H. und Glorwürdigen Ertz-Vatter Benedicti vil gelehrte Männer gar schön geschriben / doch mehrentheil in Lateinischer Sprach und weitläuffig; Darumb ihre Bücher nicht allen Religiosen / insonderheit den Leyen-Brüdern und Closter-Jungfrawen / die under der gemeldten H. Regel GOtt dienen / mögen zur Hand / und zu nutz kommen. Weil aber in derselben gar vil Puncten gefunden werden / welche die Einfältigere / insonderheit die junge Religio-

sen nicht verstehen so bin ich bewegt / ja von guten eyfferigen Ordens-Personen zum öfftern erbetten worden / daß ich hierüber etwas weniges in teutscher Sprach schreiben wolt / welches ich hiemit in GOttes Namen gethan. Weil mir aber in diser Arbeit underschidliche Puncten an die Hand kommen / die sich disputieren lassen / so übergibe ich meine allhie darüber gegebne Meynung gar gern dem Urtheil der Gelehrten. Ich bitte unsern gütigsten allmögenden HErrn und GOtt / daß Er in uns wölle erneweren den Geist unsers H. Ertz Vatters Benedicti / damit wir den rechtẽ Verstand seiner Regel nit allein durch die Speculation fassen / sonder durch ein wahres geistliches Leben im Werck darthun mögen.

Wir haben uns in GOttes

Dienst ergeben und verlobt secundùm Regulam S. Benedicti; So sollen wir dann leben secundùm Regulam S. Benedicti. Nach unserm Absterben werden wir gerichtet werden secundùm Regulam S. Benedicti. So wölle und gebe GOtt daß wir in selbigem erschröcklichen End Urtheil wol bestehen.

Wo der Text der Regel klar und hell ist/ mache ich nicht vil darüber / wo aber dunckle Stellen/ oder Puncten vorfallen/ welche man nit wohl beobachtet / da setze ich ein Anmerckung oder NB darzu/ alles einfältig und wohlmeynend. Ich überlasse es dir jetzund Gottliebender Geistlicher Leser / ob du diß Büchlein brauchen wöllest oder nicht.

GOtt werde in allem geehrt.

§. 1.

Kurtzer Begriff deß Lebens deß Heiligen Ertz-Vatters BENEDICTI.

S. Benedictus und sein Heilige Schwester Scholastica seynd auff einen Tag/ von einer Mutter/ als Zwilling/ auß adelichem Geschlecht zu Nursia gebohren/ im Jahr Christi 480. ihr Mutter Abundantia hat bey diser Geburt ihr Leben gelassen. Im 7. Jahr seines Alters ward er gen Rom geschickt/ alldort zu studieren; allwo er ungefähr 7. Jahr in grosser Unschuld zugebracht. Darnach hat er auß sonderbarem Antrib deß H. Geists Rom heimblich verlassen/ ist in ein Wildnus Sublacus genannt entwichen. Auff dem Weeg traff ihne an S. Romanus/ welcher/ nachdem er das heilige Vorhaben Benedicti vernom-

nommen / hat er es gut geheissen; Hat jhm den Geistlichen Habit geben / und alle mögliche Beyhilff versprochen / ja mit Darreichung nothwendiger Underhaltung / 3. Jahr lang treulich geleistet. Nach dem Benedictus in äusserster Armuth und Strenge deß Lebens in einer engen Höllen 3. Jahr zugebracht / ist er von einem Ehrwürdigen Priester / auß GOttes Anmahnung / am heiligen Ostertag besucht / und nach heiligem Gespräch / mit Speiß und Tranck erquickt / auch bald hernach von den Hirten in einem Gesträuß sitzend gefunden / und also die Heiligkeit seines Wandels in der Nachbarschafft ruchtbar worden; Darumb von derselben Zeit an vil zu jhme kommen / die jhme die Nothdurfft gereicht / welche er mit heilsamber Lehr wohl aufferbauet von sich gelassen.

In disem Orth hat Benedictus eine schwere Versuchung deß Fleisches triumphierlich überwunden / in dem er sich in Distel und Dörn so lang umbgewelzt /

gewelzt / biß er mit Blut überrunnen / und die Teufflische Anfechtung auffgehört; Worüber er sein Lebtag kein unreine Anfechtung mehr gelitten.

Da er das 30 Jahr erreicht / ward er von benachbarten Mönchen schwerlich erbetten / daß er jhnen vorstehen wolt. Da er aber jhnen jhr außgelaßne Weiß zu leben nicht gestattete / haben sie jhn mit Gifft wöllen hinrichten. Benedictus erkandt solches im Geist / macht das heilige Creutzzeichen über das Trinck-Geschirr; Es zerspringt / und er kehret wider in sein liebe Einöde. Es kamen aber zu jhme vil / welche sich in sein Zucht undergaben / darumb er innerhalb 9. Jahren zwölff Clöster auffgericht / warbey grosse Wunderzeichen geschehen / welche der heilige und grosse Kirchen-Lehrer Gregorius beschreibt / werden aber Kürtze halber hier nicht erzehlet.

Nach dem er in diser Gegend in die 35. Jahr verbliben / litte er schwäre Verfolgungen sambt seinen Jüngern

von

von einem Florentio / und weil er merckte / daß es nur umb ein Persohn zu thun wäre / ist er im Jahr Christi 529 seines Alters aber im 49. von dannen auff den Berg Cassin gezogen / in Begleittung zweyer Englen / welche jhm den Weeg gewisen. Aber weil er noch auff dem Weeg war / hat GOtt den Florentium mit einem gähen Todtfall gestraffet / worüber doch der H Vatter bitterlich geweinet.

So bald er auff gesagten Berg kommen / da hat er deß Abgotts Appollinis Bildnuß zerschlagen / sein Altar zerstöret / und hingegen zu Ehren deß H Vorlauffers Christi Joannis / und deß H. Bischoffs Martini / zwey Betthäuser auffgericht / und das weitberühmbte Cassinische Closter gebawen; Uber solches hat sich der Teuffel in sichtbarer Gestalt gegen dem H. Mann grimmiglich beklagt; hat jhn nit Benedictum sonder Maledictum gescholten / hat auch dem H. Vatter und seinen Brüdern manche grosse

Beschwerden angethan / den doch der H. Benedictus mit GOttes Beystandt / und vermittelst deß H. Creutzzeichens / jederzeit überwunden / zu schanden gemacht / und jhne auß vilen Besessenen (einmahl auch nur durch ein Backenstreich) außgetriben.

Im Jahr Christi 536. hat er St. Placidum in Siciliam / und hernach Anno 543. St. Maurum in Franckreich geschickt; Bey disem letstern hat sich etwas merckliches begeben: Der H. Vatter hatte seinen Religiosen den nahenden Tag seines Hinscheidens geoffenbahret / worab sie sich zwar betrübten dannoch schöpfften sie ein Trost / weil sie verhofften / daß sie nach Ableiben deß H. Vatters St. Maurum zum Abbt haben wurden. Nach dem aber St. Benedict geordnet / daß Maurus solte in Franckreich verreisen / da hat sich die Cassiner Versamblung nicht mehr wöllen trösten lassen. Darumb der H. Vatter sie zu sich beruffen / und hat ein zierliche Trost-Pre-

dig gehalten/welche er mit disen merck-
lichen Worten beschlossen: Liebste
Brůder / es soll euch mein nahendes
Ableiben nicht betrůben; dann wann
ich die Burde deß Fleisches wird abge-
legt haben / will ich euch vil gegenwår-
tiger seyn / und will durch GOttes
Gnad / euer beståndiger Mithelffer
verbleiben. Diß ist ein Trostreiche
Verheissung / welche alle die so under
seiner heiligen Regel GOtt dienen /
mit kůndlichem Vertrauen annem-
men / und sich deß våtterlichen Bey-
stands vertrősten mőgen und sollen.

Der H. Vatter Benedictus hat 14.
Jahr auff dem Berg Cassino gelebt /
hat vil und grosse Wunderzeichen all-
dort gewůrckt: Dann er mit Prophe-
tischem Geist geleuchtet/die Heimblich-
keit der Hertzen / und die verborgne
Ubertrettungen seiner Religiosen er-
kennt / und selbige våtterlich corrigiert.
Er hat eines unschuldigen gefangnen
Baurens Band durch ein eintzigen
Anblick seiner Augen auffgelőßt. Und

weil er gar Barmhertzig gegen den Dürfftigen war / so ist jhme GOtt in Nöthen mit Gelt / Getreyd / Oel wunderthätig beygesprungen. Er hat nicht allein vil Presthaffte geheylet / sonder auch Todte zum Leben aufferweckt. GOtt hat jhm in einem Sonnenstral die gantze Welt / und wie es seinem Orden biß ans End der Welt ergehen werde / neben vilen andern Wunderdingen / erzeiget.

Im 63. und letsten Jahrs seines Lebens hat jhn sein Schwester S. Scholastica, den 6. Hornung / zur Letze heimbgesucht / hat jhne durch jenes bekandte Wunderwerck deß urplötzlichen Ungewitters vermögt / daß er durch die gantze Nacht mit jhro von der Frewd deß ewigen Lebens gesprachet. Den 4. Tag hernach / daß ist den 10. Februarij / hat er gesehen wie die abgeleibte Seel gesagter seiner Schwester / in gestalt einer Tauben die Himmel durchdrungen. Am folgenden 21. Mertzen ist er jhro glückseelig

ker gefolgt / in dem er am H. Oster-Abend / nach Empfahung der Hochwürdigen Sacramenten / in der Kirchen vor dem Altar stehend / Vormittag umb 9. Uhr / under den Händen seiner Jünger seelig gestorben; Und ist sein Seel in Ansehung zweyer seiner verzuckten Religiosen / durch eine mit köstlichen Tappetereyen und unzahlbaren helleuchtenden Amplen geziehrte Straß / triumphierlich in den Himmel gestigen. Sihe ein mehrers bey dem H. Gregorio und andern.

§ II.

Was für Nutz S. Benedictus der Kirchen GOttes gebracht.

Es sagt gar schön der H. Augustinus; GOtt allein weißt und kan dem Menschlichen Geschlecht jederzeit bequemliche Artzneyen zuschicken. Wie solches bey dem alten Volck Israel / und seithero nach der Auffahrt Christi bey und gegen der Kirchen GOttes beschehen / wäre

weitläuffig zu erzehlen / aber ich underlasse es Das allein sage ich diß Orths / daß es in der lieben Christenheit sehr übel gestanden / da GOtt S. Benedict jhro zu Hilff gesandt hat. Ich will solches / wie auch den Nutz / den der gesagte H. Vatter der Kirchen gebracht / den hochgelehrten Kirchen-Cronist Cardinal Baronium mit seiner unpartheyischen Feder beschreiben lassen. Er sagt also: Zu diser Zeit war zu sehen / wie die gantze Christliche Welt Ketzerischen Fürsten underworffen war / daß sogar kein eintziger Catholischer König auch nur über ein kleine Provintz herrschete. Nach dem Baronius erzehlt was für Fürsten in jedem Land tyrannisierten / fahrt er also fort: Das Teutschland ware durch das Durchstreiffen der Barbarischen Völckern mehrentheils verwüstet und zertretten. Was aber für ein Verkehrung der Sitten / bey disen elenden Zeiten die Christliche Welt eingenommen / und was für Laster im Schwung gangen / mag mit

Worten kaum außgesprochen werden.

Nun bey so grausamber Dunckle diser grausamben Nacht und dicken Finsternuß / ist ein solche Clarheit deß Liechts herfür gebrochen / durch welche die gantz Catholische Welt erleuchtet worden. Dann (welches hoch zu verwundern) in disem Beruff deß H. Benedicti ist erschinen die hohe Vorsichtigkeit / mit welcher GOtt seiner Kirchen wolte zu hilff kommen: Dann es ist auß dem Mann GOttes Benedict ein solcher Glantz außgangen die Kirch zu erleuchten / daß er seine Strahlen von Auffgang der Sonnen biß zum Nidergang / und von Mitternacht biß in Mittag weit und breit außgegossen. Und seynd auß dem kleinen Zweiglein grosse Wäld der fruchtbaristen Bäumen entsprossen / welche die gantze Occidentalische Kirch erfüllet haben. Diser Orden ist gewesen ein reichliches Seminarium / auß welchem herfürgangen gar vil heilige Bischöff underschidlicher

licher Kirchen; Und hat nit gemangs let an Männern / welche auff dem Apostolischen Thron sitzende die gantze Catholische Kirchen vnder Wüten und Braussen grausamber Wellen dapffer unnd beständig geregiert haben. Es seynd auch auß disem Orden herfür getretten Apostolische Männer / welche vil Barbarische Landschafften / die sich vnder das Joch Christi sonst nicht ergeben wolten / bewegt / daß sie endlich den Christlichen Glauben gutwillig angenommen. Andere seynd herfür komen / welche schwäre Kämpff deß Glaubens halber auff sich genommen / haben als Obsiger die Marter-Cron darvon getragen. Wir übergehen dißmahl die jenige / welche mit vortrefflicher heiliger Geschicklichkeit vnder den Kirchen-Scribenten geleuchtet haben. Wir erzehlen auch nicht (wie sie dann kaum mögen gezehlt werden) die Schaaren der Heiligen Jungfrawen Wie auch nicht vil groß und unermeßne Flüß / auß disem

sem (seiner Demuth halber) kleinen Brünnlein herfür quellet; will sagen wie vil heilige Kriegs Heer der Mönchen underschidlicher Orden von St. Benedict entsprungen / welche ob sie gleichwol / in der mit Manigfalt gezichrten Kirchen underschidliche Namen haben / so berühmen und erfrewen sie sich dannoch / daß sie von St. Benedict den Anfang haben. Biß hieher Baronius.

Es seynd aber fürnemblich 12. heilige Orden / welche neben den Benedictineren dise Regel haben. Wann sie nach der Zeit ihrer Einsatzung sollen erzehlet werden / so ist der Erste der Cluniacenser / eingesetzt Anno 913. Der 2. der Camaldulensern / Anno 1012. Der 3. Vallis Umbrosæ, An. 1073. Der 4. der Grandimontensern / Anno 1080 Der 5 und alle berühmteste der Cisterzienser / Anno 1098. Der 6. Fontis Ebraldi, An. 117 Der 7. der Humiliatorum, umb das Jahr 1066. Ist nicht mehr. Der 8. Mon-

tis Virginis, An. 1142. Der 9. der Wilhelmitern. Der 10. der Cœlestinern / An. 1294. Der 11. Montis Oliveti, An. 1319. Der 12. der Silvestrinern / An. 1232. Disen mag zugezehlt werden der jenige / welchen die H. Francisca Romana eingesetzt. Uber dise seynd noch andere 12. Ritters-Orden / welche St. Benedicts Regel brauchen; werden kürtze halber hie nit erzehlt. Und diß seynd die Flüß / welche auß dem demüthigen Brünnlein St. Benedicto entsprossen / wie Baronius oben gesagt.

§. III.

Wann oder wo die Regel von St. Benedicto geschriben worden.

Es last sich nit zweifflen / der H. Vatter habe angefangen sein Regel zuschreiben/da er die erste 12. Clöster erbawen / nemblich nach dem Jahr Christi 510. Es scheinet auch clar zuseyn / daß er erst auff dem

Berg

Berg Casino selbige völlig außgeführt: dann weil in den ersten Clöstern / in jedem nur 12. Mönch waren / hatten die Decani alldort kein Platz; Ist hiemit selbiges Capitel sambt etlich andern erst zu Cassin in die Regel gesetzt worden. Dise war aber ohne allen Zweiffel vollkommen An. 536. da St. Placidus in Siciliam verschickt worden / dann der H. Vatter hat ihme die Regel mitgeben. Hat also der fruchtbarlich Gebrauch diser Regel allbereits in die tausend / hundert / und 50. Jahr in der Kirchen GOttes gewähret / und wird nach GOttes Versprechen biß an End der Welt verharren. Es ist auch observiert worden / daß wann schon die Clösterliche Disciplin / ja der Orden selbst / auß Nachlässigkeit der Vorgesetzten / oder Lawigkeit der Religiosen in etwelchen Orthen abgenommen / daß er dannoch anderstwo gegrünet / und niemahl gäntzlich erkaltet ist / wie auch für unsere Zeiten exemplarisch möchte dargethan werden; ist aber nicht diß Orths.

Es

Es hat sich auch GOttes Vätterliche Providentz und Gütigkeit bey Erhaltung diser Regel jederzeit sehen lassen in deme / daß so bald der wahre Eyffer- und Original-Geist bey den Religiosen dises Ordens abgenommen / und die Lawigkeit eingewachsen / er alsbald geistreiche gewaltige Männer aufferweckt / welche der regularischen Disciplin widerumb auff die Füß geholffen.

Die Benedictiner haben von Anfang ihres Ordens / in die 400. Jahr fast die gantze Catholische Kirch lobwürdig geregiert; es seynd auch vnder selbiger Zeit / aller Orthen so vil Clöster auffgericht / und auß disem Orden so vil tausend in die Zahl der Heiligen geschriben worden / daß es schier unglaublig ist. Nach dem aber umb und auff das Jahr Christi 900. (in dem eisenen sæculo) der erste Eyffer fast erloschen / da hat GOtt den H. Odonem gesandt / welcher den Orden widerumb in ein solchen guten Stand gebracht /

bracht/ daß die gantze Kirch sich darab zuerfreuen und zugeniessen gehabt. Dises heilige Wohlwesen hat nit gar 200. Jahr gedauret / darumb hat der H. Geist die H. Vätter Robertum und Bernardum erweckt / welche die verfallne Disciplin abermahl treffentlich erneuert ; und hat der H. Bernardus in disem Fahl so vil geleistet / daß er von unerfahrnen Leuthen für den Stiffter deß weitberühmbten H. Cistercienser Ordens ist gehalten worden / da er doch disen nur vortrefflich gerueffet hatte: Dise Reformation hat etlich hundert Jahr in der Kirchen Gottes unglaublichen Nutzen gebracht. Nachgehender Zeit haben andere heilige Männer / durch Stifftung newer Orden jhr bestes gethan / wie oben kürtzlich angedeut worden.

Bey unseren letsten Zeiten bauet man denen Benedictinern keine Clöster mehr / sondern man nimbt jhnen ; Man hat auch lange zeit hero nit vil in den Catalogum Sanctorum einzu-

schreiben. Warumb diß? Ich gedenck/ unser Heyland löse dise Frag auff/ weil nemblich auch an uns jene seine Vorsagung erwahret wird: refrigescet charitas multorum. Kanst du ein bessere Glossam machen/ so thue es. Der liebe GOtt verzeyhe unsere Lauigkeit/ und verleyhe uns den Geist unserer ersten Ordens-Vättern.

§. IV.

Fernere Merckpuncten über die Regel St. Benedicti.

Erster Punct.

Ein under St. Benedicts Regel GOtt dienende Ordens-Persohn solle sicherlich glauben/ daß diser H. Vatter sein Lebens-Ordnung oder Regel geschriben habe auß Antrib und sonderbahrer Eingebung deß H. Geists. Also glaubt es die gantze heilige Kirch; also bezeugen es die H. Lehrer St. Gregorius M./ St. Petrus Damiani und andere. Die Wort deß H. Vatters Bernardi lauten also: Es mag in kein Zweiffel gezogen wer-

werden / daß dise Weiß zu leben (nach St. Benedicts Regel) nit gantz heilig / und mehr durch Göttlichen Rath und Einsprechung / als durch Menschliche Ersinnung oder Vorsichtigkeit auffgesetzt seye. In Hom. Ecce nos reliquimus.

Ja Maria die Jungfraw und Mutter GOttes bezeugt solches / zu der H. Brigitta sprechend: Benedictus hat ein Regel auffgesetzt vom Geist GOttes / durch welche vil zur Vollkommenheit gelangt seynd / wie Benedictus. l. 3, revelat. c. 20.

Anderer Punct. Gleich wie der Sohn GOttes sein Göttliche Lehr angestellt nicht allein für die jenige welche zur selbigen Zeit gelebt / sonder für alle und jede / die biß ans End der Welt leben werden: Also hat der H. Geist die Regel St. Benedicti dergestalten attemperiert und gemässiget / daß sie nicht allein die / welche zu St. Benedicts Zeit gelebt / möchten halten / sonder daß sie auch von allen und jeden /

wel-

welche sich under die Direction und Lehr dises H. Vatters begeben wölten / ohne sonderbahre Beschwerdt köndt gehalten werden / biß ans End der Welt. Also ordnet es der grosse und heilige Statthalter Christi Gregorius Mag. durch dise Wort: Ich Gregorius Bischoff der H. Römischen Kirchen/hab beschriben das Leben deß seeligen Benedicti/und hab gelesen die Regel/ welche der H. Mann selbst mit eigener Hand geschriben: Ich hab sie gelobt / und im heiligen versambleten Rath bestättiget/rc. und hab befohlen/ daß alle die welche sich in geistlichen Standt begeben wöllen / dieselbe Regel aufs fleissigist halten sollen/biß ans End der Welt / rc.

Dritter Punct. Weil dann dise Regel auß Anordnung GOttes und der H. Kirchen biß an End der Welt solle dauren/so ist sie durch Eingebung deß H. Geists gantz vortrefflich in der Bescheidenheit. Der höchstgemeldte grosse Papst Gregorius schreibt also: Be-

nedictus

nedictus hat geschriben ein Regel der Mönchen / welche vortrefflich in der Discretion / und hell in der Red.

Ja GOtt der Himmlische Vatter sagt bey der H. Hildegard: Durch die Süssigkeit der Einsprechung deß H. Geists / hat Benedictus ein bescheidenlichen ebnen Weeg gemacht. Und der Sohn GOttes bey der H. Brigitta spricht also: Der Geistliche / welcher begehrt seelig zu werden / der soll in Obacht nemmen / daß die Regel meines Benedict zulasse / daß man die Nothwendigkeit habe mit Bescheidenheit. Sie laßt zu was nothwendig / aber nit was überflissig / ꝛc. Diß seynd ja grosse Zeugnussen von Discretion diser Regel.

Der H. Benedict hat dißfahls treulich gehalten in Auffsetzung seiner Regel / was er Anfangs versprochē / daß er wolle seyn Pius Pater, ein gütiger discreter Vatter. Daher ist von seiner Zeit an biß dahero geschehen / daß Kleine und Grosse / Jung und Alte Edel

und Unedel / Arme und Reiche / starcke und Schwache / Hoch- und nider-Stands-Persohnen sich under diß süsse Joch der Regel gelassen / und durch disen ebnen bescheidenlichen Weeg so vil tausend und abermahl tausend in die ewigwehrende Freud gelanget seynd / und noch gelangen werden.

Vierdter Punct. Wann dann dise Regel vom H Geist dergestalten attemperiert / und sie an jhr selbst so discret ist / daß sie biß ans End der Welt mag gehalten werden / geduncket mich daß etliche kaltsinnige Religiosen gefährlich reden / wann sie offentlich dörfften sagen / die Regel möge zu unsern Zeiten nicht mehr gehalten werden / wöllen auch nichts darvon hören / wann man von eigentlicherer Haltung derselben reden will. Es hat das Ansehen / als hielten sie die Regel oder deren Authoren für unbescheidenlich / da doch St. Benedictus der Schwach- und Krancken / wie auch der gar Jungen und Alten so Vätterlich

lich ingedenck ist / und im übrigen alles anders so bescheidenlich anordnet und mässiget / daß die Starcke ein Lust darzu haben / die Schwache aber kein Abscheuhen darab tragen solten.

Fünffter Punct. Weil dise Regel / wie gesagt / allbereit in die tausend / hundert und 50. Jahr gewähret / so seynd zwischen der langen Zeit von der allgemeinen Kirchen etlich wenig Gesetz gemacht worden / durch welche ein oder das ander Regularische Statutum auffgehoben ist. Aber von disem wird hieunden in den Anmerckungen über die Regel / an dem gebührenden Orth gehandelt werden.

§. V.

Anmerckung

Uber die Vorred der Regel Deß H. Vatters Benedicti.

OB gleichwohl dise Vorred an ihr selbst klar / Lehr- und Liebreich ist / dannoch gib ich den

einfältigern Ordens-Persohnen / welche under der Regel dises H. Vatters GOtt dienen / folgende Puncten zu beobachten.

1. Damit der H. Benedictus die Christliche Seelen zu einer wahren Bekehrung / und Antritt eines vollkommnern Wandels desto kräfftiger bewegen mög / nimbt er an sich die Persohn und Liebe eines trewen Geistlichen Vatters / ja eines mildten gütigen Vatters / pij Patris, wie oben auch schon angezogen worden; Und gedunckt mich nit recht gethan / wann man gesagte Wörtlein Pij Patris (welche der H. Benedict anfangs der Vorred setzt) verdolmetschet: deß frommen Vatters; Der demüthige und H. Mann wurde sich selbst nicht also titulieret / wol aber für ein gütigen geistlichen Vatter ane-botten haben. In solchem Verstandt begrüssen wir auch die Himmels-Königin: O clemens, ô pia, O milte / O gütige Jungfraw / etc. Sein grosse und vätterliche

terliche Milt- und Gütigkeit aber erzeigt St. Benedictus, in dem er seine angehende liebe Geistliche Kinder in diser seiner Vorredt vertröstet, daß er nicht gedencke etwas anders oder schwäres vorzuschreiben in seiner Regel wann er aber wegen Außreutung der Lastern oder zu Erhaltung der Liebe etwas strenges verordnen müsse/ sollen sie nit erschröcken / weniger darvon lauffen ; der Weeg deß ewigen Heyls seye zwar anfänglich hart anzutretten / mittlerzeit aber werden sie ohne Beschwerdt oder Zwang / sonder mit unaußsprechlicher Süssigkeit der Liebe die Straß deß vollkommnen Lebens durchlauffen. Dise Warheit erfahren alle eyfrige Religiosen / welche in Haltung ihrer Regel kein einige Beschwerdt mehr empfinden / sonder erfahren mit grossem Trost/daß das Joch Christi süß und sein Burde ring seye. So wöllen dann auch wir ein so gütigen trostreichen Vatter mit Reverentz anhören / dise seine wohlmeinende

Vorred sambt folgender Regel mit geistlicher Begierd lesen / und nach Vermögen halten.

2. Der H. Benedictus versichert allhie seine liebe Kinder / daß er jhnen durch sein Regel kein andere Lehr vorhalten wölle / als die Lehr Christi; wölle sie hiemit führen per Ducatum Evangelij, durch die Hauptgründ / welche der ewige Sohn GOttes in seinem H. Evangelio hinderlassen hat. Gleich wie nun er sein Göttliche Lehr auff 3. Haupt-Puncten gesetzt / da er zu allen gesprochen: So jemand mir nachfolgen will / 1. Der verläugne sich selbst / 2. Er nemme sein Creutz täglich auff sich / und 3. Er folge mir nach. Also setzet auch der H. Benedictus sein Regel auff gleiche Gründ / indem er gleich von Anfang seiner Vorred keinen für sein Kind oder Jünger erkennen will / als welcher 1. Seinen eignen Willen verläugnet / und die starcke vortreffliche Waffen der Gehorsame an die Hand nimbt. 2. Eben in diser Vor-

tens lehret er uns das Creutz tragen / in dem er uns ermahnet / daß wir uns deß Leydens Christi / durch die Tägliche Gedult sollen theilhafftig machen. Und zum 3. Lehrt er die Nachfolg Christi / in dem er allhie auch vorschreibt / daß wir von der Meisterschafft Christi nimmer abweichen / sonder in seiner Lehr biß in Todt / im Closter verharren / auff daß wir disen unsern Himlischen König endlich in seinem Reich sehen / und seiner Glory ewig geniessen mögen.

5. So ist dann das Zihl zu welchem uns die Regel verleitet die ewige Seeligkeit. Und eben durch disen sicheren Weeg ist zu so grosser Gnad und Glory gelangt der H. Vatter Benedictus. Solches erkläret schön der H. Bernardus mit folgenden Worten: Welches ist der Weeg durch welchen der GOtt geliebte Benedictus in den Himmel so glorwürdig gestigen ist / als eben der Orden den er auffgerichtet / und die Lebens-Form (oder Regel) welche von jhm den Anfang hat? Ja

eben dise ist der Weeg durch welchen der Geliebte deß HErrn auffgestigen ist: dann der H. Mann hat nit anderst können lehren/als er gelebt hat. Der H. Bernardus fahrt also fort: Und diß ist das gröste Vertrauen der jenigen/welche seinen Fußstapfflen (durch mögliche Haltung der Regel) folgen.

So bleibt dann ungezweifflet/daß gleich wie der H. Patriarch Benedictus/und nach jhme so vil tausend und abermahl tausend beydes Geschlechts durch die vom H. Geist andictierte Regel in die ewige Seeligkeit gelangt/ ja auß jhnen über die fünfftzig tausend in die Zahl der Heiligen eingeschriben worden seynd/daß auch hinfürderan alle die jenige/welche offtermeldte Regel annemmen und nach Vermögen halten/den sicheren und sanfften Weeg nach dem Himmel gehen: Dann es heißt: Facientibus hæc Regna patebunt superna, Amen. Allen die solches (die Regel) halten/werden die ewige Reich offen stehen. Mit solchen

Wor-

Worten werden mehrentheils / auch gar alte Exemplaria der Regel beschlossen.

4 Auß disem was gesagt / kan ein jegliche Ordens-Persohn abnemmen daß der Geist deß H. Vatters Benedicti dem Geist Christi gantz ähnlich / ja mit demselben gantz vereinbahrt seye. Und zwar was den Haubt-Punct deß geistlichen Lebens (daß man nemblich die Welt verlassen solle) betrifft / ist zusehen daß gleich wie unser liebster Heyland mit der Welt kein Theil nit haben / noch für sie den Vatter hat bitten wöllen (darumb er bey dem H. Johannes viermahl widerholet jene Wort: Ego non sum de Mundo, und Johann 17. non pro Mundo rogo, &c.) hat auch nit wollen leyden daß seine Jünger etwas mit der Welt haben solten (Ego elegi vos de Mundo. De Mundo non estis, &c.) ja will daß alle seine Christen von sich ablegen sollen allen Lust / Begierd und Beschäfftigung gegen der Welt (abnegantes

sæcularia desideria) sollen hingegen an sich nemmen ein eingezognen / Gottsförchtigen nüchtern Wandel / 2c. Also lehret uns gleicher massen St. Benedictus / daß wir uns von den Welt-Händlen sollen abziehen (à sæculi actibus se facere alienum) dergestalten daß wir der Welt-Menschen Gründ / Fünd / Policey / jhr Complementieren / Manier zureden / zuhandlen / 2c. hindann setzen / und hergegen in der Einfalt / Demuth / Einsambkeit / Armuth / Gedult / 2c. nach Christi Geist leben sollen. Hie heißt es / der den Geist Christi nicht hat / der ist nit sein. (Rom. 8.) Er ist kein Religios / ja kein Christ. Aber von disem nicht weiter. Weil dann der Geist Christi / ja die ewige Seeligkeit durch die Regel St. Benedicti zu erlangen ist / so wöllen wir in GOttes Namen sehen wie selbige zu lesen / zu verstehen / und jetziger Zeit / hiesiger Orthen zu halten. GOtt gebe sein allmögende Benediction darzu.

Anmerckung
Uber das 1. Capitel.

Von viererley Geschlechten oder Leben der Mönchen.

WEil zur Zeit deß H. Benedicti underschiedliche Arth und Gattungen der Mönchen waren/so erklärt er sich in disem seinem ersten Capitel/für welche er sein Regel wölle geschriben haben. Zu allererst nambset er die Cœnobiten. Diß Wörtlein deutet die jenige welche in einem Closter under einer approbierten Regel und ordentlicher Obrigkeit beysammen leben. Der H. Johannes Chrysostomus und Cassianus lehren/ daß diser Lebens-Stand von den lieben Apostlen seye eingesetzt worden/ da nemlich die erste Christglaubige in gemein beysammen lebten/und keiner nichts eigenes besasse/ sonder jedem nach Nothdurfft auß dem gemeinen Kasten außgetheilt warde. Lebten/

auch in solcher Liebe und Einigkeit/daß St. Lucas von jhnen schreibt/ sie haben alle nur ein Hertz und ein Seel gehabt. Der H. Basilius will/ daß dise Art zu leben von JEsu Christo selbst seye auffgesetzt worden. So haben dann die wahre Closter-Leuth ein hohen / heiligen / trostreichen Ursprung. Der H. Benedictus nambset dise Cœnobiten das allerstärckiste Geschlecht der Mönchen / und das darumb/ weil je ein grosse Stärcke deß H. Geists erfordert wird/daß ein gebrechlicher Mensch / neben andern gebrechlichen sein Lebenlang untadellich leben/ und under der Gehorsambe einer gebrechlichen Obrigkeit biß in letsten Athemzug standhafftig verharren möge.

Zum andern/nambset der H. Vatter die Eremitten/derer seynd zweyerley: Die erste seynd / welche nach dem sie lange Jahr im Closter under der Gehorsambe gelebt/haben auch gnugsamb erlehrnet wie sie wider den Teufel strei-

streitē sollen/hernach mit Bewilligung der Obrigkeit sich in die Einsambe begeben / oder in ein Cell einschliessen lassen / doch dergestalten / daß sie dannoch under der Direction ihrer Vorgesetzten verbleiben; Und diese schließt der H. Vatter Benedictus nicht auß/ sonder laßt sie under seine Kinder gezehlt werden. Vor disem hatte es vil dergleichen in hiesigen Clöstern / auß welchen etliche zu grosser Heiligkeit gelanget. Andere seynd/welche auß einem unzeitigen gähen Eyffer / ohne vorgehende Prob der Clösterlichen Disciplin sich in die gefährliche Einöde begeben. Leben nach ihrem eignen Willen/ mögen das Joch der Gehorsambe nit wol leyden/ 2c. Und dise eigenwillige Leuth erkennt St. Benedictus nicht für seine Kinder.

Zum dritten/ erzehlt der H. Vatter den elenden Stand der Sarabaiter (ist ein Egyptisch Wörtlein/mag so vil deuten als Widerspennige) dise verwirfft er weit/ und billich. Sambt disen

sen schließt er auch auß andere jhres gleichen heilose Ordens-Persohnen / welche ob sie gleichwol den Habit antragen / und in den Clöstern neben andern wohnen / dannoch jhre unartige weltliche Sitten noch an ihnen behalten / liegen also GOtt (wie der H. Vatter redet) und betriegen die Menschen / weil sie für Geistliche Leuth wöllen angesehen und gehalten werden / da sie doch innerlich gantz weltlich / und eben so hoffärtig / neydig / zänckisch / unkeusch / frech im Reden / gefrässig / ungottsförchtig / ꝛc. seynd als darvor; haben auch kein guten Willen noch Fleiß solche Laster abzulegen. Es schließt der H. Benedictus ferners auß die / welche nach dem Humor der Sarabaiten gern nach ihrem eignen Sinn leben / wöllen jhnen auch die Obrigkeit nicht einreden lassen; was sie gut geduncket / daß muß heylig und gut seyn; aber was die Gehorsambe befilcht / das ist jhnen ungeschmack und unweißlich geordnet / ꝛc. Dise seynd Gleißner / und keine Geistliche.

Zum

Zum vierdten/erzehlt St. Benedictus / und schließt von seinen Jüngern auß die Gyrovagos (mögen Vaganten genambset werden) und sambt ihnen schiltet er etwelche unruhige Ordens-Persohnen/welchen jhre Clöster und Cellen zu eng seynd/gehen mit verdruß der Obrigkeit von einem guten Freund zum andern/wöllen von einem Closter in das ander/ ohne einige Ursach; suchen jhren Lust in gut Essen und Trüncken/ und in böser Freyheit; seynd unrühwig nicht allein dem Leib nach/ sonder auch im Geist/ 2c. Aber von dergleichen elenden Leuthen wolte der H. Vatter nur nicht vil melden.

So hat dann St. Benedictus sein Regel allein geschriben für die dapffere und wahre Cœnobiten / welche in einer Versamblung/in der Gehorsambe und Liebe under seiner Regel leben / jhre vorige böse Sitten nach und nach von sich legen/gern im Closter bleiben/ und in jhrem Berueff biß zu einem seeligen End zu verharzen/sich entschlossen haben.

NB.

NB.

Alhie gib ich dir etwas sonderbahres anzumercken. Es verwundern sich vil warumb St. Benedict in der Professions Form (welche er im 58. Capitel vorschreibt) kein Meldung thue von dem Gelübd der Armuth und der Keuschheit; Aber allhie erscheint die Ursach dessen / und ist dise: Der H. Vatter hat die in disem seinem ersten Capitel erzehlte drey Mißarth der lasterhafftẽ oder unvollkommnen Mönchen / auß seinen Clöstern dergestalten wöllen außgeschlossen haben / daß er von seinen Discipien erfordert / selbige durch offne Gelübd zu verbannisieren. Damit derohalben die unruhige Gyrovagi oder Vaganten außgemustert wurden / will er daß die Seinige vor GOtt und seinen Heiligen / in der Kirchen / in Gegenwart deß Abbts und der gantzen Versamblung sollen verloben und versprechen die Beständigkeit. Und auff die gleißnerische Sarabaiten / welche un-

der dem geistlichen Habit noch die weltliche Sitten und Vntugenden behielten / außgeschlossen wurden / müßte ein neuer Profeß verloben die Bekehrung der Sitten. Endlich damit die Vnzeitige eigenwillige Eremitten abgeschafft und verhütet wurden / wolte St. Benedictus daß die Seinige sollen verloben die Geborsam beschein hiemit warum der H. Vatter deß Gelübds der Keuschheit und Armuth in der Professions-Form nicht gedacht habe / die erzehlte Vrsach zu seyn. Hat dabey gesagte zwey Gelübd nicht auß- sonder eingeschlossen / und præsupponirt / weil ohn dieselbe / als essential oder wesentliche Gelübd kein geistlicher Orden bestehen mag. Wir wöllen und sollen die Augen auffthun / und eygentlich uns selbst erforschen / ob wir mit den gleißnerischen Sarabaiten / unrühigen Vaganten / oder eygensinnigen Eremitten nichts zuthun haben. Ligt uns vil daran / daß wir im Abtruck und vor Christi Richter-

ter-Stul als wahre Kinder St. Benedicti erfunden werden.

Absatz.

Von den 5 Gelübden.

WEil ich in vorgehender Anmerckung bin veranlasset wor den etwas von den Gelübden nach der Regel St. Benedicti zureden / so gedunckt mich rathsamb und den jungen Ordens-Persohnen sehr nutz / daß ich allhie so wohl die wesentliche / als die 2. andere absonderliche Gelübd nach der Ordnung für die Hand nemme / und erkläre warzu sie verbinden / weil einer Ordens-Persohn das ewige Heyl daran gelegen. Will hiemit allhie zusammen ziehen was der H. Benedictus in vnderschidlichen Capitlen durch sein Regel hiervon schreibt.

Worbey ist erstlich zu mercken / daß 3. Essential oder wesentliche Gelübd seyen / allen Orden gemein / und ohn welche kein Orden bestehen mag; nemblich das Gelübd der Armuth der

Keusch-

Keuschheit / und der Gehorsame. Uber dise haben etwelche Orden noch andere sonderbahre Gelübd. Die Carthäuser verloben / daß sie ihr Lebtag kein Fleisch wollen essen. Die Minimi oder Pauliner versprechen über das / auch keine Eyer / Milch / Butter / Käß / 2c. zu essen. Die Patres Societatis haben ein besonder Gelübd gegen Ihro Päbstl. Heiligk. die Missiones betreffend. Welche nach St. Benedicts Regel leben / verloben über die 3. gemeine Gelübd auch die Beständigkeit / und die Bekehrung der Sitten. Von disen 5. Gelübden will ich allhie den jungen Religiosen zum guten etwas melden.

Gelübd der Armuth.

VOn disem schreibt der H. Vatter im 33. 34 54 58 59. Capitel und anderstwo. Das Gelübd verbindt einen Religiosen erstlich / daß er nichts als eigen mag besitzen / und solt es auch nur ein Nadel seyn; Also daß er mit solcher Meinung von keiner

keiner Sach mag sagen: diß ist mein. Doch wann mit dergleichen Worten nur angedeutet wurde / daß diß oder jenes ihme und nicht einem andern von der Obrigkeit zum Gebrauch geben worden wäre es bey solchem mein nit so übel gefählt 2. Daß er gantz bereith und willig seye / daß zu welcher Stundt ihme die Obrigkeit die erlaubte Sachen/als die Cell/ Kleider / Bücher / 2c. widerumb nemmen wolte / er solches ohne Widerred oder Unmuth gern geschehen lasse. 3 Auß den Dingen welche jhm zum Gebrauch erlaubt worden / als da seynd Speiß und Tranck/ Kleyder / Bücher / ja was es seyn möchte / und solte er auch etwas an seinem Maul erspart haben / darff er nichts verschencken/noch dergleichen von andern / so gar auch nit von den Mitconventualen ohne Erlaubnuß annemmen 4. Die Beamptete Religiosen dörffen die anvertraute Sachen anderst nit anwenden / als wie es die Obrigkeit geordnet. 5. Deßgleichen

darff

darff kein Ordens-Persohn etwas außlenhen oder gegen anderm vertauschen / ohne Bewilligung der Vorgesetzten. 6. Es darff kein Religios von andern etwas in Verwahrung nehmen. 7 Er soll und darff auch vor der Obrigkeit nichts verbergen. 8. Wann ein Ordens-Persohn überflüssige Ding hat oder affectiert / die sündiget wider dises Gelübd; Und wann schon ein Obrigkeit überflüssiges erlauben thäte / so gilt solche Erlaubnuß nichts / dann die geistliche Recht machen dergleichen Erlaubnuß nichtig. 9. Ein guter Religios soll nach dem 6. Staffel der Demuth sich mit der schlechten Cell / gröbern Speiß / ältern Kleydern / ꝛc. begnügen / das Geringere ausserwöhlen / ja sich erfreuen wann jhm das Schlechtere zu Theil wird: Dann also ist er dem armen Christo desto ähnlicher und lieber. Seelig seynd die Armen / dann ihro ist das Reich der Himmeln. Ordens-Leuth welche die Armuth verlobt / aber kein

Be-

Beschwerlichkeit der Armuth leyden wöllen; wöllen immer alles gut/genug und noch etwas darüber haben; und wann etwann ein Abgang ist (dann wo ist das Orth da es niemahl fählt?) muren; werden unwürsch / Singen / Betten und verrichten ihr Sach mit Unlust/ꝛc. dise seynd dem armen Heyland nicht ähnlich nit lieb; haben sich keiner Cron zuvertrösten.

Wann ein Geistliche Persohn von deß Gottshauß Sachen ohne Erlaubnuß ein merckliches nimbt / braucht / oder andern gibt, kan sie bald Gelübdbrüchig werden. Und wann es so weit kombt / daß es ein Todtsünd ist / ist es zumahl ein casus reservatus. GOtt behüte alle Religiosen vor so schwerem Fahl.

Gelübd der Keuschheit.

VErmög deß 6. Göttlichen Gebotts müssen alle Menschen ihre standmässige Keuschheit halten. Aber die Ordens-Persohnen

thun über diß ein Gelübd / krafft dessen sie erstlich nimmermehr in ein gültige Ehe tretten mögen. Zum andern seynd sie verbunden nit allein alle äusserliche unreine Werck / sonder auch alles innerliches Wohlgefallen / Lust oder Nachdencken an solche / zu vermeyden; wie sie dann auch verbunden seynd / mit fleissigem Ernst zu meiden alles was an jhnen selbst oder bey andern ein unordenliche Liebe / böse Gedancken / oder waserley sinnliche unartige Anmuthungen / Begirden oder einige Unreinigkeit verursachen möchte; als da seynd die gar zu liebsame Gespräch oder Brieff / leichtfertige Geberden / unehrenbietiges schimpffen / freches Anschauen / unnöthiges Handtrucken / oder andere unmanierliche Liebs-Erzeigungen. Die Schönheit diser Englischen Tugend leydet nit daß ich von gefährlich- und sündlichern Sachen rede; Es muß dannoch etwas gemeldt werden / wegen äusserster Gefahr der Verdambnuß: dann nach Lehr deß H.

Augu-

Augustini gibts in diser Sach vil Streit/ aber wenig Sig bey unbehutsamben jungen Leuthen.

Dises Gelübd ist den GOtt verlobten Ordens Persohnen hoch vonnöthē damit sie durch Liebe oder Sorg einiger Creatur / an GOttes Lob / Liebe / und vollkommnen Dienst nit gehindert werden. Das ausserwöhlte Faß St. Paulus sagt also: Ich will daß ihr ohne Sorg seyet. Wer ohn ein Weib ist / der sorget was den HErrn angehet / wie es dem HErrn gefalle; Wer aber mit einem Weib ist / der sorget was die Welt angehöret / und ist zertheilt. Ein ledig Weib und ein Jungfraw/die sorget was den HErrn angehöret/damit sie heilig seye am Leib und am Geist / rc Biß hieher der H. Apostel/1. Cor 7 So müssen dann GOtt verlobte Persohnen ein unzertheiltes Hertz haben. Und ist je ein grosse Gnad/daß Gottes unendliche Mayestät von einer Creatur mag ihr Hertz absordern/ sprechend: Mein Kind gib mir

Brüderlichen Liebe / 2c. Der H. Bonaventura lehret also: Erzeige dich gegen jederman liebsamb / gutwillig und freundlich / doch ohne Außgelassenheit.

Anmerckung
Uber das 7. Capitel.
Von der Demüthigkeit.

DEr H. Benedictus hat auß sonderbahrem Antrib deß H. Geists so schön und weitläuffig von der GOtt so lieben Demuth geschriben / weil er auß Prophetischem Geist und Gottes Offenbahrung vorgesehen / daß auß seinen Ordens-Leuthen vil zu hochen Ehren-Aemptern / als zu Bischöfflicher / Cardinalischer / zu Päbstlicher Würde solten erhebt werden; Ohne daß auch in dem Orden underschiedliche Ehren-Ständ der Fürsten / Prælaten / Pröbsten / Decanen / Prioren / Subpriorn / Großkelleren / 2c. sich befinden. Damit dann

so wohl dise sich nit erhebten / als die gemeine Religiosen / nicht nach Ehren-Aemptern trachteten / sonder vermög deß 6. Staffels sich zu dergleichen Verrichtungen untauglich schätzten / so hat der H. Vatter die Demuth (ohne welche alles anders vor GOtt nichts gilt) jhnen so ernstlich und weitläuffig commendiert. Es lehret aber der H. Benedictus die wahre innerliche und äusserliche Demuth nit allein mit Worten / sonder vilmehr im Werck selbst. Ists nit ein verwunderliche Demuth / daß diser von GOtt so hoch privilegirte / und durch Wunderzeichen so glorwürdige Mann eben in diser seiner Regel sich selbst under die lawe / faule / übel lebende und hinlässige Mönch zehlet / und solches durch offnes Buch biß ans End der Welt vor jedermänniglich bekennt? wie zu sehen im 18. und letsten Capitel. Wañ man mich oder dich als law / faul / übel lebend und hinlässig wurde schelten / wie wurden wir nit schmellen?

Ergò

Ergò so seynd wir noch nicht demüthig / wöllen es aber lehrnen; woran wir werden zu lehrnen haben biß an unser letztes End; wann nun wir alsdann warhafftig demüthig erfunden werden / so seynd wir sicher vor der Höll: Dann kein Demüthiger wird verdambt / kein Hoffärtiger kombt in Himmel. Christus ist ein Liebhaber der Demüthigen / der Teuffel ist ein König über alle Hoffärtige; Under welche gehörst du?

Der demüthige Vatter Benedictus hat die 12. Staffel der Demuth auß der Lehr deß H. Alt-Vatters Pinufii in die Regel gesetzt / und hat selbige mit Anziehung tauglicher Stellen der H. Schrifft schön außgeziehrt; weil sie dardurch aber etwas länger worden / so mercken etliche einfältige angehende junge Religiosen nit eigentlich worinn der Kernen der 12. Staffelen bestehe; So setze ich ihnen sie allhie mit wenig Worten / damit sie dieselbe desto ringer in die Gedächtnus

fassen / und sich bißweilen darinn ersehen mögen / wie weit sie in der Demuth kommen seyen.

1. Staffel / den alles sehenden GOtt von Hertzen förchten.

2. Den eigenen Willen verlassen / dem Gutbeduncken anderer folgen / und seinen Gelüsten nicht nachhängen.

3. Den Vorgesetzten / auch auff daß mindeste Wincken vollkommentlich gehorsamben.

4. Under dem Joch nnd Beschwerelichkeiten der Gehorsambe nit matt oder verdrossen werden / sonder darin verharren biß in Todt.

5. Seine Sünd demüthig beichten; und sein culpam vor den Vorgesetzten gern bekennen.

6. Mit dem undern Orth / schlechteren Speiß / Tranck / Kleyd / Zell / &c. wol zufriden seyn; und sich zu einigem Ampt untauglich achten.

7. Nicht allein mit dem Mund bekennen / sonder auch im Grund des

Hertzens glauben/ daß er under allen Menschen der schlechtest und niderist seye/ (ist ein hocher Staffel!)

8. Nach der gemeinen Regel und Tag-Ordnung leben/ und keine extraordinari Ubungen offentlich (insonderheit ohne Erlaubnuß) verrichten.

9. Gern schweigen biß man gefraget wird.

10. Zu leichtfertigem Lachen nicht geneigt seyn.

11. Wenige/ vernünfftige/ sittsambe Wort reden/ ohne lautes Prächten oder Gelächter.

12. In allen Gebärden / an allen End und Orthen / mit nidergeschlagnen Augen/ und geneigtem Haupt die wahre Demuth vor männiglich erzeigen.

Der H. Benedictus verspricht vil Gutes denen / welche sich in disen Staffel fleissig üben. Je demüthiger hie/ je höher dort; Es fählt nicht. Ist rathsamb daß ein Religios wenigist einmahl in der Wochen dise Staffel

mit kurtzen Gedancken durchgehe/und bey iedem sehe ob er jhne erreicht habe. O Demuth du Tugend Christi/wann wirst unsere Hertzen völlig einnemmen.

Anmerckung
Uber das 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. Capitel.

Von der Zeit und Ordnung deß Gottsdiensts/oder der siben Tagzeiten.

AUß allen Capitlen der Regel werden dise obgesetzte fast zum vollkommnisten gehalten/weil die von St. Benedict abgefaste Ordnung der Psalmen/Hymnen/Lectionen/rc. in dem Brevier ordenlich begriffen seynd. Und ob gleichwohl das Alleluja etwas mehrers zu etlichen Tägen gebraucht wird und villeicht in ein- oder anderem Orth etwas Underschiedlichkeit sich sehen liesse/so bringt es doch kein Bedencken/weil der

der H Vatter im 18 cap. außdrucklich nachgibt / daß / wann di e Außtheilung der Psalmen nicht solte beliebig seyn / die Obrigkeit selbige ändern möge.

. Uber diß gib ich hie ferners zu mercken: Erstlich / was anlangt die Zeit und Stund / zu welcher die Religiosen zur Metten auffstehen / oder andere Tagzeiten verrichten sollen / wird hierunden im 48. Capitel von der Tag-Ordnung gesetzt werden. 2 St. Benedictus nambset die Laudes ein Metten / Matutinas, die Nocturnos aber das nächtliche Lob oder Dienst GOttes. Jetziger Zeit werden die Nocturni sambt den Laudibus die Metten genannt. 3. Die Regel nambset jeden Hymnum, Ambrosianum, weil der H. Ambrosius die ferialische Hymnos gemacht hat. 4 Weil der H. Vatter zum zweytenmahl mahnet / daß man zum Gloria Patri, welches nach dem Responsori der letsten Lection gesungen wird / zur Ehr der aller-

heiligsten Dreyfaltigkeit / mit Reverentz auffstehen solle / scheint gebührlich zuseyn / daß man mit Auffhebung deß Gestühls nicht ein wüst Getümmel darbey mache / sonder selbiges nach vollendem Gloria Patri, erst mit Sittsambkeit auffhebe. 5. Die Regel ordnet / daß man im Chor etwelche Capitula und kürtzere Lectiones außwendig / ohne Buch sprechen soll / welches doch kein Regularisch Statutum ist; darumb die jenige welche jhnen selbst der Gedächtnus halber nicht trauen / selbige gar wol auß dem Buch lesen mögen / damit keine confusiones geschehen. 6. Auß Befelch deß Heil. Benedicti soll das hochheilige Vatter unser / zweymal im Tag lauth gesungen oder gesprochen werden / damit wann etwann bey einem oder anderen Religiosen ein Unwillen / bittere Gedancken / oder einige Mißhelligkeit entstanden wären / sie bey Anhörung jenes scharpfsen Spruchs: Vergib uns unsere schulden / gleich wie wir

auch

auch vergeben/ rc. sie sich selbst erhollen/ und allen Unwillen von sich legen sollen. Aber es ist bedaurlich/ ja entsetzlich/ daß etwelche Ordens-Persohnen solches gar nicht achten / sonder manchesmahl lange Zeit in solchen bitteren rachgierigen Gedancken verharren / und hiemit GOtt bitten und verursachen / daß er jhnen auch nicht verzeyhe/ gleich wie sie nicht verzeyhen/ rc. 7. Da der H. Vatter die siben Tagzeiten erzehlt / setzt er für die erste nur die Laudes; jetziger Zeit werden auch die Nocturni darzu gerechnet. 8. Von der Zeit deß H. Benedicti seynd über die Tagzeiten noch etliche andere offentliche Gebett von der Kirchen geordnet worden / als der Curß unser Lieben Frawen / das Officium Defunctorum, die Buß- und Staffel-Psalmen / rc. Ist zu hoffen / daß durch dise mehrere Gebett / wann sie mit gutem Willen und Andacht verrichtet werden/ etwelche Mängel in genauer Haltung der Regularischen

Statuten / gegen GOtt in etwas ersetzt werden. 9 Da in den Lateinischen Reglen durch dise Capitel / zum öfftern widerholet wird: & Missæ sint, wird in gemein außgedeutet / daß es so vil ist / als: Vnd endet sich also der Gotts-dienst / oder jede Tagzeit.

Anmerckung
Von dem Kirchen-Gesang.

DEr H. Benedictus ordnet vnderschidliche Stuck bey dem GOttsdienst zusingen / als den Psalmen / Venite exultemus, die Responsoria in den Nocturnis und anders wie in der Regel zu sehen / doch gibt er zu / daß wann das Convent klein ist / die mindere Tagzeiten ohne Gesang mögen gesprochen werden.

Es scheint als wann zur Zeit deß H. Vatters seine Religiosen bißweilen auch das Ambt der heiligen Meß gesungen haben; dann in dem 60 Capitel der Regel ordnet er daß einem Priester

ster welcher in das GOttshauß auff-genommen worden / möge gestattet werden / nach dem Abbt zu stehen / den Segen zugeben / und missas canere (also lauten etliche editiones) die Meß zusingen. Wie anmüthig / einfältig / schlecht und gerecht das Gesang bey unseren ersten Ordens-Vätteren gewesen seye / ist wol zu erachten. Ich glaub ihre Musica seye zuvergleichen der jenigen / welche die liebe und Ehrwürdige Carthäuser Vätter brauche.

Sonst ist das Kirchen-Gesang lang vor St Benedicti Zeiten im Brauch gewesen / und bezeugt der H. Augustinus / daß ihme in Anhörung dessen die Zähren in die Augen geschossen. Schreibt darneben auch / daß er vermeinte gröblich (pœnaliter) gesündiget zuhaben / wann er von der natürlichen Lieblichkeit der Melodey abgezogen / sich in derselben unnd nit in Auffmercksame deß heiligen Texts auffgehalten und erlustiget habe. Ist wol ein mercklicher Spruch eines solchen

heiligen Vatters / welchen die gar zu grosse Liebhaber der Music billich beobachten und darab erschröcken solten.

Weil jetziger Zeit und in hiesigen Landen die Musica fast in alle Clöster eingeführt ist (in der Cassinensischen Congregation unnd etwelch andern Orthen braucht man sie nit / als in der grossen Wochen bey dem H. Grab / und das durch frembde Cantores) so darff und soll man sie nicht disputierlich machen. Und weil Guido ein Abbt under St. Benedicts Regel die notas, ut re mi fa sol la erfunden / scheint daß die Musica schon lange Zeit unsern Religiosen erkandt gewesen. Wäre hierüber nit vil zusagen / wann nur etwelche Mißbrauch genugsamb verhütet / und nit in etlichen Orthen mit Erlehrnung und Brauch der Music so vil Zeit gebraucht wurde / daß die Studia und andere nothwendigere Sachen Schaden leyden müssen.

Uber diß solt man bißweilen ein bessern select haben. Es seynd etwelche

Musicalische Instrumenten wie auch Gesänger welche weltlichen Musicanten anständiger seynd als den Religiosen. Es gibt Motteten/welche besser auff ein Theatrum/oder in ein Recreation/als in die Kirchen (sonderlich der Ordens-Persohnen) taugen. Man findet Wunderhirne die componieren Gesänger ohne einige gute und heilige Intention daß GOtt dardurch geehrt und die Zuhörer zur Andacht bewegt werden / sonder suchen nur den Rühm / in dem sie etwas seltzambes und neues auff den Ban bringen; sie mischen so vil falsas suavitates darin / daß die Hünd möchten auß der Kirchen lauffen / ist weder Sack noch Geschmack darbey; und wann nit außgemachte Cantores da seynd / so gibts ein Fähler über den andern; es heist gar nit ut ædificentur audientes, daß der H. Benedictus doch so ernstlich will.

Es ist bißweilen den Musicanten besser zu zuhorchen als zu zuschauen;

und thät manchsmahl ein guter dicker Vorhang wol / damit das Volck nit sehe wie jener hinder der Trompet oder Posaun das Gesicht verstellt; wie ein anderer sich mit seiner Geigen von einer Seiten auff die ander wendt / damit die Colloraturen besser herauß kommen; ein anderer ist mit Stimmung seines Instruments beschäfftiget biß zu dem lieben Amen. Uber diß geschicht bißweilen daß man auß Hinlässigkeit nit vor auffsucht / und wann der Capell-Meister den Tact solte anschlagen / da gibt es erst ein Boldern und unärtig Geläuff / in dem man erst die Gesang-Bücher außtheilen / jedem sein Instrument zur Hand haben muß / und wann man halb solte gesungen haben / stehen die Cantores noch nicht in jhrer Postur; bald crepiert ein Seiten / gibt ein neu Geläuff umb ein andere Geigen / 2c.

Da stehen die Zuhörer mit offenen Mäuleren / gibt schlechte und wenige Vatter unser / es heist nit ut ædificen-

tur audientes; Ist zu besorgen daß auch die Musicanten manchsmahl der guten Intention vergessen.

Ich besorg daß auff manches Musicieren/welches so gar ohn select und discretion geschicht / anderstwo ein Heulen folgen werde; Insonderheit wann man nur den Leuthen zu Lieb und Kurtzweil halber solche ansihet. Woll GOtt daß nit etwelche mit Unlust in den Chor gehen / wann man nur Choral singen soll.

Ich will darneben hier gar nit sagen / daß GOtt an hochen Festtägen nit auch mit Posaunen Schall / mit Psalter und Harpffen/ mit Paucken / Seitenspil / Orglen / wohlklingenden Freuden-Zimbalin (wie der H. David im 150 Psalmen aumahnet) und anderen Musicalischen Instrumenten möge gelobt und geehrt werden / sonder ich insinuire eintzig daß solches mit solcher vorsichtigen Discretion und Anständigkeit geschehe/ut ædificentur audientes, daß alle Unformb/Unordnung

nung und distractiones verhütet/ die Anwesende aber zur wahren Andacht bewegt werden. Hieher gehört auch die Histori welche hieunden über das 66 Capitel wird angezogen werden.

Ein wohl angeordnete Musica ist ein Englisch Ding/ sie ehret GOtt/ erfreut die Engel/ erquickt deren mit Andacht anwesenden Seel und Leib; sie ist ein Vorgust der ewigen Freud. St. Bernardus sagt. Es ist nichts welches auff der Erden / doch eigentlicher den Standt der himmlischen Wohnung vorbilde / als wann man Freudenmüthig GOtt lobet serm. 9. in Cant. Also singen und musicieren ist zweymahl gebettet. Diß ist eigen allen wol intentionirten Musicanten; Was ich vorher gesetzt / gehört den Stimpleren. Ergo, Deo nostro sit jucunda decoráque laudatio. Wir wollen allhie dergestalten musicieren / daß wir würdig seyen mit den lieben Englen und allen Außerwöhlten/ unserem GOtt das ewigwehrende Lob

zu singen / Amen. Nimb du auß diesem was dir nutz ist / das übrige überlasse der Obrigkeit / und den Capellmeisteren.

Anmerckung
Uber das 19. Capitel.
Von der Zucht so im Psallieren zu halten ist.

Etliche Theologi lehren daß wann ein Ordens-Persohn die zu den Tagzeiten verbunden ist / sich bey Verrichtung derselben mit äusserlicher gebührender Reverentz einstelle / und sich befleisse alles recht und wol außzusprechen / daß solche ihrer Obligation genug thue / und nicht tödtlich sündige / ob sie gleichwohl darzwischen bedächtlicher weiß außschweiffige Gedancken hätte / rc. Aber der H. Benedictus will allhie / daß seine Religiosen nit allein mit äusserlicher Reverentz die Horas verrichten / sonder daß sie dieselbe auch mit innerlicher

Andacht vollbringen / also daß ihr Hertz und Gedancken mit dem Mund übereins stimmen / so vil der menschlichen Blödigkeit möglich ist. Der jenige welcher under dem Psalliren wider unärthige Gedancken zu streitten hat/der verdient gegen GOtt vil/sündiget nit. Aber von disem wird in dem Geistlichen Cymbalin ein mehrers gehandlet werden / zum Trost der Scrupulanten.

Anmerckung

Uber das 20. Capitel.

Von der Reverentz unnd Ehr / so im Gebett zu erzeigen.

IM vorgehenden Capitel hat der H. Vatter fast von dem offentlichen GOtts Dienst geredt; in disem lehret er gar schön / wie auch das privat oder absonderlich willcurlich Gebett solle verrichtet werden. Recht und auffmercksamb betten ist ein Arbeit über alle Arbeit / es erfordert

dert alle Kräfften der Seelen / und mag unsere blöde Natur ordinari nit lang darinn verharren; Darumb will St. Benedict / daß unser Gebett kurtz aber gut und außbündig seye. Ohne Auffmercksame vil daher bludern gefallt GOtt und seinen Heiligen nicht / bringt dem Menschen schlechten Nutz; Ohne Rath unnd Bewilligung der Obrigkeit oder deß Geistlichen Vatters vil extraordinari Gebett auff sich nemmen / ist ein vermessenheit / vermög deß 49. Capitels der Regel.

Anmerckung

Uber das 21. Capitel.

Von den Decanen deß Closters.

VErmög dises Capitels müssen keine Decani ernambset werden / als in Clöstern / in welchen gar grosse Conventer seynd. Weil dann in hiesigen Landen gemeiniglich

niglich die Versamblung oder Convent nit so gar groß seynd (als vor Jahren / da in manchem Gottshauß über 2. oder 300 Mönch waren) so werden sie fast im Geistlichen geregiert durch Priores (welche in gefürsteten Gottshäusern Decani benambset werden) Subpriores, Zucht- und Lehr-Meister / welche so tugendsamb sollen seyn / daß der Abbt ein theil seiner Bürde sicherlich auff sie legen möge. Sie sollen den anderen Religiosen mit wahrem Geist und Eyffer in Haltung der Clösterlichen Disciplin vorleuchten. Ihr gröste Sorg soll seyn / daß sie kein anvertraute Seel verwahrlosen. Insonderheit sollen sie ein vätterliche Sorg tragen über die übel angefochtne / Passionierte / ungerade Religiosen / damit selbige erhalten werden; Die Gesunde manglen keines Artzes.

Der H. Vatter will allhie sonderbahr / daß die Vorgesetzte deß Convents nicht hoffärtig oder auffgeblasen /

sein / sonder Demüthig seyen; Und an disem Puncten hangt das Heyl deß gantzen Gotteshauß. Demüthige Obrigkeiten seynd taugliche Geschirr / in welche GOtt seinen Geist außgiest / damit sie sich selbst und dann auch die Undergebne durch den Weeg deß Fridens zum Himmel verlaiten können. Solche dann regieren / ordnen / mahnen / straffen alles nach dem Geist Christi sittsamb / bescheidenlich / unnd wann es vonnöthen auch ernstlich / doch ohne Bitterkeit / oder üble Passion. Mit einem Wort / wo die Demuth ist / da ist alles gut / oder wird gut; wann es aber da fählt / so fählt es allenthalben.

Anmerckung

Uber das 22. Capitel.

Wie die Mönchen schlaffen sollen.

WIr haben der Obrigkeit höchlich zu dancken daß sie einer jeden Ordens-Persohn ein

abson-

absonderliches Kämerl in zulast. Ich gedencke nit daß solches wider den Willen deß H. Vatters Benedicti seye/weil er die Disposition solcher äusserlichen Dingen so manchesmahl der Obrigkeit überlast. Wann man in einer Zellen schlaffen solt / wurden vil gute Religiosen durch das Husten/ Schnarchen / Achzgen und andere natürliche / bißweilen unvermeidenliche Beschwerlichkeiten/grossen Unlust leiden/und wurden an dem nothwendigen Schlaff gehindert; Aber in einer absonderlichen Zell kan man nit allein die nothwendige Ruhe besser haben/sonder auch das Gebett / geistliche Lesung bescheidenliche Mortificationes, &c. ruhig verrichten. Die Zellen der Religiosen seynd nie besser außgeziert als wann darin nichts überflüssiges / sonder allein die pure Nothwendigkeit und einfalt ist. Sie vergleichen sich dann der armen Herberg/ welche JEsus Maria und Joseph zu Bethlehem und Nazareth gehabt.

Unse-

Unsere alte Ordens-Vätter waren zu Nacht under wehrendem Schlaff dergestalten bekleydet/daß sie gleich ab ihrer Ligerstatt ohne ferneres Bekleiden möchten in den Chor zur Metten gehen. Unsere kalte Land wurden nit zulassen daß wir es also machen köndten. Dannoch soll ein Religios sehen daß er auch zu Nacht nicht ohne seines Ordens-Habit seye/ weil er in Gefahr einer schweren Sünd fallen wurde/wann er ein Zeit lang auß Liederlichkeit den Habit nit antragen thäte. Die vätterliche Anmahnung deß H. Benedicti (daß jeder sich befleissen solle den andern vorzukommen zum Gottsdienst) soll nit ausser acht gelassen werden. Der erst im Chor/der erst bey JEsu.

Anmerckung
Uber das 23. Capitel.
Von Excommunication der Schuld.

WAs der H. Benedictus in disem Ca-

Capitel gleichsamb überhaupt vorschreibt/ daß wird in folgenden Capitlen außführlicher gesetzt.

Anmerckung

Uber das 24. Capitel.

Wie die Weiß und Maß deß Banns seyn soll.

JN disem Capitel ordnet St. Benedict wie etliche ringere fähler (ohne Aufflegung deß wahren und strengen Banns) sollen gestrafft werden durch äusserung deß Büssenden von dem gemeinen Tisch. Und will der H. Vatter daß so lang ein Religios solche Buß auff ihm hat/ er darzwischen im Chor kein Psalmen oder Antiphon anfangen/ noch ein ge Lection lesen solle; Und daß er erst essen soll wann andere schon geessen haben; Zum Exempel nambset er folgende Zeit/ daß wann nemblich das Convent umb die sechste Stund (ist bey uns 12. Uhr umb Mittag) isset/ der Büssen-

sola Permissio Superioris securitatem præstat; Das gutwillige Erlauben/ und nit das unbeliebige permittieren versichert das Beginnen der Ordens-Persohnen. Ist ein Pünctlein welches ein NB. erleyden mag.

Gelübd der Bekehrung der Sitten.

ES erfordern zwar alle andere heilige Orden auch die Bekehrung der Sitten / aber ohne ein absonderlich Gelübd. Ist hiemit dises Gelübd der jenigen / welche under der Regel St. Benedicti GOtt dienen / und verbindet sie bey einer Todtsünd / daß sie die weltliche ärgerliche Sitten / die böse lasterhaffte Gewonheiten von sich legen / und under einem geistlichen Habit auch ein geistlich Leben führen. Es hat der H. Vatter dise Bekehrung so hoch geacht / daß er seinen Orden nicht eben einmahl / sonderlich aber im 58 und 63. Cap. lediglich ein Bekehrung nambset. Es ist schon oben ge-

sagt worden daß St. Benedict durch dises Gelübd wolle außgeschlossen haben die gleißnerische Sarabaiter/und ihres gleichen heylose Ordens-Persohnen/welche deß Ordens-Klaydt antragen / aber noch immer nach der Welt Arth leben. Vermög dises Gelübds muß ein Religios nicht allein schwere Sünd und Laster (von welchen sich auch die Weltliche bekehren sollen) sonder auch ringere / dem Geistlichen Stand nit anständige Sitten von jhm legen; Und kan an einer Ordens Persohn (neben einer grossen Sünd und Aergernuß) auch ein Gelübd-Bruch seyn / was an einer weltlichen Persohn nur für ein Leichtfertigkeit gerechnet wird; Als da wäre / wann ein Geistlicher wolte spilen / tantzen / zächen/offentliche Gauglerey/ungebührliche Schimpff und Schertz treiben / rc. Ich sag zwar nit daß durch jegliche Verübung dergleichen Leichtfertigkeiten ein tödtlicher Gelübd-Bruch geschehe/sonder wann ein mit dergleichen

bösen

bösen Sitten behaffter Religios sich nicht begehrte zu besseren/sonder wurde in solchen wohlbedacht verharren.

Ein under St. Benedicts Regel lebender Religios ist vermög dises Gelübds schuldig zu verbesseren / auch die noch mindere und ringere Unvollkommenheiten / welche zwar nur läßlich / aber der Versamblung sehr beschwerlich seynd: Als da wäre wan er mit seinem Boldern und Geschwätzigkeit / mit unruhigem verdrießlichem unnöthigem hin und her lauffen/mit seinem überflüssigen Trüncken und Essen/mit Kurren und Murren/continuierlichem Fählen beym Gottsdienst/2c. der gantzen Gemeind beschwerlich wäre / und daß nit nur bißweilen und auß menschlicher Schwachheit/sonder gleichsamb hartnäckiger Weiß / ohne einigen bescheidenlichen Fleiß sich zu bessern / 2c. Ob ein solcher dem gethanen Gelübd der Bekehrung der Sitten genueg thue / will ich ein jede gewissenhaffte Ordens-Persohn urtheilen lassen. Ich

glaub ein solcher seye in augenscheinlicher Gefahr eines schweren Gelübdbruchs/neben denen Sünden/welche dergleichen klotzete Fähler auff dem Rucken tragen. Aber jener Religios/ welcher zwar auß Schwachheit bißweilen in die alte läßliche Unvollkommenheit fallt; hat aber ein Mißfallen darab; ist eines guten Willens je länger je mehr sich zu bessern/braucht auch ein bescheidenlichen Fleiß darzu (ohne Angsthafftigkeit) haltet die vorgeschribne Tagordnung/erforschet sein Gewissen fleissig/rc. diser ist ohne Gefahr einer schweren Sünd wider diß Gelübd. Sonst heist es: Convertimini ad me in toto corde vestro, Joël 2. Die Bekehrung der Sitten so auß wahrem gantzen Hertzen beschehen. Die liebe Apostel hatten an jhnen nur ein läßlichen Ehrgeitz/dannoch hat Christus sie mit disen nachdencklichen Worten gestrafft: Warlich sag ich euch; es sey dann daß jhr euch bekehren/so werden jhr nit eingehen in das

Reich

Reich der Himmlen. Math. 18 Es ist je ein ernstlich Versprechen wann ein angehender Religios vor dem Altar stehend sagt: Ich versprich GOtt die Bekehrung meiner Sitten. Besorge es werde mancher hierüber ein schwereres Urtheil erfahren / als er jemahl gemeint. Biß hieher von den 5. Gelübden.

Anmerckung

Uber das 2. Capitel.

Wie der Abbt seyn soll.

WEil an einer recht beschaffnen bescheidenlichen Obrigkeit das geist- und zeitlich Wohlwesen eines Closters hanget/so hat der H. Geist durch das Exempel und die Lehr deß H. Vatters Benedicti allen Vorgesetzten so schöne/heylsambe und gründliche Lehr-Puncten vorgeschriben (insonderheit in disem/und im 64. Capitel) daß wann sie dieselbe beobachten/so wohl sie selbst als jhre un-

dergebne / durch den Weeg deß Fridens zur ewigen Freud unfählbarlich gelangen werden.

Gemeine Religiosen mögen zwar jhr Obrigkeit dises Capitel lesen und halten lassen / doch sollen sie es auch bißweilen lesen / und darbey folgende Pünctlein vermercken. 1. In Ablesung dises Capitels sollen sie bey jedem Puncten nit vil bey ihnen selbst disputieren / ob jhr Obrigkeit diß und jenes halte oder nit. GOtt wird solches urtheilen / wie der H. Benedictus hie und durch die gantze Regel so offt andeutet. 2. Weil der H. Vatter allhie lehret daß die Obrigkeit die Stell Christi vertrette / so sollen die Undergebne sie ehren / lieben / förchten / und jhro gehorsamben / wie Christo selbst. Ist hiemit ein grosse Gefahr der jenigen / welche gegen der Obrigkeit Unehrenbietig / Murrisch / oder Ungehorsamb seynd / dann St. Benedict trohet also: So wird alsdann solchen ungehorsamben schaffen der Todt (so jhnen

nen starck genug wird seyn) zur Straff werden. 3. Es solten etliche Religiosen besser beobachten jene Wort deß H. Vatters/ da er sagt: Der Edel soll dem Unedlen nicht vorgezogen werden; Dann es sey einer Knecht oder Frey/ so seynd wir doch alle in Christo eins/ und tragen under einem Herrn ein gleiches Joch der Dienstbarkeit/ Dann es ist bey GOtt kein Annemmung der Persohn; Allein in dem theil werden wir bey jhm underschiden/ wann wir vor andern Demůthig und in guten Wercken besser erfunden werden. Wider dise H. ja Göttliche Lehr thun etliche Ordens Persohnen gröblich sündigen/ in dem sie die Edle/ oder welche mehr zeitlich Gut in das Closter gebracht haben/ hoch schätzen/ ehren/ lieben/ die Unedle aber und welche wenig Zeitliches mit sich gebracht/ nit/ oder minder lieben/ villeicht gar verachten. Disen stinckt das Maul nach der Welt. JEsus/ Maria und Joseph waren von Königlichem Geblůt/

blůt / haben dannoch ein armes und den Unedlen gleichförmiges Leben fuhren wollen. Petrus / Andreas / Jacobus und Joannes waren unedel / haben nit vil Zeitliches gehabt und verlassen / seynd aber in dem Hauß Christi nicht desto weniger geachtet oder geliebt worden. Du weist schon was ich andeuten will. 4. Der H. Vatter will daß ein Obrigkeit sich nit allzeit wie ein gůtiger Vatter / sonder wann es die Sach erfordert / bißweilen auch als einen gestrengen Meister erzeige. Hiemit sollen die Undergebne nicht immer wöllen als kleine Kinder mit Milch der Gelindigkeit abgespisen werden / sonder můssen bißweilen auch als bewehrte Kämpffer ein Ernst überstehen mögen. 5. In Erwegung daß die Obrigkeit ein so schwere und můhesame Sach auff ihr hat viler Sitten und underschidlichen Humoren zu dienen / sollen die undergebne ein kündlich Mitleyden mit jhro tragen / und GOtt treulich für sie bitten / damit

damit wann sie wohl regiert / im guten verharren möge ; wann sie aber Mangelhafft ist / damit der liebe Gott jhro ein guten Geist gebe / damit sie sich erkennen und besseren möge. Diß ist besser als vil Murren und vergebene Klagen führen bey den jenigen welche nit helffen können.

Anmerckung

Uber das 3. Capitel.

Wie die Brüder in Rath beruffen sollen werden.

DEr Buchstab dises Capitels ist hell und sehr heylsamb. Wann ein Convent / nach ernstlicher und demüthiger Anruffung deß H. Geists etwas consultieren / schliessen oder abhandlen will / und die Capitulares ihre Meinungen ohne passion, demüthig und sittlich außsagen / und hernach GOtt und die Obrigkeit walten lassen / es falle durch die mehrere Stimmen auß was es wolle /

so kan es nit übel seyn. Wann aber einer sich zu vast auff ein Seiten hencket / und sein Gut beduncken eigensinnig behaupten / und also frech durchbrechen will / der wird sich selbst in ein bittere Unruhe stürtzen / GOtt erzürnen / andere ärgeren / und in gemein grosses Mißtrauen und bedaurliche Mißheiligkeit verursachen. Solchem mag man in ein Oehrlein sagen: Wehe dem Menschen durch welchen Aergernuß kombt. Matth. 18. Der H. Vatter lehrt in disem Capitel klärlich; Keiner soll dem eignen Willen seines Hertzens folgen. Gern cedieren ist verdienstlich / sich zur Ruhe begeben ist gut / bringt Sicherheit deß Gewissens. GOtt / der Obrigkeit und der gantzen Versamblung die mißliche Geschäfft überlassen / ist ein Zeichen eines mortificierten weisen Gemüths.

⁂(†)⁂

An-

Anmerckung
Uber das 4 Capitel.

Welche die Instrument und Rüstzeug guter Wercken seyen.

DEr H. Vatter Benedictus will daß seine geistliche Kinder zu erst gut Christen seyen/und hernach von Tag zu Tag zu der Vollkommenheit deß Geistlichen Lebens schreiten. Hiemit haltet er jhnen in disem Capitel vor die zehen Gebott GOttes; Er wahrnet sie vor schweren Sünden durch Erinnerung der 4. letsten Dingen; Er lehrt sie leiblich- und geistliche Werck der Barmhertzigkeit; Er mahnet sie ab auch von ringeren Unvollkommenheiten; Er verleitet sie zu der wahren vollkommenen Liebe GOttes und deß Nebenmenschen; Er verspricht die ewigwehrende Frewd / wann sie sich hierinn fleissig üben werden. Der Buchstab ist klar.

Etwelche Geistliche haben ein lob-

würdigen Brauch / daß sie auff jeden Tag eines auß disen Instrumenten für sich nemmen. Sie schreiben von 1. 2. 3. biß 73. auff ein Papier die Zahl / schneiden sie hernach von einander / thun sie in ein Trücklein / und nach der Metten nemmen sie darauß eines welches jhnen zur Hand kombt / und sehen durch den Tag daß sie selbiges Instrument sonderbahr beobachten. Ist ein sehr nutzlich Exercitium; Wann du wilt so probiere es; wo nicht so lasse dir diß Capitel sonst angelegen seyn / damit die so vätterliche Instruction deß H. Vatters bey dir etwas nutze.

Anmerckung
Uber das 5. Capitel.
Von dem Gehorsamb der Jünger.

Einfältige Ordens-Leuth möchten sich verwundern warumb St. Benedict allhie die Gehorsambe für den ersten Staffel der Demuth

muth setze / da doch weder der Andere noch Dritte solet. Ja der H. Vatter sagt im folgenden 7. Capitel / daß die Forcht GOttes der erste Staffel der Demuth seye. So ist dann zuwissen daß allhie der erste Staffel so vil bedeutet / als der fürnembste.

Ferners ist zu mercken daß St. Benedictus lehrt / daß wo die Gehorsambe ist / dort auch gefunden werde die Liebe Christi / und daß ein Gehorsamber wandle den engen doch sichern Weeg in den Himmel. Laßt sich hiemit also schliessen: Ergo, wo die Gehorsambe nit ist / da ist die Liebe Christi nit; da wandlet man nit gen Himmel; dort ist die Hoffart / 2c.

Der H. Vatter will daß man der Obrigkeit so willig und hurtig solle gehorsamben / als wann GOtt selbst ohnmittelbahr etwas befohlen hätte. Wann da JEsus sich würdigen wurde dir ohnmittelbahr etwas zubefehlen / O mit was für Reverentz wurdest du solchen Befelch annemmen;

wie ernstlich wurdest jhn verrichten?

Endlich sagt der H. Benedict / daß wahre Geistliche Wünschen und desideriren, daß sie immer under dem Joch der Gehorsambe seyen (Abbatem sibi præesse desiderant) aber lawe kaltsinnige Religiosen seynd froh wan kein Obrigkeit umb die Weeg ist. Von dem Gelübd der Gehorsambe hast ein mehrers hie oben.

Anmerckung
Uber das 6. Capitel.
Von der Stillschweigenheit.

Diß ernstlich Capitel wird nicht von allen Ordens-Persohnen beobachtet / aber nit ohne augenscheinliche grosse Gefahr. St. Jacobus sagt: So sich jemand duncken last er seye ein wahrer Christglaubiger und GOttes Diener/und halt seine Zungen nit im Zaum / sonder verführet sein Hertz / deß Gottsdienst ist umb sonst (Jacobi 1.) So ist dann

ein

ein solcher kein wahrer Christ / minder ein wahrer Religios / was dann? Unser liebste Heyland wahrnet uns ernstlich Math. 12. Ich sag euch aber daß die Menschen müssen Rechenschafft geben / am Tag deß Gerichts / von einem jeglichen unnützen Wort / daß sie geredt haben; Dann auß deinen Worten wirst du gerechtfertiget / und auß deinen Worten wirst du verdambt werden. Eben diß lehret uns allhie St. Benedictus auß Grund der H. Schrifft sagende / daß Todt und Leben in der Hand der Zungen stehe. Und ob gleichwohl deß alles ein Göttliche Warheit / so findt man dannoch Ordens-Persohnen / welche solches nicht achten / jhnen ab vilem unnützen Schwetzen kein Gewissen machen. Und ob sie gleich wohl manchsmahl mit jhren Worten andere betrüben / verschimpffen / ärgern / &c. so kräncken und examiniren sie sich darüber nit / beichten es auch nit; Aber / aber / &c. Wann dir mein Rath nit mißfalt / so

so nimb die Beschaffenheit deiner Zungen ein Zeit lang für dein täglich particular Examen, damit du nit in die Gefahr der Seelen gerathest.

Vnd wann du begehrest zu lehrnen die Staffel durch welche man zu der hochschätzbaren Tugend deß heyl. Stillschweigens gelangt / so lehret sie der H. Vatter Benedictus so wohl in disem als andern Capitlen kürtzlich also. Erstlich sollest dich enthalten von bösen Worten / als da seynd stächige / ungedultige / murzische / zänckische / ruhmsichtige / ehrabschneidische / leichtfertige weltliche Reden und Possen (von unreineu und noch ärgerlichern mag ich nichts melden) Zum 2. wann du mit der Obrigkeit reden wilt / daß du dasselbig mit Reverentz und wenig Worten thuest. Zum 3. daß du so wenig redest als möglich ist. Zum 4. wann du aber reden solt daß solches nit mit lauten prächtigen / sonder mit sanfften / sittsamen / vernünfftigen Worten beschehe. Zum 5. Daß du wegen

Wor-

Vortrefflichkeit deß Silentij auch von gutem aufferbaulichen Gespräch dich bißweilen mässigest.

JEsus hat 30. Jahr vast geschwigen; im H. Evangeli finden wir nit mehr als siben mahl daß Maria geredt; Von St. Joseph lesen wir gar kein Wort. O wie lieblich werden GOtt im Him̃el loben die jenige Zungen / welche allhie sich anderst nit haben brauchen und hören lassen / als zum Lob und Dienst GOttes / und zu der Nothwendigkeit.

Anmerckung

Uber den Beschluß deß 6. Capitels.

DEr H. Vatter Benedictus beschliest dises 6. Capitel mit sehr scharpffẽ und nachdencklichen Worten / sie lauten also; Leichtfertige oder unnütze Wort aber / und die zum Gelächter bewegen verdam̃en wir an allen Orthen / daß sie zu ewigen Zeiten nit geredt werden; und verhängen nit daß ein Jünger zu solchem Gespräch

spräch sein Mund auffthue.

Dise ernsthaffte Anordnung und Befelch deß H. Benedicti verursachen bey etlichen Religiosen schwere Gedancken. Sie disputieren darüber / ob man dann niemahl einige Kurtzweil treiben möge? auch nit zur Zeit einer zugelassnen Recreation? auch nicht in der Aderlässe? etc. Ich bekenne rund / daß ich hiervon mein Meinung nit gern von mir gibe / auß billicher Sorg / daß nit etwas auß meiner Feder fliesse / welches dem H. Vatter zuwider möchte seyn. Dannoch auß kündlichem Vertrauen auf sein höchstgerühmte heilige Discretion / gibe ich mit ehrenbietiger submission hierüber zu vermercken.

Erstlich wann man die Wort der H. Schrifft zum Gelächter und recreationsweiß schimpfflich braucht / daß ist ein schwere / ja bald ein Todtsünd; welches doch etliche freche / auch Ordens-Leuth nit wohl in acht nemmen; Und soll allhie ein gut grosses NB gesetzt

setzt werden / so wohl für solche freche Mäuler / als die jenige / welche solch Gottloß reden mit Wohlgefallen und Gelächter anhören. Zum 2. Es seynd Wort und Reden / welche an sich selbst nit vil nutz / ja schimpfflich / unnöthig oder lächerlich seynd / dannoch mögen sie bey gewissen Fählen ohne Sünd / ja mit Verdienst / auch von Geistlichen gebraucht werden. Als zum Exempel: Wann man einen entstandnen hitzigen Zanck / oder sonst ein böß ärgerliches Gespräch mit Erzehlung eines lächerlichen Possens abbrechen / und hindern will. Wann man einen sehr betrübten / melancholischen / oder einen Krancken mit etwas lustigen lächerlichen (doch ehrbarlichen) Worten auffmunteren soll. Bey solchen und dergleichen Fählen darff ich bescheidenliche Schimpff und lächerliche Wort nit für verbotten oder für Sünd halten / weil solche auß H. Intention / wahrer Liebe und etwelche Nothwendigkeit herfliessen.

Es

Es geschicht auch gar offt / daß ein Religios einen guten Freund ohngefähr antrifft; wann er dann solchen (nach Gelegenheit der Zeit und Willen der Obrigkeit) nit begrüssen und mit jhme reden wurde / können anders nicht geschehen als daß der ander geärgert / betrübt / oder in Gedancken geworffen wurde / als hätte er ein übel Gemüth gegen jhm / wurde hiemit die Vertreulichkeit und Liebe verletzt. Damit dann solches nit geschehe so redet er mit jhme so gut er kan / und wie es jhme einfallt; darbey aber underlauffen vil unnöthige Wort und Complementen / weil er nichts wichtiges und nothwendiges zureden hat; dannoch darff ich solche Wort nit für unnütz oder straffmässig halten / weil sie geredt werden mit guter Meinung die gebührende gute Verständnuß und Liebe zu erhalten.

Ferners es gibt Stunden in welchen den Religiosen jhre Gesundheit zu erhalten / ein Recreation erlaubt

wird

wird (ob gleich wohl ich in der gantzen Regel von keiner Recreation nichts lise) welche insonderheit den jenigen bißweilen vonnöthen ist / welche den Kopff vil brauchen müssen. Wann dann ein Religios bey solcher gemeinen Conversation oder relaxation nichts reden wolt / wurde er andern molest seyn/und Ursach geben daß sie glauben er sey übel zufriden / passionirt / oder murrisch / verursachte also andern ein grossen Unlust / Verdruß und Unwillen. So redet er dann auch wie es die Gelegenheit bringt. Und ob gleichwohl solche seine Wort an ihnen selbst unnöthig / müssig oder unnütz scheinen/ ja bißweilen lächerlich seynd / so halte ich sie doch für gut und der H. Regel nit zu wider / weil das End darumb sie geredt werden/nemblich die Erhaltung der Liebe / sehr gut ist.

Hergegen thuend etwelche freche Religiosen schnurstracks / wider den ernstlichen Verbott deß H. Benedicti/

und

und sündigen höchlich/ welche mit Possen-Reden gleichsamb ein Handwerck treiben/ studieren darauff/ daß sie immer mit Fablen und Schimpff Reden versehen; Verschonen keinem Orth/ keiner Zeit/ scheuen keine Persohnen/ ärgeren manchsmahl einfältige Leuth; dörffen auch wohl unehrbare/ stechige/ leichtfertige Reden führē/ welche schier einem Welt-Vogel zu vil wären; lassen bißweilen auch under währendem Gottsdienst heimbliche Possen lauffen/ und bringen andere zum Gelächter; achten deß Silentij nicht. Mit einem Wort/ wer sie nur ansihet/ der muß lachen. Sie halten es über das/ für ein Ehr/ wann man allenthalben von ihnen sagt/ daß sie außgemachte Fabelhansen seyen. Ist je ein schön Lob einer Geistlichen Persohn. Hierzwischen bleibt der unwiderruffliche Außspruch Christi/ daß solche und alle umb jedes unnützes Wort/ am Tag deß Gerichts Rechenschafft geben müssen. Wie werden dann solche alsdann

bestehen ? Ich besorge daß etwelche für Gottslästerer werden angesehen und gestrafft werden : Der H. Bernardus sagt : Du hast dein Mund zugeheiliget dem Evangelio ; gebührt dir hiemit nit daß du ihn zu lächerlichen Sachen auffthuest. Soltest du aber ein Gewonheit darauß machen / so begiengest ein Sacrilegium, ein Gotts-Dieberey. Anderstwo sagt er / daß was im Mund eines Weltlichen für ein Leichtfertigkeit geachtet werde daß seye im Mund eines Geistlichen so vil als ein Gotts-Lästerung. Reden hiemit die zwey H. Vätter Benedictus und Bernardus sehr scharpff von diser Sach.

Wie GOtt dergleichen unbehuetsambe Zungen in jener Welt strafft / vernimb ein entsetzliche Histori.

Vincentius Bellvacensis der berühmbte Histori-Schreiber erzehlt im 26. Buch 5. Capitel / daß Duramus von Predon ein einfältiger Mann / erstlich ein Mönch / hernach Abbt / endlich

lich auch Tholosaner Bischoff worden. Diser sonst hochverständige fromme und Seelen-Eyfferige Prælat / hatte dise Untugend an jhm / daß er gar offt lächerliche Wort redete. Und weil er sich auff öffteres Abmahnen deß Abbts Hugonis nit gebessert / ist er nach seinem Todt dem Caplan Siguino mit einem abscheulichen wüsten Maul erschinen / und hat flehentlich gebetten / daß er jhm doch helffen wolte. Ist jhme endlich durch ein vierzehentägiges Stillschweigen durch 7. Religiosen gehalten / geholffen worden. Behüte uns GOtt vor so wüsten schmertzlichem Maul nach unserm Todt.

So ist und bleibt dann daß es Gott mißfällig / der H. Regel zu wider / und einem Geistlichen sehr schädlich seye / wann er vil müssige / lächerliche / oder sonst unnütze Wort redet. Doch ist solches nit also zu verstehen / daß ein Religios / nit auch möge bißweilen ein freundlich kurtzweilig Gespräch halten / zu Erhaltung der Gesundheit / oder der

Brüder-

Brüderlichen Liebe / 2c. Der H. Bonaventura lehret also: Erzeige dich gegen jederman liebsamb / gutwillig und freundlich / doch ohne Außgelassenheit.

Anmerckung
Uber das 7. Capitel.
Von der Demüthigkeit.

DEr H. Benedictus hat auß sonderbahrem Antrib deß H. Geists so schön und weitläuffig von der GOtt so lieben Demuth geschriben / weil er auß Prophetischem Geist und Gottes Offenbahrung vorgesehen / daß auß seinen Ordens-Leuthen vil zu hochen Ehren Aemptern / als zu Bischöfflicher / Cardinalischer / ja Päbstlicher Würde solten erhebt werden; Ohne daß auch in dem Orden underschiedliche Ehren Ständ der Fürsten / Prælaten / Pröbsten / Decanen / Prioren / Subpriorn Großkelleren / 2c. sich befinden. Damit dann

so wohl dise sich nit erhebten / als die gemeine Religiosen / nicht nach Ehren-Aemptern trachteten / sonder vermög deß 6. Staffels sich zu dergleichen Verrichtungen untauglich schätzten / so hat der H. Vatter die Demuth (ohne welche alles anders vor GOtt nichts gilt) ihnen so ernstlich und weitläuffig commendiert. Es lehret aber der H. Benedictus die wahre innerliche und äusserliche Demuth nit allein mit Worten / sonder vilmehr im Werck selbst. Ists nit ein verwunderliche Demuth / daß diser von GOtt so hoch privilegirte / und durch Wunderzeichen so glorwürdige Mann / eben in diser seiner Regel sich selbst under die lawe / faule / übel lebende und hinlässige Mönch zehlet / und solches durch offnes Buch biß ans End der Welt vor jedermänniglich bekennt? wie zu sehen im 18. und letsten Capitel Wann man mich oder dich als law / faul / übel lebend und hinlässig wurde schelten / wie wurden wir uns schmälen?

Ergò

Ergò so seynd wir noch nicht demüthig / wöllen es aber lehrnen; woran wir werden zu lehrnen haben biß an unser letstes End; wann nun wir alsdann warhafftig demüthig erfunden werden / so seynd wir sicher vor der Höll: Dann kein Demüthiger wird verdambt / kein Hoffärtiger kombt in Himmel. Christus ist ein Liebhaber der Demüthigen / der Teuffel ist ein König über alle Hoffärtige; Under welche gehörst du?

Der demüthige Vatter Benedictus hat die 12. Staffel der Demuth auß der Lehr deß H. Alt Vatters Pinufii in die Regel gesetzt / und hat selbige mit Anziehung tauglicher Stellen der H. Schrifft schön außgezirhrt; weil sie dardurch aber etwas länger worden / so mercken etliche einfältige angehende junge Religiosen nit eigentlich worinn der Kernen der 12. Staffelen bestehe; So setze ich ihnen sie allhie mit wenig Worten / damit sie dieselbe desto ringer in die Gedächtnus

fassen / und sich bißweilen darinn er-
sehen mögen / wie weit sie in der De-
muth kommen seyen.

1. Staffel / den alles sehenden
GOtt von Hertzen förchten.

2. Den eigenen Willen verlassen /
dem Gutbeduncken anderer folgen /
und seinen Gelüsten nicht nachhän-
gen.

3. Den Vorgesetzten / auch auff
daß mindeste Wincken vollkomment-
lich gehorsamben.

4. Vnder dem Joch und Beschwer-
lichkeiten der Gehorsambe nit matt
oder verdrossen werden / sonder darin
verharren biß in Todt.

5. Seine Sünd demüthig beichten;
und sein culpam vor den Vorgesetzten
gern bekennen.

6. Mit dem undern Orth / schlechte-
ren Speiß / Tranck / Kleyd / Zell / etc. wol
zufriden seyn ; und sich zu einigem
Ampt untauglich achten.

7. Nicht allein mit dem Mund be-
kennen / sonder auch im Grund d(e)ß

Hert-

Hertzens glauben/ daß er under allen Menschen der schlechtest und niderist seye/ (ist ein hocher Staffel!)

8. Nach der gemeinen Regel und Tag-Ordnung leben/ und keine extraordinari Ubungen offentlich (insonderheit ohne Erlaubnuß) verrichten.

9. Gern schweigen biß man gefraget wird.

10. Zu leichtfertigem Lachen nicht geneigt seyn.

11. Wenige/ vernünfftige/ sittsambe Wort reden/ ohne lautes Prächten oder Gelächter.

12. In allen Gebärden/ an allen End und Orthen/ mit nidergeschlagnen Augen/ und geneigtem Haupt die wahre Demuth vor männiglich erzeigen.

Der H. Benedictus verspricht vil Gutes denen/ welche sich in disen Staffel fleissig üben. Je demüthiger hie/ je höher dort; Es fählt nicht. Ist rathsamb daß ein Religios wenigist einmahl in der Wochen dise Staffel

mit kurtzen Gedancken durchgehe/und bey iedem sehe ob er jhne erreicht habe. O Demuth du Tugend Christi/wann wirst unsere Hertzen völlig einnemmen.

Anmerckung Uber das 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. Capitel.

Von der Zeit und Ordnung deß Gottsdiensts / oder der siben Tagzeiten.

AUß allen Capitlen der Regel werden dise obgesetzte fast zum vollkommnisten gehalten / weil die von St. Benedict abgefaste Ordnung der Psalmen / Hymnen / Lectionen / ꝛc. in dem Brevier ordenlich begriffen seynd. Und ob gleichwohl das Alleluja etwas mehrers zu etlichen Tägen gebraucht wird und villeicht in ein- oder anderem Orth etwas Underschiedlichkeit sich sehen liesse / so bringt es doch kein Bedencken / weil

der

der H. Vatter im 18. cap. außdrucklich nachgibt / daß / wann die Außtheilung der Psalmen nicht solte beliebig seyn / die Obrigkeit selbige ändern möge.

Uber diß gib ich hie ferners zu mercken: Erstlich / was anlangt die Zeit und Stund / zu welcher die Religiosen zur Metten auffstehen / oder andere Tagzeiten verrichten sollen / wird hierunden im 48. Capitel von der Tag-Ordnung gesetzt werden. 2. St. Benedictus nambset die Laudes ein Metten / Matutinas, die Nocturnos aber das nächtliche Lob oder Dienst GOttes. Jetziger Zeit werden die Nocturni sambt den Laudibus die Metten genannt. 3. Die Regel nambset jeden Hymnum, Ambrosianum, weil der H. Ambrosius die ferialische Hymnos gemacht hat. 4. Weil der H. Vatter zum zweytenmahl mahnet / daß man zum Gloria Patri, welches nach dem Responsori der letzten Lection gesungen wird / zur Ehr der aller-

 heilig-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

heiligsten Dreyfaltigkeit / mit Reverentz auffstehen solle/scheint gebührlich zuseyn/daß man mit Auffhebung deß Gestühls nicht ein wüst Getümmel darbey mache / sonder selbiges nach vollendem Gloria Patri, erst mit Sittsambkeit auffhebe. 5. Die Regel ordnet/daß man im Chor etwelche Capitula und kürtzere Lectiones außwendig / ohne Buch sprechen soll / welches doch kein Regularisch Statutum ist; darumb die jenige welche jhnen selbst der Gedächtnus halber nicht trauen / selbige gar wol auß dem Buch lesen mögen / damit keine confusiones geschehen. 6. Auß Befelch deß Heil. Benedicti soll das hochheilige Vatter unser / zweymal im Tag lauth gesungen oder gesprochen werden / damit wann etwann bey einem oder anderen Religiosen ein Unwillen / bittere Gedancken / oder einige Mißhelligkeit entstanden wären / sie bey Anhörung jenes scharpffen Spruchs: Vergib uns unsere schulden / gleich wie wir

auch

auch vergeben / 2c. sie sich selbst erhol-
len/ und allen Unwillen von sich legen
sollen. Aber es ist bedaurlich/ja ent-
setzlich / daß etwelche Ordens-Persoh-
nen solches gar nicht achten / sonder
manchesmahl lange Zeit in solchen
bitteren rachgierigen Gedancken ver-
harren / und hiemit GOtt bitten und
verursachen / daß er jhnen auch nicht
verzeyhe/ gleich wie sie nicht verzeyhen/
2c. 7. Da der H. Vatter die siben
Tagzeiten erzehlt / setzt er für die erste
nur die Laudes ; jetziger Zeit werden
auch die Nocturni darzu gerechnet.
8. Von der Zeit deß H. Benedicti
seynd über die Tagzeiten noch etliche
andere offentliche Gebett von der Kir-
chen geordnet worden / als der Curß
unser Lieben Frawen / das Officium
Defunctorum, die Buß- und Staffel-
Psalmen / 2c. Ist zu hoffen / daß
durch dise mehrere Gebett / wann sie
mit gutem Willen und Andacht ver-
richtet werden/ etwelche Mängel in ge-
nauer Haltung der Regularischen

Statuten / gegen GOtt in etwas er- etzt werden. 9. Da in den Lateinischen Reglen durch dise Capitel / zum öfftern widerholet wird: & Missæ sint, wird in gemein außgedeutet / daß es so vil ist / als: Und endet sich also der Gotts- dienst / oder jede Tagzeit.

Anmerckung

Von dem Kirchen-Gesang.

DEr H. Benedictus ordnet underschidliche Stuck bey dem GOttsdienst zusingen / als den Psalmen / Venite exultemus, die Responsoria in den Nocturnis und anders wie in der Regel zu sehen; doch gibt er zu / daß wann das Convent klein ist / die mindere Tagzeiten ohne Gesang mögen gesprochen werden.

Es scheint als wann zur Zeit deß H. Vatters seine Religiosen bißweilen auch das Ambt der heiligen Meß gesungen haben; dann in dem 60. Capitel der Regel ordnet er daß einem Prie-

ster welcher in das GOttshauß auff-
genommen worden / möge gestattet
werden / nach dem Abbt zu stehen /
den Segen zugeben / und missas ca-
nere (also lauten etliche editiones) die
Meß zusingen. Wie anmüthig / ein-
fältig / schlecht und gerecht das Gesang
bey unseren ersten Ordens-Vätteren
gewesen seye / ist wol zu erachten. Ich
glaub jhre Musica seye zuvergleichen
der jenigen / welche die liebe und Ehr-
würdige Carthäuser-Vätter braucht.
Sonst ist das Kirchen-Gesang lang
vor St. Benedicti Zeiten im Brauch
gewesen / und bezeugt der H. Augusti-
nus / daß jhme in Anhörung dessen
die Zähren in die Augen geschossen.
Schreibt darneben auch / daß er ver-
meinte gröblich (pœnaliter) gesündi-
get zuhaben / wann er von der natür-
lichen Lieblichkeit der Melodey abge-
zogen / sich in derselben unnd nit in
Auffmercksame deß heiligen Texts auff-
gehalten und erlustiget habe. Ist wol
ein mercklicher Spruch eines solchen

heiligen Vatters / welchen die gar zu grosse Liebhaber der Music billich beobachten und darab erschröcken solten.

Weil jetziger Zeit und in hiesigen Landen die Musica fast in alle Clöster eingeführt ist (in der Cassinensischen Congregation unnd etwelch andern Orthen braucht man sie nit / als in der grossen Wochen bey dem H. Grab / und das durch frembde Cantores) so darff und soll man sie nicht disputierlich machen. Und weil Guido ein Abbt under St. Benedicts Regel die notas, ut re mi fa sol la erfunden / scheint daß die Musica schon lange Zeit unsern Religiosen erkandt gewesen. Wäre hierüber nit vil zusagen / wann nur etwelche Mißbräuch genugsamb verhütet / und nit in etlichen Orthen mit Erlehrnung und Brauch der Music so vil Zeit gebraucht wurde / daß die Studia und andere nothwendigere Sachen Schaden leyden müssen.

Uber diß solt man bißweilen ein bessern select haben. Es seynd etwelche

Musi-

Musicalische Instrumenten wie auch Gesänger welche weltlichen Musicanten anständiger seynd als den Religiosen. Es gibt Motteten/welche besser auff ein Theatrum/oder in ein Recreation/als in die Kirchen (sonderlich der Ordens-Persohnen) taugen. Man findet Wunderhirne die componieren Gesänger ohne einige gute und heilige Intention daß GOtt dardurch geehrt und die Zuhörer zur Andacht bewegt werden / sonder suchen nur den Ruhm / in dem sie etwas seltzambes und neues auff den Ban bringen; sie mischen so vil falsas suavitates darin / daß die Hünd möchten auß der Kirchen lauffen / ist weder Sack noch Geschmack darbey; und wann nit außgemachte Cantores da seynd / so gibts ein Fähler über den andern; es heist gar nit ut ædificentur audientes, daß der H. Benedictus doch so ernstlich will.

Es ist bißweilen den Musicanten besser zu zuhorchen als zu zuschauen;

und thät manchsmahl ein guter dicker Vorhang wol / damit das Volck nit sehe wie jener hinder der Trompet oder Posaun das Gesicht verstellt; wie ein anderer sich mit seiner Geigen von einer Seiten auff die ander wendt / damit die Colloraturen besser herauß kommen; ein anderer ist mit Stimmung seines Instruments beschäfftiget biß zu dem lieben Amen. Uber diß geschicht bißweilen daß man auß Hinlässigkeit nit vor auffsucht / und wann der Capell-Meister den Tact solte anschlagen / da gibt es erst ein Boldero und unärtig Geläuff/in dem man erst die Gesang-Bücher außtheilen/jedem sein Instrument zur Hand haben muß/und wann man halb solte gesungen haben / stehen die Cantores noch nicht in ihrer Postur; bald crepiert ein Seiten / gibt ein neu Geläuff umb ein andere Geigen/2c.

Da stehen die Zuhörer mit offenen Mäuleren / gibt schlechte und wenige Vatter unser/es heist nit ut ædificen-

tur

tur audientes; Ist zu besorgen daß auch die Musicanten manchsmahl der guten Intention vergessen.

Ich besorg daß auff manches Musicieren/welches so gar ohn select und discretion geschicht / anderstwo ein Heulen folgen werde; Insonderheit wann man nur den Leuthen zu Lieb und Kurtzweil halber solche ansihet. Woll GOtt daß nit etwelche mit Unlust in den Chor gehen / wann man nur Choral singen soll.

Ich will darneben hier gar nit sagen / daß GOtt an hochen Festtägen nit auch mit Posaunen-Schall / mit Psalter und Harpffen / mit Paucken / Seitenspil / Orglen / wohlklingenden Freuden-Zimbalin (wie der H. David im 150 Psalmen anmahnet) und anderen Musicalischen Instrumenten möge gelobt und geehrt werden / sonder ich insinuire eintzig daß solches mit solcher vorsichtigen Discretion und Anständigkeit geschehe/ut ædificentur audientes, daß alle Unformb/Unord-

nung

nung und distractiones verhütet/ die Anwesende aber zur wahren Andacht bewegt werden. Hieher gehört auch die Histori welche hieunden über das 66. Capitel wird angezogen werden.

Ein wohl angeordnete Musica ist ein Englisch Ding/ sie ehret GOtt/ erfreut die Engel/ erquickt deren mit Andacht anwesenden Seel und Leib; sie ist ein Vorgust der ewigen Freud. St. Bernardus sagt. Es ist nichts welches auff der Erden/ doch eigentlicher den Standt der himmlischen Wohnung vorbilde/ als wann man Freudenmüthig GOtt lobet serm. 9. in Cant. Also singen und musicieren ist zweymahl gebettet. Diß ist eigen allen wol intentionirten Musicanten; Was ich vorher gesetzt/ gehört den Stimpleren. Ergo, Deo nostro sit jucunda decoráque laudatio. Wir wollen allhie dergestalten musicieren/ daß wir würdig seyen mit den lieben Englen und allen Außerwöhlten/ unserem GOtt daß ewigwehrende Lob

zu singen / Amen. Nimb du auß disem was dir nutz ist / das übrige überlasse der Obrigkeit / und den Capellmeisteren.

Anmerckung
Uber das 19. Capitel.
Von der Zucht so im Psallieren zu halten ist.

Etliche Theologi lehren daß wann ein Ordens-Persohn die zu den Tagzeiten verbunden ist / sich bey Verrichtung derselben / mit äusserlicher gebührender Reverentz einstelle / und sich befleisse alles recht und wol außzusprechen / daß solche ihrer Obligation genug thue / und nicht tödtlich sündige / ob sie gleichwohl darzwischen bedächtlicher weiß außschweiffige Gedancken hätte / etc. Aber der H. Benedictus will allhie / daß seine Religiosen nit allein mit äusserlicher Reverentz die Horas verrichten / sonder daß sie dieselbe auch mit innerlicher Andacht

Andacht vollbringen / also daß ihr Hertz und Gedancken mit dem Mund übereins stimmen / so vil der menschlichen Blödigkeit möglich ist. Der jenige welcher under dem Psalliren wider unärthige Gedancken zu streitten hat/der verdient gegen GOtt vil/sündiget nit. Aber von disem wird in dem Geistlichen Cymbalin ein mehrers gehandlet werden / zum Trost der Scrupulanten.

Anmerckung
Uber das 20. Capitel.
Von der Reverentz unnd Ehr / so im Gebett zu erzeigen.

IM vorgehenden Capitel hat der H. Vatter fast von dem offentlichen GOtts-Dienst geredt; in disem lehret er gar schön / wie auch das privat oder absonderlich willcurlich Gebett solle verrichtet werden. Recht und auffmercksamb betten ist ein Arbeit über alle Arbeit / es erfordert

dert alle Kräfften der Seelen / und mag unsere blöde Natur ordinari nit lang darinn verharren; Darumb will St. Benedict / daß unser Gebett kurtz aber gut und außbündig seye. Ohne Auffmercksame vil daher bludern gefallt GOtt und seinen Heiligen nicht / bringt dem Menschen schlechten Nutz; Ohne Rath unnd Bewilligung der Obrigkeit oder deß Geistlichen Vatters vil extraordinari Gebett auff sich nemmen / ist ein vermessenheit / vermög deß 49. Capitels der Regel.

Anmerckung

Uber das 21. Capitel.

Von den Decanen deß Closters.

VErmög dises Capitels müssen keine Decani ernambset werden / als in Clöstern / in welchen gar grosse Conventer seynd. Weil dann in hiesigen Landen gemeiniglich

niglich die Versamblung oder Conventer nit so gar groß seynd (als vor Jahren / da in manchem Gottshauß über 2. oder 300 Mönch waren) so werden sie fast im Geistlichen geregiert durch Priores (welche in gefürsteten Gottshäusern Decani benambset werden) Subpriores, Zucht- und Lehr-Meister / welche so tugendsamb sollen seyn/daß der Abbt ein theil seiner Burde sicherlich auff sie legen möge. Sie sollen den anderen Religiosen mit wahrem Geist und Eyffer in Haltung der Clösterlichen Disciplin vorleuchten. Ihr gröste Sorg soll seyn / daß sie kein anvertraute Seel verwahrlosen. Insonderheit sollen sie ein vätterliche Sorg tragen über die übel angefochtne / Passionierte / ungerade Religiosen / damit selbige erhalten werden; Die Gesunde manglen keines Artzes.

Der H. Vatter will allhie sonderbahr / daß die Vorgesetzte deß Convents nicht hoffärtig oder auffgeblasen /

fen / sonder Demůthig seyen; Und an disem Puncten hangt das Heyl deß gantzen Gottshauß. Demůthige Obrigkeiten seynd taugliche Geschirr / in welche GOtt seinen Geist außgießt / damit sie sich selbst und dann auch die Undergebne durch den Weeg deß Fridens zum Himmel verlaiten können. Solche dann regieren / ordnen / mahnen / straffen alles nach dem Geist Christi sittsamb / bescheidenlich / unnd wann es vonnöthen auch ernstlich / doch ohne Bitterkeit / oder üble Passion. Mit einem Wort / wo die Demuth ist / da ist alles gut / oder wird gut; wann es aber da fählt / so fählt es allenthalben.

Anmerckung

Uber das 22. Capitel.

Wie die Mönchen schlaffen sollen.

WIr haben der Obrigkeit höchlich zu danckendaß sie einer jeden Ordens-Persohn ein

absonderliches Kämmerlein zulast. Ich gedencke nit daß solches wider den Willen deß H. Vatters Benedicti seye/ weil er die Disposition solcher äusserlichen Dingen so manchesmahl der Obrigkeit überlast. Wann man in einer Zellen schlaffen solt/ wurden vil gute Religiosen durch das Husten/ Schnarchen/ Achzgen und andere natürliche/ bißweilen unvermeidenliche Beschwerlichkeiten/ grossen Unlust leiden/ und wurden an dem nothwendigen Schlaff gehindert; Aber in einer absonderlichen Zell kan man nit allein die nothwendige Ruhe besser haben/ sonder auch das Gebett/ geistliche Lesung bescheidenliche Mortificationes, &c. ruhig verrichten. Die Zellen der Religiosen seynd nie besser außgeziert als wann darin nichts überflüssiges/ sonder allein die pure Nothwendigkeit und einfalt ist. Sie vergleichen sich dann der armen Herberg/ welche JEsus Maria un Joseph zu Bethlehem und Nazareth gehabt.

Unse-

Unsere alte Ordens-Vätter waren zu Nacht under wehrendem Schlaff dergestalten beklendet/daß sie gleich ab ihrer Ligerstatt ohne ferneres Bekleiden möchten in den Chor zur Metten gehen. Unsere kalte Land wurden nit zulassen daß wir es also machen köndten. Dannoch soll ein Religios sehen daß er auch zu Nacht nicht ohne seines Ordens-Habit seye / weil er in Gefahr einer schweren Sünd fallen wurde / wann er ein Zeit lang auß Liederlichkeit den Habit nit antragen thäte. Die vätterliche Anmahnung deß H. Benedicti (daß jeder sich befleissen solle den andern vorzukommen zum Gottsdienst) soll nit ausser acht gelassen werden. Der erst im Chor / der erst bey JEsu.

Anmerckung
Uber das 23. Capitel.
Von Excommunication der Schuld.

WAs der H. Benedictus in disem

Capitel gleichsamb überhaupt vorschreibt/ daß wird in folgenden Capitlen außführlicher gesetzt.

Anmerckung Uber das 24. Capitel.

Wie die Weiß und Maß deß Banns seyn soll.

JN disem Capitel ordnet St. Benedict wie etliche ringere fähler (ohne Aufflegung deß wahren und strengen Banns) sollen gestrafft werden durch äusserung deß Büssenden von dem gemeinen Tisch. Und will der H. Vatter daß so lang ein Religios solche Buß auff jhm hat/ er darzwischen im Chor kein Psalmen oder Antiphon anfangen / noch einige Lection lesen solle; Und daß er erst essen soll wann andere schon geessen haben; Zum Exempel nambset er folgende Zeit/ daß wann nemblich das Convent umb die sechste Stund (ist bey uns 12. Uhr umb Mittag) isset / der Büssen-

Büssende erst umb die 9 Stundt (ist bey uns die dritte Nachmittag) solle gespisen werden; und wann das Convent umb 5. Uhr Nachmittag erst gespeiset wird / so soll der Büssende erst umb Vesperzeit / das ist umb 5 Uhr / sein Speiß empfangen. Doch überlast der H. Vatter so wol die Stundt als die Maß der Speiß der Obrigkeit. Weil dann die Stunden deß Essens (von denen hieunden im 48. Capitel) jetziger Zeit nit mehr also gehalten werden / so wird hiesiger Orthen mit dergleichen Büssenden solche Ordnung gehalten / daß man sie zwar sambt andern last in das Refectorium kommen / werden aber zum Tisch nit gelassen / sonder auff den Boden gewisen; Und nach dem andere Conventuales ihre Speißen empfangen / wird zu letst dem Büssenden / auß Bewilligung der Obrigkeit auch etwas zugebracht. Und geschicht hierdurch der Ordnung der H Regel ein Genügen / weil St. Benedict solche Ab-

 büssung

büssung der Zeit und der Maß nach / den Vorgesetzten heimbsetzt. Und ist die Absönderung vom Tisch / wie gemeldt / kein wahrer Bann / sonder nur ein regularisch-genannte Excommunication.

Anmerckung

Uber das 25. Capitel.

Von den schweren schulden.

Von solchen ordnet St. Benedict / daß wann ein Religios sich schwerlich versündiget: durch Hoffart / Ungehorsambe / Verachtung der Regel / oder der Obrigkeit / etc. er erstlich in güte abgemahnet hernach auch (wann er sich nit bessert) offentlich außgefiltzt werde. Wann er aber in der Boßheit verharret / soll er dergestalten in den Bann gethan / und von der Gemeind abgesöndert werden / daß er weder zum Gottsdienst / noch zum Tisch / noch zu einigem Menschen gelassen werde; Und wann

er noch halßstärrig verbleibte / muste er mit Streichen gezüchtiget werden. Und redet hie der H. Vatter (nach etlicher Meinung) von dem wahren erschröcklichen Kirchen-Bann. GOtt behüte alle Geistliche vor so grausamen Fahl und schwerer Straff / welche zu Zeiten deß H. Benedicti in öffterem brauch ware als jetzund.

Anmerckung

Uber das 26. Capitel

Von denen so ohne Erlaubnuß deß Abbts sich den Bännigen oder außgeschlossenen zu gesellen.

DEr Buchstab ist klar; Allein ist zuwissen daß ein solcher übertretter nit in die grössere / sonder nur in die mindere Excommunication fallen wurde. Ist unnöthig allhie zu erzehlen / was jede seye.

Anmerckung

Uber das 27. Capitel.

Wie der Abbt sorgfältig seyn soll für die Bännigen oder Außgeschlossnen.

MAn weist (GOtt seye gelobt) in unsern Clöstern nit vil von dergleichen schweren Fähl und Bussen; wann aber auß GOttes Verhängnuß etwas dergleichen geschehen solt / so ligt die heylsambe Lehr und Instruction deß H. Benedicti vor Augen / wie man mit dergleichen irrenden Schaffen umbgehen soll / damit die mit JEsu Blut so theur erkauffte Seelen nit verlohren werden.

Anmerckung

Uber das 28. Capitel.

Von denen so offt gestrafft seynd / aber sich nit besseren wöllen.

DJß Capitel ist nit zu verstehen von den

den minderen Regularischen Ubertrettungen / als Brechung deß Silentij, längerem schlaffen / 2c. sonder von schweren unerträglichen Excessen. Wann aber ein Ordens-Persohn sich in dergleichen nit besseren wolte wurde man sie nicht auß dem Closter stossen (wie sonst der Buchstab der Regel lautet/und heut nicht mehr zulässig ist) sonder man wurde sie von der gesunden Herd abschneiden / und in zeitlich oder ewige Gefängnuß sperren/damit sie weder im Closter/noch in der Welt etwas ärgern möge.

Anmerckung
Uber das 29. Capitel.

Ob die Brüder so auß dem Closter lauffen / widerumb auffgenommen sollen werden?

Auß dem Closter stoßt man die übellebende rebellische nit / wie oben gemeldt; wann aber ein

Gottvergessner Religios auß dem Closter lauffen solt/wurde und müste man jhme nachsetzen / zur Hand bringen / exemplarisch abstraffen/ oder in ewige Gefangenschafft einspehren. Mag hiemit der Buchstab dises Capitels nit in allem gehalten werden/weil die Kirchen-Gesatze nit leiden / daß man einigen Religiosen solle in der Welt herumb lauffen / oder nach seinem eignen Sinn und Lust anderst wohin ziehen lassen.

Anmerckung

Uber das 30. Capitel.

Wie die Knaben so eines jungen Alters seynd gestrafft werden sollen?

Es soll niemand glauben daß St. Benedictus ein so raucher Vatter seye gewesen / daß er habe gewölt daß die junge Kinder welche in die Clöster zur Lehr auffgenommen seynd / umb jeglichen Fähler mit strengen

strengen Fasten gekästiget oder mit scharpffen Ruethen sollen gezüchtiget werden; Sonder diß Capitel ist allein zu verstehen von schweren Fählern und Sünden von welchen er in vorgehenden Capitlen gehandlet / und umb welche ein bestandner Religios verdiente in den Bann gethan zu werden. Ja der H. Vatter ordnet außdruckenlich im 70. Capitel / daß wann einer wider die junge Knaben ohne Bescheidenheit sich wurde erzürnen / daß solcher der Regel-Zucht solle underworffen werden.

Anmerckung

Uber das 31. Capitel.

Wie der Kellner deß Closters seyn soll.

Die Ordens Persohnen / welchen von der Obrigkeit das Zeitlich anvertraut ist / seynd in gröster Gefahr daß sie nit zu vil oder zu wenig thun. Sie werden gar offt

gehindert daß sie ihre Tagzeiten / meditation, Examen, geistliche Lesung nicht zu bestimbter Zeit verzichten können. Sie haben mit underschiedlichen Leuthen zu handlen / nit ohne Zerstreuung deß Hertzens und Gefahr böser Gedancken und Begierden; hiemit möchten sie bald im Geist erkalten und in die GOtt so mißfallende Laulligkeit gerathen. Solches Unheyl / und andere grosse Gefahren ihrer Seelen zu verhüten / hat St. Benedictus auß sonderm Antrib deß H. Geists ihnen dises schöne und lehrreiche Capitel vorgeschriben / in welchem gewißlich nichts vergessen worden. Wann sie es fleissig und auffmercksamb lesen und nach vermögen halten / mögen sie wol ein schönen Staffel der Gnad und Glory zu erwarten haben; wann sie aber ein so edle vätterliche Anmahnung nicht achten / dörfft ihnen wol die Verpflegung deß Zeitlichen / ein elendes End / schwere Rechenschafft bringen. Und gehet diß Capitel nit allein die Groß-

keller

Keller und Statthalter / sonder auch die Kuchenmeister / Granarios und Convent-Kellner an. Dise alle sollen in obacht nemmen / daß wann sie ihr Exercitia zu bestimbter Stundt nicht verrichten könden / sie selbige zu einer andern Zeit verrichten / und niemal völlig underlassen sollen / sonst gerathen sie in grosse Beschwerlichkeiten deß Gewissens.

Anmerckung Uber das 32. Capitel.

Von mancherley Hab und Werckzeug deß Closters.

IN disem Capitel lehret unser H. Vatter alle / denen etwas zu verwahren übergeben worden / als da seynd der Sacristan / der Archiviarius, Bibliothecarius, Vestiarius, der Gartner / Buchbinder / Distilierer / 2c. daß sie Fleiß und Sorg tragen / damit nichts verwahrloset / zerbrochen / verlohren / mißbraucht

oder geschädiget werde. Ja in dem vorgehenden Capitel mahnet er / daß er alle Geschirr und Gefäß / auch alle Substantz und Hab deß Gottshauß sollen versorgen / als die geheiligte Geschirr und Gefäß deß Altars. Das Gelübd der Armuth soll dergleichen Beamptete genugsamb anhalten/daß sie fleissig seyen.

Anmerckung

Uber das 33. Capitel.

Ob die Mönch etwas eigens sollen haben.

HJe weiß ich nichts ferners anzumercken/ als was oben von dem Gelübd der Armuth gesagt worden. Ob gleich wohl aber von uns ein vollkommene Armuth erfordert wird / also daß wir auch unsere Sterbliche Leiber nit mögen in eigenem Gewalt haben / dannoch geben die Theologi zu / daß ein geistliche Persohn ihre gute Werck und Gebett nach

nach etlicher Massen in eignem Gewalt habe/ also daß solche ob gleich wol nit alle nach Belieben möge für andere appliciren.; doch soll es nit auß unordenlichem affect sonder heiliglich geschehen.

Anmerckung

Uber das 34. Capitel.

Ob die Mönchen alle gleichmässig sollen nothwendige Ding empfangen.

ES ist bekandt daß die Ordensleuth nit alle einerley complexion, Gesundheit oder Leibs-Kräfften haben; hiemit muß die Obrigkeit etwelchen mehrers zulassen als andern. Aber es entspringen darüber bey unvollkommenen Religiosen unruhig mißgünstige Gedancken / sie urtheilen und sagen: Andere geheben sich übler als ihnen ist / und werde ihnen von der Obrigkeit mehr nachgeben als recht ist; fassen also manches mal ein

beharrlichen Unmuth und displicenz über beyde; ja murmlen hin und her in den Wincklen darüber/aber nit ohne Ubertrettung dises Capitels und grosse Sünd. Ein wahrer Religios solt die Obrigkeit sorgen / und solche Sachen verantworten lassen. Es ist ringer zu gedulden daß in den zeitlichen Mittlen villeicht unnöthiger Weiß erlaubt und gebraucht werde / als daß ein Ordens-Persohn in solcher displicenz und unruhigen Gedancken lebe. Daß der H. Vatter das Murren zu End dises Capitels so ernstlich und bey strenger Straff verbietet/thut er nach der Lehr deß H. Geists: dann im Buch der Weißheit/am 1. Capitel stehet also geschriben: Es mag nicht verborgen seyn der unrechts redt; er mag auch dem Urtheil und Straff nit entrünnen: dann das Ohr deß Eyfers hört alle Ding / und das Gethön deß Murmlens mag nit verborgen bleiben. Deßhalb so hütet euch vor murmlen / daß euch keinen Nutz bringt / rc.

Biß

Biß hieher die H. Schrifft. Hast du jemahl gemurmelt/so lege es ab durch ein wahre Buß/und hüte dich hinfüran; laß jedes seyn wie es ist/und sehe auff dich selbst/so bist ohne Gefahr. Der murmlet sündiget wider die Gehorsambe/wider die Liebe/ja wider GOtt.

Anmerckung
Uber das 35. Capitel.
Von den Wochneren der Kuchen.

DIses Capitel hat mich vor disem in sorgliche Gedancken geworffen/weil ich vermeindte/daß wir wider den außtrucklichen Willen deß H. Vatters Benedicti von haltung dessen so gar abweichten. Da ich es aber auffmercksamber gelesen/hab ich gefunden/daß die Sach nicht so übel stehe/sonder daß wir jetziger Zeit ohne Mißfallen deß H. Vatters von dem Buchstaben dises

Capitels abtretten.

Vnd erstlich zwar / weil zur Zeit St. Benedicti in jedem Closter kaum ein Priester / die übrige Religiosen aber alle Leyenbrüder waren / so ists jhnen gar anständig gewesen / daß sie im Kuchen-Dienst mit einander umbwechsleten. Zum andern weil der H. Vatter nicht allein die Krancke / Schwache / und den Kellner / sonder auch alle andere / welche mit wichtigen / nutzlicheren Geschäfften occupirt seynd / von der Kuchen außnimbt / und aber jetziger Zeit die Gottshäuser mehrentheils mit Priestern / Clericis, und solchen Professen besetzt seynd / welche zur Priesterlichen Würde sollen gewidmet werden; disen aber obligt die Göttliche Aembter zu verrichten / Meß lesen / Predigen / Beichthören / der Seel Sorg abwarten / die Philosophiam, Theologiam docieren oder studiren / welches vil wichtigere und nutzlichere Geschäfften seynd als Kochen / so scheint hell daß solche Persohnen vermög

mög dises Capitels vom Kuchendienst exempt und ledig seynd. Zum 3. Ja es mögen auch die Leyen-Brüder nit alle zum Kuchen-Dienst geordnet werden, weil sie von der Obrigkeit zu nothwendigern und besseren Diensten deputiert seynd, als zu Meßnerey, Beckerey, Schneyderey, und andere Hauß-Nothwendigkeiten, neben welchen sie den Kuchen-Dienst nit verrichten möchten. Zum 4. Ich darff hie nicht einwenden, daß die Religiosen sich jetziger Zeit nicht mehr mit einer oder der anderen einfältig gekochter Richt abspeisen lassen, wie zu der guldenen Zeit unserer ersten Ordens-Vättern beschehen, sonder man will wohlerfahrne außgemachte Meister-Köch haben. Wann wir alle nach der Ordnung kochen solten, wurde es seltzame Suppen und vil Murrens abgeben; Bekennen hiemit unsere Schwachheit, ersetzen aber den Abgang deß Kuchen-Diensts umb etwas, in dem wir nach der Ordnung

jeder

jeder ein Wochen zu Tisch dienen / welches ein hoch verdienstlich Werck ist / wann es mit gutem Willen / Fleiß und wahrer demüthiger Liebe geschicht.

Die offentliche Fußwaschung / von deren in disem Capitel Meldung geschicht / wird auß vorgesetzten und anderen erheblichen Ursachen / verhoffentlich ohne Mißfallen deß H. Benedicti / jetziger Zeit gemeiniglich underlassen; Wie dann dergleichen äusserliche Regularische Statuta / welche bey keiner Sünd verbunden / durch länge der Zeit / und Enderung der Gebräuch / ohne Nachtheil der Haupt-Reglen mögen / ja bißweilen sollen hindann gesetzt werden; weil auch nutzliche und heilige Ceremonien (als da vor Zeiten neben andern waren der Christliche Fridens-Kuß / von dem St. Benedictus im 53 Capitel Meldung thut / und dise offentliche Fußwaschung) zu etwelchen Zeiten gut und aufferbäulich / bald aber unnutzlich / ja nit zuläßig seyn köndten.

Anm

Anmerckung

Uber das 36 Capitel.

Von den krancken Brüdern

DEr H. Benedictus hat sein vätterlich Hertz und wahres Mitleyden gegen den Krancken in disem Capitel also heiter erklärt/ und jhnen so feine Abwarth geordnet / daß darüber nichts ferners Anzumercken. Er underweiset sowohl die Krancken / als jhre Abwarter / ja den Abbt und alle Beambtete dergestalten daß hie je nichts vergessen worden. Wann man besorget es schreibe sich etwann ein Religios krancker als er ist/ thut man nicht übel wan man ihme glaubt / damit nichts versaumbt werde; Der Krancke aber thut sicherlich/ wann er nach offenbarter Kranckheit sich der Anordnung der Vorgesetzten kündlich überlast.

Den Puncten das Fleischessen betreffend / wollen wir hieunden vornemmen.

An-

Anmerckung Uber das 37. Capitel Von den gar alten / und jungen Kinderen.

DEr Buchstab dises Capitels ist auch hell und vätterlich / daß nemblich den gar alten und den jungen Lehr- oder Tisch-Kindern möge vor der gewohnlichen Essens-Zeit etwas geben werden. Wann ein zweiffel vorfalt ob ein Religios Alters oder Schwachheit halber schuldig seye die gebottene Fasttäg zuhalten / mag sölchem Zweiffel und Gefahr durch die Dispensation der Obrigkeit geholffen werden.

Anmerckung Uber das 38. Capitel Von dem wochentlichen Leser.

DIß Capitel wird hiesiger Landen / GOtt Lob / ordentlich gehalten.

halten. Daß aber St. Benedictus nicht will daß alle nach der Ordnung lesen oder singen sollen / ist die Ursach / weil nemblich selbiger Zeit die Religiosen fast Leyen waren / under welchen etliche übel oder villeicht gar nicht lesen köndten.

Anmerckung

Uber das 39. Capitel.

Von der Maß der Speiß.

UBer diß Capitel (welches manchem guten Religiosen schwäre Gedancken verursachet) gib ich folgendes zumercken. Erstlich was anlangt die Zahl der Speisen / so erlaubt der H. Vatter 2. gekochte Richten / und von Obs oder Zugemüß auch die dritte. Dise Speisen waren / nach Brauch der alten Mönchen / gemeiniglich nur von geringem Erdgewächs / unnd war ein jeder Mönch (vermög der Regel) ein genugsamber Koch darzu. Doch gedencke ich / sie haben

haben die Fisch / Eyer und dergleichen nit außgeschlossen / wann durch GOttes Benediction / oder Freygebigkeit guter Leuthen dergleichen etwas ohngefahr zur Hand kommen. Doch bewarb man sich nit / dergleichen Speisen täglich zu habẽ / und daß zur Nachfolg unsers Heylands / welcher sich manchesmahl mit Gerstenbrodt vergnügete. Was die Zahl der Speisen anlangt / welche man hiesiger Orthen / am Regular-Tisch nicht vil darvon ab / dann ordinari nur 2. Richten sambt einem Mittelessen auffgestellt werden; Die eintzige Supp (welche im Welschland / allwo St. Benedict gelebt / nicht im Brauch / uns Teutschen aber wegen kalter Landsart sehr dienlich / ja vonnöthen ist) ist über die gesetzte Zahl; und scheint / daß solche ohne Ubertrettung dises Capitels zugelassen werde.

Zum 2. Der H. Vatter überlaßt der Obrigkeit / daß sie auß Ursach mehrere Speisen erlauben möge. Dise

Vätter-

Vätterliche Discretion brauchen unsere Vorgesetzte / welche an hohen Festtägen / und etwelche andern gewissen Zeiten ein mehrers zulassen / von welchem ein jeder Religios nach seiner Notturfft etwas nemmen mag; Doch daß er der ernstlichen Wahrnung St. Benedicts ingedenck seye / und nicht mehr esse als die Notturfft erfordert / damit nicht ein Undeuung erfolge. Der Fraß schändet einen Ordens-Persohn. Wann man in Speiß und Tranck nicht die Nothdurfft / sonder den Lust suchet / so ists gesündiget. Welche wegen Abgang eines Schlecks dörffen murren / da sie doch sonst sich satt angefüllt / die seynd nicht Geistliche / sonder / &c.

Im ersten Buch der Lehr und Leben der Altvätter (De Prævidentiâ num. 25.) wird erzehlt / daß als auff ein Zeit ein mit Prophetischen Geist begnadeter heiliger Altvatter sambt anderen Geistlichen asse / er im Geist gesehen / daß etliche auß ihnen Hönig / andere Brodt /

Brodt/die dritten aber Koth(ich darff es Ehren halben nit recht nambsen) assen. Er verwunderte sich hoch ab disem Underscheid/weil er wüßte/daß allen einerley Speiß vorgestellt worden. Nachdem er aber GOtt umb Erkandtnuß diser Sach gebetten/ist ihme geoffenbahret worden/daß diejenige Geistliche/welche die vorgesetzte Speiß mit Forcht/Zittern und Dancksagung essende/darzwischen ihr Hertz durchs Gebett immer zu GOtt erhebten/Hönig niesten. Andere aber/welche mit Danck essen was ihnen GOtt zugeschickt/die seyen mit Brodt gespeiset worden. Die dritte/weil sie über die Speiß murreten als wäre sie ungeschmack/und nichts guts/ꝛc. die haben jenen unsauberen Zeug gefressen. Ach pfuy. Was issest du?

Zum 4. Was das Fleischessen betrifft/schliest solches St. Benedictus nicht gar auß/sonder erlaubt es den Krancken und gar Schwachen. Den Gesunden verbietet er es/und solches

wird von vilen Benedictinischen Congregationen noch fleissig gehalten. Bey uns Hochteutschen Benedictinern ist der Brauch deß Fleischspeisens schon von unerdencklichen Zeiten/ mit Zulassung der hochen Obrigkeit/ an gewissen Tägen eingeführt worden. Wider solchen Brauch wollen etliche anziehen jenen ernstlichen Spruch Isaiæ cap. 22. Vocabit Dominus Deus exercituum in die illâ ad fletum & ad planctum, ad calvitium & ad cingulum facci: Et ecce gaudium & lætitia, occidere vitulos, & jugulare arietes, comedere carnes & bibere vinum. Comedamus & bibamus, cras enim moriemur. Et revelata est in auribus meis vox Domini exercituum: si dimittetur iniquitas hæc vobis, donec moriamini, dicit Dominus Deus exercituum. Auff Teutsch also: Der HErr Sabaoth wird an jenem Tag (die Religiosen) beruffen zum Weinen/ Klagen/ zur Kale und zur Sackbegürtung; Und sihe da haben:

ben sie Freud und Muth; sie schlachten Kälber / sie stechen die Widder ab; Sie essen Fleisch und trincken Wein / sprechende: Laßt uns essen und trincken / wir müssen doch morgens sterben. Aber in meinen Ohren ist die Stimm deß HErrn Sabaoth eröffnet worden: Warlich dise Sünd wird euch nicht verzyhen / biß ihr sterben / hat der HErr GOtt Sabaoth gesagt. Diß seynd wohl ernstliche Wort / welche doch sich auff unsere Religiosen nicht ziehen lassen / weil sie mit Bewilligung der Obrigkeit zu gewissen Tägen mit Fleisch gespeiset werden.

Aber näher zur Sach zu kommen / sage ich über disen Puncten also: Das Verbott deß Fleischessens / ist diß falß ein Regularisch Gesätz / welches / gleich wie alles anders was die Regel innhat / und die Ordens-Gelübd nicht antrifft / bey keiner Todtsünd verbindet. So mag dann die Kirch oder die hoche Obrigkeit / auß erheblicher Ursach darin dispensieren / welches in

unseren Landen beschehen. Hierüber soll ein privat-Religios nit vil disputieren/oder angsthafftig seyn/daß die Regel dißfalls nicht nach dem Buchstaben gehalten wird / sonder er soll der 8. Staffel der Demuth halten / und nicht eigensinniger weiß wollen anders thun/als was die gantze Gemeind hierinn haltet. Hiemit soll er essen was man ihm vorstellet / es seye was es wolle; Lasse er die Obrigkeit sorgen/ ob dergleichen Dispensation rechtmässig seye/und wie sie solche gegen GOtt und St. Benedict an jenem Tag verantworten wolle. Doch mag er wol wünschen oder auch GOtt bitten/ daß er Gnad gebe / damit die H. Regel dißfahls beym Buchstaben gehalten werde.

Der H. Benedictus setzt in disem Capitel auch etlich wenig Wörtlein / welche doch vil Religiosen nit gern sehen / minder halten/ nemblich: Servatâ in omnibus parcitate, daß man in allem gespärzig seye. Weil du die Ar-

muth so treulich versprochen / so sollen dir dise Wort nicht mißfallen; Erfreue dich wann bißweilen ein Gelegenheit ist mit dem armen JEsu ein Mangel zu leyden. Doch sollen die Beampte te selbige Wort nicht also verstehen / daß sie dem Convent alle Nothdurfft nicht fleissig und genuegsamb darreichen.

Endlich / weil daß vom H. Vatter vorgeschribne Gewicht deß Brods nit erkandt ist / so thun die Obrigkeiten nicht übel / daß sie einem jeden Religiosen sovil Brods zulassen / als jhme vonnöthen.

Anmerckung

Uber das 40. Capitel.

Von der Maß deß Getrancks.

JCh gedencke nicht daß zu ergründen seye / was oder wie groß eigentlich die Benedictinische Hemina seye. Hiemit ligt der Obrigkeit ob / daß sie jhren Religiosen

so vil Weins zulassen/daß sie die Nothdurfft haben / und aller Überfluß verhütet werde. Und ob gleichwohl der H. Vatter der Discretion der Vorgesetzten überlaß/daß sie auß erheblicher Ursach ein mehrers erlauben mögen über die Regularische Maß/ so will er doch ernstlich / daß seine Religiosen nicht zur genüge trincken. Er will auch ferners/ daß sie sich hüten vor murren / wann nicht so vil / oder nicht so guter Wein verhanden ist / als sie gern hätten.

Die Mässigkeit in Essen und Trincken ist ein grosse Gnad von GOtt; sie erhaltet den Menschen bey der Gesundheit; sie machet jhn tauglich zum Wachen / Meditieren / Studieren / Betten und allen anderen obligenden innerlich-und äusserlichē Geschäfften; sie verdient ein sonderbahre Cron und Lohn. Das gantze Widerspil ist bey vilen überflüssigem Essen und Trincken. Ich wünsche daß du solches nicht im Weeck müssest erfahren:

hie und dort / rc.

Anmerckung Uber das 41. Capitel.

Zu welchen Stunden die Brüder gespeist sollen werden.

ALlhie erklärt St. Benedictus wann und wie offt seine Religiosen fasten sollen. Und erstlich zwar legt er ihnen kein Fasttag auff durch die gantze Oesterliche Zeit / und ordnet daß sie umb die sechste Stund (ist bey uns zwölff Uhr Mittags / wie hieunden in der Tag-Ordnung über das 48. Capitel wird angezeigt werden) mögen das Imbismahl nemmen/und Abends zu Nachtessen. Von der Pfingsten an ordnet er 2. Fasttäg/ nemblich am Mittwoch und Freytag; Doch überlast er es der Obrigkeit/daß sie hierin dispensieren mögen. Von dem 13. Septembris biß zur viertzigtägigen Fasten / musten sie alle Tag fasten biß umb die neundte Stund

(ist bey uns drey Uhr Nachmittag) die Sonntäg ohne Zweiffel außgenommen. Ist sich hiemit nicht zu verwundern / daß der H. Vatter von der Advent-Fasten kein Meldung thut / weil seine Jünger ohne daß biß Nachmittag umb 3. Uhr / zur selben Zeit fasteten. In der viertzigtägigen Fasten aber essen sie nichts biß nach der Vesper / das ist biß umb 5. Uhren Abends / wie hieunden über das 49. Capitel wird angedeutet werden.

Ist allhie wol zu mercken / daß unsere erste Ordens Vätter biß über die Zeit deß H. Bernardi vil strenger gefastet als wir jetziger Zeit / weil sie nach Außweiß dises Capitels an Regularischen Fasttägen erst umb 3. Nachmittag essen / darvor und darnach nichts / die Krancke / Alte / und junge Schul- oder Tisch-Kinder außgenommen.

Hiesiger Orthen haltet man zwar von Pfingsten an biß den 13 Septembris / wochentlich 2. Fasttäg / nach der Regel / aber von dem 13. Septembris /

 haben

haben wir auß Dispensation der Obrigkeit / wochentlich nur 3. Fasttäg; Verhoffen dannoch der H. Vatter Benedictus werde damit ein vätterlich Vergnügen tragen; theils weil wir jetziger Zeit mehrere gebottne / und andere frey angenom̃ne Fasttäg haben; Theils weil der Gottsdienst jetzund ein namhafftes länger ist als vor disem / wie oben angedeutet worden; Aber vorauß weil der H. Vatter in gegenwärtigen Capitel der Obrigkeit außtrucklich überlast / daß sie alle Ding der Gestalten mässigen und anordnen möge / damit die Seelen behalten werden / und was die Brüder thun / es ohne einiges murmlen verrichten.

Neben dem daß wir jetziger Zeit nit mehr so vil Regularische Fasttäg haben wie gesagt / so seynd unsere Fasttäg über daß nit mehr so streng wie vor Zeiten. Dann zur Zeit deß H. Benedicti warden an Regularischen Fasttägen die Non und Convent-

Meß

Meß erst Nachmittag gegen 3. Uhren gehalten / und nach Vollendung derselben essen die Mönch. Weil aber die H. Kirch jetziger Zeit nit mehr zulast / daß man so spath Meß lese / so wird die Non etwas vor Mittag / und (an gebottnen Fasttägen) gleich darauff das Ampt oder Convent-Meß gehalten / und isset man an Fasttägen nach allgemeinem jetzigem Brauch) umb 12. Uhren / oder etwas späthers; Wird auch zu Abend umb 5. oder 6. Uhr ein Labung zugelassen / welche man in gemein ein Collation nambset / von welcher doch unsere alte Ordens-Brüder nichts gewüst / sonder sie giengen umb dieselbe Zeit zusammen zur geistlichen Lesung und Collation / oder geistlichem Gespräch / nach lauth deß folgenden Capitels.

Weil dann unsere Regularische Fasttäg nicht mehr so vil / auch nit so streng seynd wie vor disem / und über das Abends ein Labung erlaubt wird / so thun etliche junge / gesunde Ordens-

Persohnen übel und gefährlich/daß sie bißweilen auch an gebottnen Fasttägen am Morgen so vil Krafft-Bißlein/ ohne Noth/einnemmen/sich auch umb Vesperzeit/ohne tringende Ursach also laben / daß sie kein Beschwerlichkeit deß Fastens empfinden. Ob solche dem Gebott der Kirchen und jhrem Stand genug thun / überlasse ich jhrem Gewissen. Ein gesunder Geistlicher ohne wahres Fasten / ist ein Gleißner.

Was St. Benedict zu End dises Capitels ordnet/ daß alles beym Tagliecht solle verrichtet werden/kan in unseren Mitnächtigen Ländern nicht seyn / sonder müssen uns der brennenden Kertzen bißweilen/ insonderheit Winterszeit / bedienen.

Anmerckung
Uber das 42. Capitel.
Daß nach der Complet niemand reden soll

AN Haltung dises Capitels ligt einem

nem wohlgeordneten Closter sehr vil. Wo das Silentium nicht gehalten wird / da ist kein Disciplin / kein guter Geist. Das vollkommne Silentium wird gehalten / wann man gar nichts redet; Das silentium claustrale oder das bescheidenliche Closterliche Ruhwesen aber erfordert / daß was man durch den Tag reden unnd schaffen muß / dasselbig mit Sittsamkeit und bescheidenlich geschehe / damit niemand beunruhiget oder gehindert werde, Das Clösterliche Stillschweigen wird nit allein mit Reden / sonder auch mit grobem bäurischem Herlauffen / Thürschletzen / Getümmel in der Zell / 2c. gebrochen.

Was nun das nächtliche Silentium anlangt / ordnet St. Benedict / daß alle seine Religiosen bald nach dem sie zu Nacht geessen / oder wann ein Fasttag ist ein kleines Zeitlin nach gehaltner Vesper in ein bestimbt Orth sollen zusammen kommen / allwo man das Leben oder die Collationes, Gespräch

und Lehren der H. Altvätter / oder etwas anders aufferbäwlichs lesen soll (quantum hora permittit) so vil die Zeit leiden mag. Nach vollendter Lesung sollen sie die Complet verrichten / hernach aber durch die Nacht ein vollkommen ernstlich Silentium halten. Die Ubertretter dessen sollen scharpff abgebüßt werden. Solches wird in reformierten Clöstern fleissig gehalten. Es will der H. Vatter ferners daß man auch mit den Gästen/under diser Zeit sittsammer conversiren / und ihnen bescheidenlicher abwarten soll. Ist ein Pünctlein / welches besser solt in Obacht genommen werden.

Anmerckung
Uber das 43. Capitel.
Von denen / die zum Dienst GOttes / oder zu dem Essen spath kommen.

SAnct Benedictus will daß seine Religiosen / so bald sie daß Zeichen hören/ohne Verzug sollen

zum

zum GOttsdienst eylen/doch sittsamb und ohne unärtig Geläuff. Welche gemeiniglich hernach kommen / wann der Gottsdienst allbereit angefangen/ die geben zu erkennen / daß jhnen jhre Geschäfft und Handel in vil angelegner seyen als der Gottsdienst; da doch der H. Vatter so ernstlich will daß dem Gottsdienst nichts vorgezogen werde. Ich besorg jenes schwartze Mörlin / welches (nach Zeugnuß deß H. Gregorij) vor Zeiten den bewusten Mönch auß dem Chor gezogen / seye noch verhanden / in dem sich vil Geistliche ohne tringende Ursach / gar zu leichtlich vom Chor abziehen / affectiren manchsmahl exemption vom Gottsdienst damit sie jhre andere Geschäfft desto besser verrichten mögen; Aber die Erfahrung bringt/daß wann ein Religios sich befleist (so vil möglich) den Gottsdienst mit andern zu verrichten / jhme hernach andere obligende Geschäfft vil glücklicher abstatt gehen/ als einem welcher auß liederlichen

Ursachen außbleibt. Ob gleichwohl die Exemption vom Gottsdienst manchesmahl rechtmässig ja nothwendig ist.

Sonst wird diß Capitel gegen den Saumseeligen hiesiger Orthen nicht übel gehalten / in dem solche sich nicht dörffen in ihr Orth begeben / sonder müssen offentlich in der Mitten stehen / biß jhnen von der Obrigkeit durch ein Zeichen erlaubt wird ihr Orth zu betretten. Aber bey disem last es St. Benedict nit bleiben / sonder er will ut satisfaciat reus ex hoc, daß ein solcher / welcher auß lauter Liederlichkeit so spath kombt / noch solle gebüst werden.

Belangend die welche späther zum Essen kommen / wird die Anordnung der Regel bey uns genugsamb erfüllt / in dem ein solcher sich offentlich prosterniren / und auff das Zeichen oder Erlaubnuß warten muß ehe er sich zu Tisch setzen darff. Daß aber der H. Vatter ein gleiche Straff setze für die

jenige /

jenige/welche nicht gegenwärtig seynd wann man ab Tisch bettet / mag die Ursach seyn / daß auch schon zu seiner Lebenszeit in etwelchen Clöstern über die 100. Mönchen waren / auß welchen etliche sich nur mit gar weniger Speiß begnügten. Dise dörfften nicht fortgehen / biß die andere auch nach Nothdurfft gespisen / und hernach GOtt sammethafft gedanckt worden.

Es ist bißweilen mit Verdruß zusehen daß auch Ordens-Persohnen vor und nach dem Tisch schlechtlich und nur mit halbem Mund das Gebett verrichten; Sie verdienten daß sie auch nur mit halbem Maul essen solten. Domiuicus de S. Geminiano will von einer Todtsünd sagen / wann man vor und nach dem Essen nit bettet; Cajetanus, Silvester, Angelus, Navarrus, machen ein läßliche Sünd darauß. Seye es wie es wolle / so folge du deinem Heyland / welcher vor und nach der Speiß seinem Vatter so treulich gedancket.

Die heylsambe Regel daß die Religiosen vor und nach der gewohnlichen Zeit nichts essen oder trincken sollen (ohne Nothdurfft und Erlaubnuß) wird von vilen wenig geachtet / aber mit Schaden ihrer leiblich- und geistlichen Gesundheit.

Endlich mercke / daß da der H. Benedict ordnet / wann ein Religios die jhme von der Obrigkeit angebottene Speiß oder Tranck außschlagt / er durch Abschlagung dergleichen Sachen ein andermahl darumb soll gestrafft werden / ꝛc. solches zu verstehen seye / wann solches Außschlagen auß üblem Gemüth / Eigensinnigkeit / ohne gebührende Ehrenbietigkeit / oder ohne einige Ursach geschicht: dann wann der Undergebne wurde befinden / daß jhme das Anerbottene nicht allein nicht nothwendig oder nutz / sonder zum Uberfluß und schädlich wäre / mag und soll er solches freylich mit Ehrenbietung und Danck außschlagen. Der Obrigkeit Will ist einem Undergebenen

nen hierin ein vätterliche Liebe zu erzeigen / nicht etwas überflüssig- oder schädliches aufzutringen.

Anmerckung

Uber das 44. Capitel.

Von denen die in Bann gethan / wie dieselbige genug thun sollen.

ES scheint als rede der H. Vatter allhie von dem erschröcklichen Kirchen-Bann. GOtt behüte alle Religiosen vor so schwärem Fahl: Wann aber auß Verhängnuß GOttes etwas dergleichen geschehen solt / wurde die Obrigkeit sich wissen nach disem Capitel zurichten; Ob gleichwol jetziger Zeit man die Büssende nicht wohl köndte vor der Kirchen-Thür und dergleichen Orthen ligen lassen / weil auch weltliche Persohnen dahin kommen / wurde hiemit ein Aergernuß und Beschreyung nit allein deß Pœnitenten /

tenten / sonder auch der gantzen Versamblung darauß erfolgen.

Wann ein Religios ein mindere Buß verrichtet hat / wird er mit der gewohnlichen Benediction der Obrigkeit loß gesprochen / wie bekandt und bräuchig.

Anmerckung
Uber das 45. Capitel.
Von denen die im Betthauß fählen.

SAnct Benedictus ordnet im 58. Cap. daß man auff die Novitzen eigentlich soll Acht haben ob sie sorgfältig seyen zum Gottsdienst / das ist daß sie nicht allein hurtig und mit heiliger Intention darzu eylen / sonder daß sie vor dem Gottsdienst alles fleissig auffsuchen / übersehen / ꝛc. Solches stehet auch den Schulkindern / ja allen Religiosen wohl an. Wann sie hernach auß menschlicher Blödigkeit dannoch einen Fähler begehen / so ist er nicht so sträfflich / doch

sollen

sollen sie sich durch ein gebührende Inclination erdemüthigen und also nach der Regel Buchstab Buß thun. Wan aber dergleichen Fähler auß lauter Hinlässigkeit geschehen (wie der H. Vatter allhie præsupponiert; ists nicht ein geringe Sünd / und verdient ein solcher Religios ein merckliche Buß / die hinlässige Kinder aber die Ruthen / nach Außweiß der Regel.

Anmerckung

Uber das 46. Capitel.

Von denen die in etlichen leichten Sachen sich verschulden.

WAnn ein Ordens-Persohn sein Schuld gern bekendt / und die aufferlegte Buß fleissig verrichtet / die übet die GOtt so angenemme Demuth / sie hat keines / oder doch ein gar ringes Fegfewr zu besorgen; Aber wann ein Religios sich nicht gern demütiget / der aufferlegten Bussen

Bussen nit achtet / darff villeicht sich entschuldigen/läugnen/oder den Fähler falscher Weiß auff andere legen / 2c. umb solchen stehet es übel / er hat ein bösen Boden / er wird anderstwo gewaltig fegen müssen.

Am End dises Capitels redet der H. Vatter von der Sacramentalischen Beicht / von welcher hie nichts anzumercken/weil alle Geistliche wohl wissen wie dises H. Sacrament so trost- und nutzlich ist / wann es recht gebraucht wird; Und wie hergegen es so gefährlich und schädlich / wann die übernatürliche Reu / und der gute Vorsatz nit darbey seynd. Wann du beichten wilt/so mache es recht/oder laß es bleiben.

Anmerckung

Uber das 47. Capitel.

Von Anzeigung deß Gottsdiensts.

Zur Zeit deß H. Vatters Benedicti hatte man noch keine schlag-Uhren/

Uhren darumb die Stunden nur von der Sonn / Mon und Sternen / bey finsterem Himmel aber von Wasser-Uhren oder Hanenkräy müsten abgemerckt werden. Dahero die Obrigkeit grosse Sorg und Mühewaltung hatte / damit alles zu rechter Zeit verrichtet wurde. Wann die Vorgesetzte jetziger Zeit fleissige Acht haben / daß die Uhr recht gerichtet / und das Zeichen zum Gottsdienst / und anderen Clösterlichen Ubungen / beym Puncten fleissig geben werde / so thun sie der Regel schon genug; ohne daß sie im Chor das Zeichen selbst geben / wann die Tagzeiten anzufangen / oder nach Vollendung deß Gotthdiensts auß dem Chor zu gehen ist.

Daß St. Benedict in disem Capitel auch ordnet / daß nicht alle die Psalmen oder Antiphonen anfangen sollen / ist die Ursach wie schon mehrmahl gemeldt / daß zur selbigen Zeit schier gar keine Priester oder Clerici / sonder nur Layen-Brüder in den Clöstern

waren /

waren/welche mehrentheil nicht köndten singen daß ein Ehr oder Aufferbauung darbey seyn möchte. Jetziger Zeit wird von den Conventualibus keiner außgenommen / weil alle betten und singen sollen können / daß es GOtt ein Ehr seye. Im Chor etwas anfangen / offentlich lesen / oder absonderlich singen / ist ein Englische Verrichtung / ja wann es nach Lehr St. Benedicti geschicht / erstlich mit Demuth / zum 2. mit Ernst; zum 3. mit Zittern oder heiliger Forcht; Zum 4. mit heiliger Intention / zur GOttes Ehr / ut ædificentur audientes, daß die Anwesende aufferbauen / und zum Lob GOttes auffgemuntert werden. Der Buchstab der Regel ist klar und heiter; vergisse ihn nit.

Anmerckung
Uber das 48. Capitel.
Von der täglichen Hand-Arbeit.

EIn müssige Ordens-Persohn ist in

in gröster Gefahr deß Verderbens; Sie ist jhro selbst und dem Gottshauß beschwerlich; isset das Brod vergebens; Gehört under die Gleißner. Es soll ein jeder Geistlicher wissen was er jede Stundt thun soll; Hat er nichts zu thun/soll er die Obrigkeit bitten/ daß sie jhm etwas vorschreibe. In einem wohlgeordneten Closter sollen alle Kehr der Religiosen nicht nach jhrem eignen Willen/ sonder auß Gehorsambe geschehen. St. Benedict will daß die Seinige die Zeit insonderheit in drey stucken zubringen; Erstlich / mit Betten und singen beym Gottsdienst. Zum andern / mit Lesung geistlicher Bücher/(warbey auch das Betrachten eingeschlossen / wie er im gegenwärtigem Capitel selbst andeutet / in dem er ordnet/ daß/ wann einer so hinlässig und träg wäre / daß er nit wolt oder köndt betrachten/oder lesen/ jhme etwas anders aufferlegt werde/ damit er nicht müssig seye.) Zum dritten / mit der Hand-Arbeit.

Nun

Nun wollen wir die Tag-Ordnung / welche der H. Benedict vorschreibt / den Einfaltigen zum guten / etwas deutlicher hieher setzen.

Und soll allhie für diß und andere Capitel gemerckt werden / daß der H. Vatter die Stunden durch den Tag und Nacht nicht nach der jetzigen Welschen / auch nicht nach unserer Teutschen Zeit-Theilung / sonder nach der Form die unser Heyland im Evangeli braucht / rechnet oder verzeichnet. Hiemit die erste vollendete Stundt deß Tags oder der Nacht nach der Regel / ist nach unserer Zeit-Taffel umb 7. Uhr / die andere nach der Regel ist bey uns umb 8. Uhr / und also fortan / folgender Gestalt:

Stunden nach der Regel.				Unsere ist.
Die 1.	ist bey uns	:	:	7.
Die 2.	ist bey uns	:	:	8.
Die 3.	ist bey uns	:	:	9.
Die 4.	ist bey uns	:	:	10.
Die 5.	ist bey uns	:	:	11.
Die 6.	ist bey uns	:	:	12.

Die

Die 7.	ist bey uns	;	;	1.
Die 8.	ist bey uns	;	;	2.
Die 9.	ist bey uns	;	;	3.
Die 10.	ist bey uns	;	;	4.
Die 11.	ist bey uns	;	;	5.
Die 12.	ist bey uns	;	;	6.

Welcher diß beobachtet / wird nicht allein die Regel sonder auch das Evangelium besser verstehen / insonderheit die Gleichnuß von den Arbeitern im Weingarten. Item wann gesagt wird / daß Jesus umb die sechste Stund matt und müd bey dem Brunn in Samaria gesessen / daß Er umb die sechste Stund gecreutziget / umb die neundte verschiden. Daß der H. Geist umb die dritte Stundt kommen / etc.

Besserer Verständnuß wegen / werde ich hinfürderan / insonderheit im vorhabender Tag-Ordnung die Stunden nach unserer Teutschen Zeittheilung setzen.

§. I.

Tagordnung nach der Regel im Sommer.

VOn Ostern biß in Wintermonat müsten die Religiosen zum nächtlichen Gottsdienst / oder wie mans jetziger Zeit nambset / zur Metten auffstehen / gegen 2. Uhren nach Mitternacht. (Cap. 8.) Wann es Sonntag oder ein Fest von 12. Lectionen war / müßten sie etwas früher auffstehen / und alsdann haben sie die Laudes (welche in der Regel Matutini genennt werden) gleich an die Metten gehenckt / wie heutigstags fast durch die gantze Kirch üblig ist. An gemeinen Tägen aber haben sie zwischen der Metten und Laudes ein kleines Zeitlein gehabt / in welchem sie der natürlichen Nothwendigkeit abwarten möchten; Haben darauff gleich gesagte Laudes bey anbrechendem Tag gesungen oder gebettet; wie dann die Psalmi und Hymni feriales in den

Lau-

Laudibus fast auff die Morgenröthe/ oder anbrechenden Tag lauten.

Was sie hernach biß zur Zeit der Prim gethan/meldet die Regel nicht; ist kein Zweiffel sie seyen dem Betrachten/Lesen oder dem Gebett obgelegen. Nach gehaltner Prim müsten sie an die Hand-Arbeit biß gegen 10. Uhr/ (die Tertz verzichteten sie umb 9. Uhr/ aintweders im Betthauß/ oder wo sie Arbeiten / vermög deß 50. Capitels) Von 10. Uhr biß gegen 12. Uhr Mittags / haben sie dem Lesen abgewartet; alsdann die Sext verzichtet / und darauff zu Imbis geessen.

Nach dem Essen ward jhnen zugelassen auff jhrer Ligerstatt zuraſten; theils darumb daß sie Sommerszeit wenigere Zeit zum Schlaff hatten; theils daß in Italia zur selben Stund die gröste Hitz ist. Damit sie dann nit etwann in ein Kranckheit fielen/ hat jhnen der mildte Vatter / wie gesagt / Sommerszeit (nit aber durch das gantze Jahr) solche nachmittagi-

ge Ruhe zu gelassen; Welche aber der-weilen lesen wolten, die möchten es in der Stille dergestalten thun, daß (weil sie alle in einer Zellen waren) andere an ihrer Ruhe nicht gehindert wurden. Gesagtes Rasten wehrete nicht vil über ein halbe Stundt: dann weil sie erst umb oder nach 12. Uhren zum Tisch giengen / und das Essen vor ein Uhr sich geendet, müsten sie gleich umb halber zwey darauff die Non halten; Nach derselben Arbeiteten sie abermahlen biß in Abend; Alsdann sungen sie die Vesper / und (ungefähr nach 5. Uhren) essen sie zu Nacht; nach solchem kamen sie zusammen zur Collation oder Geistlichen Lesung, (Cap. 42.) hielten darauff die Complet / und giengen in grosser stille zur Ruhe.

§. II.

Regularische Tagordnung im Winter.

ZUr Metten müste man auffstehen umb 2. Uhr Nachmitternacht

(Cap. 8.) Wann man 12. Lectiones hatte warden die Laudes wie im Sommer an die Metten gehenckt; Wann aber nur 3. Lectiones zulesen waren / seynd sie erst gegen anbrechendem Tag gehalten worden; Und weil alsdann von der Metten biß zur Laudes ein mercklich långere Zeit als im Sommer ware / můsten die Religiosen dieselbe mit Betten / Lesen / Betrachten / oder mit Erlehrnung deß Davidischen Psalters / ꝛc. zubringen. (Cap. 8.)

Nach gehaltner Prim lessen sie abermahl biß umb 8. Uhr; Darnach ward die Tertz gehalten; darauff verrichteten sie die Hand-Arbeit / biß umb 3. Nachmittag (die Sext ward zu gebůhrender Stund / nemblich umb 2. Uhr gehalten) da gabe man das erste Zeichen zur Non (Cap. 48.) Nach vollender Non / haben sie erst geessen. Auff das Essen hielte man die Vesper / und nach verflossenem wenigem Zeitlein giengen sie zusammen / zu der of-

sentlichen Abend-Lection (Cap. 42.) auff selbige folgte die Complet / etc.

§. III.

Tagordnung welche jetziger Zeit in unsern Landen durch das Jahr gehalten wird.

IN unseren Hochteutsch-Landen haben underschiedliche Benedictinische Congregationes unnd Gottshäuser underschiedliche Tagordnungen / welche alle hieher zusetzen unnöthig: Will allein und kürtzlich anziehen jene Tag-Ordnung / welche in unserer Schweitzerischen Congregation jetziger Zeit gehalten wird.

Zur Metten stehet man auff / umb Mitternacht (das Fürstliche Gottshauß Einsidlen außgenommen / wegen bekandter Bilgerfahrt) und setzt man die Laudes gleich an die Metten. Nach solchem mag ein Religios betten / lesen / oder sich zu der Meditation rüsten biß umb 2. Uhr. Umb 5 Uhr wird man widerumb auffgeweckt; und nach ver-

richten

richtem Morgen-Gebett / 2c. kombt man umb halber sechs Uhr in einem bestimbten Orth zusammen / allwo man ein halbe Stundt betrachtet. Von 6. biß 7. Uhr soll man Lesen / Studieren / Meßlesen / 2c. darauff haltet man die Prim / nach welcher ist widerumb ein Stund deß Lesens / Studierens / 2c. Umb halber neun singt man die Tertz / darauff folgt Missa Conventualis, und nach jhro die Sext (an gebottnen Fasttägen werden die Tertz und Sext umb 8 die Non sambt folgendem Hoch-Ambt aber ein Viertel-Stund vor 10 Uhr gehalten) wann kein Fasttag / so wird nach der Sext angestellt das Examen particulare, in welchem sich ein Religios examiniert über ein absonderliche Tugend / selbige einzupflantzen / oder über ein Untugend / solche außzureuthen / 2c. Umb 10 Uhr hernach gehet man zum Essen / von dannen in den Chor die Non zu singen. Ists ein Regularischer Fasttag / so halt man

die Non umb halber eilff / darauff gesagtes Examen / und umb 11. Uhr ißt man.

Auf das essen wird durch ein Stund eine Conversation / oder etwelche Recreation / zu gewissen Tägen auch ein Spatziergang erlaubt. Darnach studiert oder Arbeitet man biß zur Vesper / welche umb 3 Uhr gesungen wird. Auff selbige folgt abermahl hora lectionis biß umb 5. Uhr / da nimbt man das Nacht-Essen / oder wanns ein Fasttag / ein Collation / also genannt von der oben offt gemeldten offentlichen Lesung der Collationum Patrum, &c welche hiesiger Orthen Abends umb 6. Uhr / oder ein Viertel-Stund darnach angestellt wird. Nach selbiger wird die Complet gesungen; darauff folgt das Examen generale, in welchem sich ein Ordens-Persohn über den gantzen verloffnen Tag erforschet / ꝛc. umb 8. Uhren sollen alle in der Ruhe seyn.

Dise Tag-Ordnung hab ich nur der

Kürtze

kürtze nach/ und nicht völlig anhero setzen wollen/ weil deren Ubung bekandt ist. Andere löbliche Congregationes und Gottshäuser haben/ wie gemeldt/ andere Außlegungen deß jenigen was bey Tag und Nacht geschehen soll/ und verhoffen alle und jede sie thun dem Willen deß H. Vatters Benedicti damit genug/ ob sie gleichwohl auß erheblichen Ursachen von dem Buchstab der Regel etwas abweichen: dan der H. Vatter gibt der Vorsichtigkeit der Vorgesetzten im 41. Capitel außtruckenlich zu/ daß sie alles dergestalten mögen anordnen und mässigen/ damit die Seelen der Undergebnen erhalten werden/ und daß sie jhre obligende Sachen ohne Murren verrichten; Und in disem 48. Capitel will er/ daß alles mit Maaß geschehe von wegen der Kleinmüthigen. Ist hie auch abermahlen zumercken/ daß weil jetziger Zeit die Religiosen mehrentheils zum Priesterthumb gewidmet werden/ die von der Regel vorgeschribne

digitized by

Hand-Arbeit fast in das Studieren abgeendert worden. Ob gleichwohl in unseren Gottshäusern nit allein von den Leyen-Brüdern / sonder auch von anderen Conventualen / zu gewissen Stunden underschiedliche Hand-Arbeiten verrichtet werden.

§. IV.

Tagordnung für die H. viertzigtägige Fasten / und zumahl Anmerckung

Uber das 49. Capitel Der H. Regel.

DEn Bogen allzeit aufs höchst gespannen halten ist nicht gut / und allzeit in hochem Grad deß strengen Lebens verbleiben / ist wenigen möglich / wie St. Benedictus allhie andeutet / und uns darneben vätterlich ermahnet / daß wir wenigist die heilige viertzigtägige Fasten in möglicher Reinigkeit deß Gewissens / und mit solcher Mortification zu-

zubringen / wie es wahren Ordens-Persohnen wohl anstehet. Wir wollen aber sehen wie unsere alte Ordens-Brüder dise Fasten gehalten haben. Und zwar die Tagordnung für die viertzigtägige Fasten / vermög der Regel war dise: Erstlich / müsten sie vom Morgen an / biß umb 9. Uhr dem Lesen obligen. Darnach müsten sie biß umb 4. Uhr Nachmittag völlig / der Hand-Arbeit abwarten. (Die Tagzeiten hielten sie darzwischen zu ihren Stunden.) Nach 4. Uhren sungen sie die Vesper; Und also erst gegen oder umb 5. Uhr essen sie / (darvor und darnach nichts / die Krancke / gar Alte / und die Schul- oder Tisch-Kinder außgenommen / vermög deß 36 Cap.) Auff das Essen folgten die Abend Lection / die Complet / und nächtliche Ruhe.

Zum 2. Ordnet der H. Benedictus im 48. Capitel / daß zu Anfang der Fasten ein jeder ein Geistlich Buch auß der Bibliotheck nemmen / und selbiges

nach der Ordnung durchlesen solle / welches in wohl-regulierten Clöstern noch heutiges Tags gehalten wird.

Sonsten schreibt der H. Vatter in disem 49. Cap. dermassen beweglich und schön von der viertzigtägigen Fasten / daß es ein Vermessenheit wäre vil darzu zuthun; wäre auch ein straff-mässige unverantwortliche Hinlässigkeit / wann seine Ordens-Kinder solches nicht fleissig lesen / und nach Vermögen halten wurden.

Junge unbelesne Religiosen sollen hiebey auch wissen / daß unsere erste Ordens-Vätter die viertzigtägige Fasten sehr streng gehalten haben: dann etliche essen durch dieselbe 40. Täg nichts warms; Andere versuchten keinen Wein; etliche esseten erst am andern oder dritten Tag; etwelche kamen in kein Beth sonder rasteten etlich wenig Stund auff der harten Erden. Es waren auß jhnen auch die sich von aller Gemeinschafft der Menschen absönderten / in ein Wildnuß giengen / oder

oder sich in ein enge Zell einschliessten. Andere legten das Cilicium nie ab / unnd verübten andere dergleichen schwere Bußwerck. Damit aber mit dergleichen Strengigkeiten nicht zu vil oder auß Eigensinnigkeit geschehe / so hat der H. Vatter geordnet / daß kein Geistlicher sich dergleichen extraordinari Bußwercken underfangen soll / ohne Wissen / Willen und Benediction der Obrigkeit. Daher kommen die Fastenzedel / wie wir es nennen / welche in wohl regulirten Clöstern noch im Brauch seynd. Allein kommen wir jetziger Zeit / mehrentheils nur mit etwas Gebetts / und etwelchen ringen Mortificationen daher; müssen darbey bekennen / daß wir von der Strenge unserer lieben alten Ordens-Genossen weit dahinden bleiben. Ist dannoch gut und heylsamb daß wir auch unsere / ob gleichwohl schlechte extraordinari Bußwercklein so wohl durch die viertzigtägige Fasten als an etlichen Tägen durch das Jahr mit

dem Willen und Seegen unserer Obrigkeit verzichten: Dann was von den Geistlichen auß eigenem Willen geschicht / ist gar schlecht gegen dem jenigen zurechnen was mit oder auß Gehorsambe verzichtet wird.

Bey uns ist jetziger Zeit die Tagordnung in der viertzigtägigen Fasten fast gleich der jenigen / welche durchs Jahr an gebottnen Fasttägen vorgeschriben ist / außgenommen daß die Vesper gleich auff das Hoch-Ambt Vormittag gehalten wird. Dessen mag folgende Ursach seyn. Vor Zeiten / ja auch noch Anno 1160. war der Brauch / daß wann durch das Jahr kein Fasttag ware / man nach vollender Meß und gehaltner Sext / umb 12. Uhr daß Imbißmahl nahme. Aber an Regularischen Fasttägen / ward Missa Conventualis erst nach gesungner Non / gegen 3. Uhr Nachmittag gehalten / nach deren Vollendung man erst asse. In der viertzigtägigen Fasten ward das Hoch-Ambt verschoben

ben biß nach 3. Uhren; auff dasselbe ward die Vesper gesungē/und erst alsdann gegen 5. Uhren zu Abend hat man geessen/darvor nichts; und darumb benedicirte man den Tisch mit dem: ad cœnam vitæ æternæ, &c. Ist auch wol zumercken/ daß nicht allein die Geistliche/ sonder auch die Weltliche in der Viertzigtägigen Fasten erst so spath geessen haben/ noch zur Zeit deß H. Bernardi/ welcher seine Religiosen in seiner 5. Fasten-Predig also angeredt: Seithero durchs Jahr haben wir allein biß umb die neundte Stund (ist bey uns 3. Uhr Nachmittag) gefastet. Jetzund aber (in der Viertzigtägigen Fasten (werden mit uns biß zu Abend fasten alle König und Fürsten/ die Clerisey und das Volck/die Edle und die Unedle/ja allzumal die Reiche und die Arme/rc. Also redet diser H. Vatter. Wobey ist zu beobachten die Schwachheit (ja besser zureden/das Elend) unserer Zeit/ daß jetzund auch so gar die Or-

dens Persohnen mit dem Essen nicht gar warten biß es Mittag oder 12. Uhren ist. Vnd ob gleichwol man so frühe isset / benedicirt man dannoch die Speiß mit dem : ad cœnam vitæ, &c treibt einem bißweilen schier den Roth auß; doch last es sich nicht vil darüber Disputieren / weil solches jetzt fast durch die gantze Kirch üblich ist. Vnd hat solch frühe essen in der vi r-tzigtägigen Fasten villeicht Anlaß genommen / daß die Kirch nicht mehr leydet daß man erst Nachmittag / weniger erst nach 3. Uhren Meß lese; weil dann die Missa Conventualis jetzunder Vormittag soll vollbracht werden / nach altem Brauch aber die Vesper gleich darauff gehalten / und nach deren Vollendung geessen ward / so henckt man auch jetziger Zeit die Vesper gleich an das Hoch Ambt / und nach derselben nimbt man die Speiß. Weil dann unsere Fasttäg auch in der viertzigtägigen Fasten so sehr geringert seynd / thun gar recht die jenige Religiosen /

giosen / welche bey der Abend Collation / wie mans nennt / sich schonlich halten / und mit einer wenigen Labung sich vergnügen / damit der Fasttag nicht gar verschwine.

Anmerckung

Uber das 50. Capitel.

Von denen Brüderen die sehr von dem Betthauß arbeiten / oder über Land reisen.

WJer die Ursachen / welche der H. Benedictus allhie anziecht / gibts noch andere / welcher wegen / bißweilen ein oder der ander Religios vom Chor eximirt wird. Ein solcher soll seine Tagzeiten allen anderen Geschäfften vorziehen. GOtt will vor anderen bezahlet seyn / er hat die best- und höchste Recht. Der H. Vatter will daß ein solcher in der Forcht GOttes seine Knye biegen / und die Schuldigkeit seiner H. Pflicht ausserhalb deß Chors mit wahrer Andacht

dacht ablege. Doch möcht ein Ursach seyn/ daß ein solcher Religios auch stehend / oder auß gar erheblichen Ursachen gar spatzirend seine Tagzeiten / mit Ehrenbietung gegen der gegenwärtigen Göttlichen Majestät verrichten möchte. Abgematteten/ krancken oder alten Ordens-Persohnen mag nicht für Ubel auffgenommen werden/ wann sie darzu sitzen. Wann unsere alte Ordens Genossen wegen der nothwendigen Reiß nicht haben können niderknyen bey Abstattung der Tagzeiten/ so haben sie disen Abgang hernach mit Sprechung deß Psalmen Miserere, ersetzt.

Anmerckung

Uber das 51. Capitel.

Von den Brüdern die nicht fehr hinweg reisen.

DEr H. Benedictus achtet es für ein auß den grösseren Verbrechen/ wann seine Religio-

ligiosen Geschäfften oder Spatzierens halber ausser dem Gottshauß seynd / und alldort ohne Noth oder Erlaubnuß Essen oder trincken. Es mißfallt auch GOtt sehr / darumb er solche heimbliche Fähler dem H. Vatter manchmal geoffenbaret hat / wie der H. Pabst Gregorius in seinem Leben erzehlt. Dannoch achten es etliche Religiosen gar wenig. Vnd ob sie gleichwol daheimb ein schön stuck Brodt / ein guten Trunck / 2c. haben / so gedunckt sie dannoch das schlechtere ausserhalb vil besser / aquæ furtivæ dulciores sunt, & panis absconditus suavior, *Prov.* 9. Ist ein närrische und böse Apprehension; Vnd wird dißfahls gar offt erwahret / jener Spruch: Wir vermeinen manchsmahl wir thun den Leuthen ein Wolgefallen / wann wir zu jhnen gehen (jhnen ein Trunck / 2c. abnemmen) aber wir mißfallen jhnen erst / weil sie an uns vermercken daß wir so unartig seynd Imit. Christi l. 1. c. 8. Dessen wolt ich vil

Zeug-

Zeugnuß geben können. Ich halt es mit dem gemeinen Sprichwort: Man bettet nirgend andächtiger / man isset und trinckt nirgend geschmacker / man schlaffet nirgend rühiger als daheim; und ist der Segen GOttes sambt einem guten Gewissen darbey; Ergo, &c.

Anmerckung
Uber das 52. Capitel.
Von dem Betthauß deß Closters.

DEr Buchstab dises Capitels ist klar und heylsamb / mangletkeiner anderen Anmerckung / als daß wir es halten.

Anmerckung
Uber das 53. Capitel.
Wie man die frembde Gäst empfahen und halten soll.

DJß Capitel hältet etliche Puncten in

in sich / über welche ein nothwendige Anmerckung zu thun ist. Und erstlich zwar ist zubeobachten / daß der H. Vatter in disem Capitel außdrucklich nicht gestatten will / daß das Convent durch jede / zu ungewissen stunden ankommende Gäst beunruhiget werde / (es wurde bald kein ruhiger Gottsdienst / noch einige Tagordnung mögen gehalten werden.) Weil dann nach seiner Außsag und der Erfahrenheit selbst / es jederzeit vil Gäst abgibt / so ist hell daß St Benedict nicht will / daß die hie vorgeschribne Cæremonien gegen jedem Gast sollen erzeigt werden. Zum andern / ist zu mercken / daß die Gäst underschiedlich seynd. Etliche seynd hohen Stands / als die Cardinäl / Päbstliche Nuntij, Bischöff / die Visitatores, Fürsten / Grafen / ꝛc. Andere seynd minderer Würde / oder mittelmässiger Ehrenstands. Die dritte / seynd die Pilgramb und Arme In disen allen soll Christus angesehen und beherberget werden / doch nicht

mit

mit gleicher Ehrens Erzeigung. Den Cardinälen / Nuntijs Apostolicis, Bischöffen / 2c. soll von dem Prælaten und gantzen Convent / mit tieffer Inclination / demüthiger Handküssung / und andern vorgeschribnen Cæremonien begegnet / ansehenlich in die Kirch geführet / und im übrigen jhnen nach Möglichkeit abgewartet werden. Die Fußwaschung (welche zur Zeit deß H. Benedicti bey den Religiosen im Brauch / hiemit den Gästen gar kommlich anzuthun / gewesen) wurden weder dise noch andere Gäst zulassen. Bey den Mittelstands-Persohnen braucht man nicht so vil Gepräng / werden aber von den verordneten Officialen mit Ehr und Lieb empfangen / und nach Gebühr tractiert. Der bey den ersten Christen heiliglich gebrauchte Fridens-kuß ist gantz hingelegt / möcht jetziger Zeit ohne übel Außdeuten und Aergernuß nicht mehr gebraucht werden. Es wurden auch nicht alle Gäst für ein Ehr auffnemmen / wann man sie gleich an-

anfangs zum Gebett in die Kirchen führen wolt; wird nicht ohne Ursach underlassen. Das lesen Göttlicher Schrifft vor dem Gast/ist noch in vilen Orthen in loblichem Brauch/ zu anfang deß Essens; Wäre zu wünschen daß es aller Orthen widerumb eingeführt wurde. Die Pilgramb und Arme/ bey welchen Christus sicherer ist (doch soll ihr innerliche Constitution GOtt überlassen seyn) sollen von dem Portner mit Lieb und Gedult angehört/ alsdann ihr Angelegenheit den Officialen mit gutem Willen angebracht/ unnd sie nach Möglichkeit beholffen werden; und also wird dem Willen deß H. Benedicti/ hoffentlich gnug gethan. Wann ein Religios einen Gast im Fürgehen begrüsset/ und mit Neigung deß Haupts jhme gebührende Ehr erzeiget/ der verrichtet/ was die Regel im End dises Capitels vorschreibt. Ohne Gäst seyn ist ein rühig Ding/ aber Ehren-Gästen mit Lieb/ Gedult und gut Gehorsam-

be abwarten / verdient den Himmel / nach Aussag der ewigen Warheit.

Anmerckung

Uber das 54. Capitel.

Ob ein Mönch soll Brieff oder Bottschafft empfangen?

DEr Innhalt dises Capitels ist oben im Gelübd der Armuth erklärt; Ist hie allein zu mercken / daß bey dem Wörtlein Eulogia, welches der H. Vatter allhie braucht / nicht allein ein benedicirt Brodt (welches vor disem zum Zeichen Christlicher Gemein oder Bruderschafft geschickt worden) sonder all andere Gäblein und materialische Grüß verstanden werden. Dergleichen Gäblein oder Grüß mögen zwar mit Erlaubnuß der Obrigkeit etwas geschickt oder angenommen werden; Wann aber die gute Verständtnuß und Liebe dergestalten daran hangen sollt / daß durch auß-

außbleiben dergleichen Geschenck die Liebe erkalten / und die gute Verträwlichkeit auffhören wurd / so wäre dises ärger als kindisch und närrisch; wäre weder ein wahre Liebe noch wahrer Religios allda. Mag von solcher Narrheden nichts mehr sagen.

Anmerckung.

Uber das 55. Capitel.

Von dem Gewand unnd Schuhen der Brüder.

WEil der Heil. Benedictus die gantze Sach der nothwendigen Kleydern der Obrigkeit / mit außtrucklichen Worten überlast / so ist nicht vonnöthen / daß ein Ordens-Persohn vil wölle disputieren / was die pedules, caligæ, bracile &c. (welche in disem Capitel geraumbset werden) seyen oder bedeuten / sonder er mag sicherlich brauchen / was ihm die Vorgesetzte zur Nothwendigkeit geben;

geben; Und weil wir in kalter Lands-
arth wohnen / so werden uns für die
in der Regel genambsete Kutten von
dicker Wull / die Beltz zugelassen. Der
H. Vatter will / daß die Matery der
Kleyderen nicht köstlich oder von Sei-
den / 2c. seyen / sonder von solcher Hab /
welche in jedem Orth zum wolfeilisten
mag erkaufft werden. Vernimb hier-
von ein entsetzliche History / wie die
Ubertretter diser Regel etwan gestrafft
worden.

Ein Prælat in Saxen begnügete
sich nicht zu seiner Bekleydung mit den-
jenigen Tüchern / die man im selben
Land fande / sonder er liesse jhm jähr-
lich auß Flandern andere und köstliche
Tücher bringen. Nachdem er gestor-
ben / haben die Religiosen seine hin-
derlaßne Kleyder under sich getheilt /
und darvon behielte jhm der Prior ein
Rock; welchen / als er an einem hohen
Fest Ehrenhalber angelegt / hat er
gleich angefangen erschröcklich zu
schreyen / als wann er mit glüenden

Ble-

Blechen von Ertz gebrennt wurde; Und nach dem er das schandlich Kleyd weit von sich geworffen / hat es gleich einem glüenden Eysen Fewrsglasten von sich geworffen. Als solches die andern Religiosen gesehen / seynd sie sehr erschrocken / und haben alsobald alles was sie von den verfluchten Kleydern gezwackt hatten / an einen Hauffen zusammen geworffen / auß welchen auch als auß einem brenenden Bachoffen unzahlbare Fewrsglunsen und Glasten herfür gebrochen / und dises so lang / biß die benachbahrte Prælaten zusam̃en berueffen / solch erschröcklich Urtheil GOttes selbst gesehen haben. Ex lib. de Viris illust Ord. Cister. Wann die Kleyder also gebrunnen / wie wird der armen Seel nicht so heiß seyn? GOtt behüte uns vor solchen wächen Kleydern.

Die Schuh der Religiosen sollen ebenmässig einfältig / und nit nach der Welt Arth mit hohem absätzen / oder von Seidenen Bindellen außgestaffiert

fiert seyn. Die Farb betreffend/möchten villeicht zur Zeit deß H. Benedicti auch die äusserlichen Kleyder von underschiedlichen Farben geduldet worden seyn/aber jetzt schon von etlich hundert Jahren / ist von der Kirchen und dem Orden geordnet / daß wie Benedictiner in gemein anderst nicht als in einem schwartzen Habit sollen daher gehen; darumb wir auch in geistlichen Rechten Monachi nigri, die schwartze Mönch genambset werden. Die innere Kleyder mögen von underschiedlicher Farb seyn/warvon/wie auch von Rauhe der Kleydern sich die Religiosen nicht beklagen sollen. Daß ein Ordens-Persohn jhre alte Kleyder nicht möge selbst / oder eigengwältig den Armen geben/lehrt die H. Regel/ und das Gelübd der Armuth. Belangend das Waschen auch der Kutten und anderer äusserlichen Kleydern ist zuwissen / daß unsere erste Ordens-Brüder dergestalten in den Kleydern geschlaffen/daß sie gleich ab der Ruhe-

statt /

statt / ohne ferneres beklenden / haben können in die Metten gehen; aber bey anbrechendem Tag haben sie mehrentheils säuberere Kleyder angelegt / und darumb erlaubte jhnen der H. Vatter 2. Röck und 2. Kutten / wegen der Nächt / und wegen Waschens / 2c. Da die Regel vorschreibt daß alle nothwendige Sachen von dem Abbt den Religiosen sollen geben werden / ist nicht zuverstehen / daß solches unmittelbar von seiner eignen Hand geschehen müsse / sonder ist genueg / wann es durch seine verordnete Officiales beschicht.

Endlich warumb der H. Benedictus dem Abbt so ernstlichen befilcht / daß er die Ligerstatt oder Bether seiner Religiosen offt durchsuchen soll / ist dise Ursach: Weil zur selbigen Zeit die Geistliche keine absonderliche Zellen hatten / und aber einer oder der ander etwas verstohlner Weiß behalten wolt / köndt er solches nirgend anderstwo verbergen oder verstecken als in

seinem Beth oder Ligerstatt. So müste dann die Obrigkeit offt sehen ob niemand nichts / wider die Erlaubnuß verborgnes hielte. Jetziger Zeit sollen die Zellen bißweilen visitiert werden / zusehen ob nichts unzulässiges / überflüssiges oder verstohlnes darin sey.

Gleich wie nun die Nothwendigkeit in Kleydern / Geliger (welches in unsern kalten Landen auch etwas mehrers erfordert / als in der Regel verzeichnet stehet) und anderem Haußrath zugelassen wird / also ist der Uberfluß wider das Gelübd der Armuth. Lasse du dich begnügen wie ein Armer Christi; wolle nicht alle Völle haben wie ein Reicher diser Welt.

Anmerckung
Uber das 56. Capitel.
Von dem Tisch deß Abbts.

Etliche ziehen in Zweiffel ob St. Benedict seinen absonderli-

chen

chen Tisch in dem gemeinen Refectorio oder zu Hof gehabt; Aber hieran ligt wenig / wann nur der Buchstab dises Capitels gehalten wird. Doch ist zu mercken daß der Tisch deß Abbts sein Tisch ist/und jhme die Hospitalitet/welche daran geschicht zugerechnet wird/wann er schon nicht Persöhnlich zu Hof / sonder anderstwo als im Refectorio Taffel halt.

Anmerckung

Uber das 57. Capitel.

Von dem Handwerckern deß Closters.

DIses Capitel ist klar und heylsamb. So geschehe dann daß durch die Kunst / Arbeit / Kauffen und Verkauffen unserer Religiosen GOtt geehrt / und die Nebenmenschen aufferbaut werden.

Anmerckung

Uber das 58. Capitel.

Von der Zucht der Brüder die auffgenom̃en sollen werden.

WEil an der Auffnahm der Jungen Ordens-Leuthen der Wolstand eines Gottshauß/ ja deß gantzen Ordens ligt / so hat der H. Benedictus allhie desto außführlicher darvon geschriben. Und erstlich zwar will er gantz heylsamb/ daß man nicht gleich ja sag/ wann etwelche umb den Orden anhalten. Wann ein Persohn deß Zeitlichen Guts oder der natürlichen Talenten halber in das Closter gelocket wird / nimbt es selten ein guten Außschlag; Es möchten bedaurliche casus beygebracht werden. Zum 2. lehrt der H. Vatter daß man eigentlich soll achten mit was für einer Intention der Anhaltende daher komme / ob er nemblich warhafftig GOtt suche. Man soll auch probieren sein

Humor und Geist/und fleissig mercken ob er sich bey dem Gottsdienst fleissig/ willig und Sorgsamb einstelle? ob er hurtig sey zum gehorsamben? ob er gedultig sey? Wann dise Stuck an dem Anhaltenden gefunden werden/ so stehet es nicht übel/ ob gleichwohl er im übrigen noch ungehoblet und ungeschickt ist. Wäre närrisch wan man niemand wolte annemmen / als der schon vollkommen ist; Alte Ordens-Leuth seynd mehrentheil noch nit vollkommen/ wie solls dann ein angehender Novitz seyn; Wann es nur im Holtz ist und man verhoffen kan/ man werde einen guten Religiosen können auß dem anhaltenden machen/ so mag er schon zur Prob gelassen werden. Zum 3. die Regel schreibt zwar vor daß die Novitzen in einem absonderlichen Gemach bey jhrem Zuchtmeister sich sollen auffhalten/ und alldorten lesen/ betrachten/essen/schlaffen/rc. aber jetziger Zeit nnd hiesiger Orthen last man sie nicht allein zum Gottsdienst/in das

Refectorium, sonder auch zu allen andern gemeinen Ordens Ubungen/ damit sie bey Zeiten lehrnen die gemeine Burde tragen / und sie von allen mögen beobachtet werden. Ich gedencke nicht daß hierin wider den Willen deß H. Benedicti gethan werde. Zum 4. zur Zeit deß H. Vatters hat man den Novitzen ihre weltliche Kleyder angelassen biß an Tag der Profession, (wie auß disem Capitel erscheint) aber jetziger Zeit müssen sie auß Anordnung deß Ordens/ja auch der Kirchen einen ihnen anständigen Habit tragen/weil sie der Privilegien Canonis und fori auch Genossen seynd Zum 5. Weil zur Zeit St. Benedicti noch kein Buchtruckerey war / laßt es sich ansehen als wann im Anfang deß Ordens nicht einem jeden Novitzen möchte ein absonderlich Buch der H. Regel geben worden seyn / darumb der H. Vatter geordnet / daß man ihnen durch das Probier-Jahr die völlige Regel mit ihren 73. Capitlen / das dritte-

drittemal vorlesen solt / damit sie wüßten warumb sie ins Closter kommen. Jetziger Zeit aber da man einem jeden Novitzẽ sein absonderliche Regel gibt / mögen sie auß Ablesung derselben gar wol ersehen / warzu sie sollen verbunden werden; Ist hiemit jene dreymahlige Ablesung der gantzen Regel nit mehr vonnöthen / dannoch befleist man sich hiesiger Orthen / daß man den Novitzen under wehrendem Probier-Jahr die H. Regel zum drittenmahl / doch nach und nach vorlese / erkläre und außlege; wardurch dem H. Benedict ohne Zweiffel ein Begnügen geschicht. Zum 6. Warumb der H. Vatter allhie in der Professionsform kein Meldung thue der Armuth und Keuschheit / ist anfangs über das 1. Capitel gesagt worden. Zum 7. Die H. Kirch und der Orden gestatten nit mehr / daß man die weltliche Kleyder der Religiosen zu dem Zihl und End auffbehalte / damit wann sie sich mittler Zeit nicht wohl hielten / sie in den-

selben auß dem Closter verstossen werden. Sonder man setzt solche unruhige böse Leuth in die Gefangenschafft/ damit sie niemands / weder im / noch ausser dem Closter ärgeren / oder beunruhigen.

GOtt gebe Gnad damit alle/welche von ihme in unseren Orden möchten geordnet seyn/in jhrem Antritt einen solchen geistlichen Vatter antreffen / welcher tauglich seye die Seelen zu gewinnen. Einen Menschen in den Orden annemmen / ist ein schwer und gewaget Ding; Es kan gerathen / kan auch fählen; Einen liederlich außschlagen / ist eben so mißlich. Ist GOttes Gnad in einiger Sach hoch vonnöthen / so ists in diser.

Anmerckung
Uber das 59. Capitel.
Von den Kindern der Edlen / oder der Armen / die in die Clöster gethan werden.

VOr und zu den Zeiten deß H. Benedicti

nedicti war zugelassen / daß die Eltern jhre noch junge / als 7. oder 8 jährige Kinder möchten in die Clöster thun; und daß nicht allein in die Schul etwas zu lehrnen / sonder auch gleich den Orden anzunemmen / also daß solche Kinder hernach nicht mehr möchten in die Welt kehren. Vnd von dergleichen liset man vil. Aber jetziger Zeit hat die Kirch geordnet / daß niemand möge in das Novitiat gelassen werden / als nach erfüllten 15. Jahren deß Alters; Vnd zur Profession werden erfordert 16. Jahr. Hiemit hat die in disem Capitel vorgeschribne Cæremoni keinen Platz mehr. Was das Zeitliche anlangt / bleibt es bey dem Gelübd der Armuth / vermög dessen kein Ordens-Persohn etwas eigenthumblichs haben / oder affectieren mag / und solt es nur eines Hellers werth seyn.

Anmerckung
Uber das 60. Capitel
Von den Leyen-Priesteren/
die in den Clöstern wohnen wöllen.

AUß disem Capitel erhellet/daß im Anfang unsers Ordens/in manchem Closter kein eintziger Priester/sonder nur Leyen Brüder gewesen/weil der H. Vatter vergunt/daß wann ein Priester in den Orden tritt/ er gleich auff den Abbt das Ehren-Orth haben möge. Es will auch gantz vermuthlich seyn/daß bey Anfang deß Ordens in unseren Clöstern nit alle Tag/sonder nur an Sonn-und Festtägen seye Meß gelesen worden. Also erscheint auß dem 35 Cap. der Regel/ allwo den Wochneren der Kuchen nur an Festtägen befohlen wird/mit dem erlaubten Frühstücklein zu warten biß nach vollender Meß/und im 48. Cap. von der Tagordnung geschicht kein

Mel-

Meldung von der täglichen Meß / 2c. Ob gleichwol einem solchen Priester vergunt war nach dem Abbt zustehen / so müßte er doch bey gewissen Fählen sich seines Profession-Orths behelffen. Der Text deß Capitels ist im übrigen klar.

Anmerckung

Uber das 61. Capitel.

Von den frembden Mönchen / wie die auffgenommen sollen werden.

VOr Zeiten waren die Mönch nit alle an ihr Profession-Orth gebunden / darumb geschahe offt daß etliche auß jhnen / grössere Vollkommenheit zu lehrnen / sich in andere / wegen strenger Disciplin berühmbte Clöster begaben; Ob gleichwohl auch andere waren (als die Gyrovagi) welche vom Schwindel-Geist umbgetriben / von einem Closter in das andere spatzierten. Für dise bey-

de hat der H. Benedictus allhie gute Ordnung gemacht. Jetziger Zeit gibts keine andere frembde Religiosen / als welche etwann auß jhren Clösteren durch Krieg/Fewr/oder andere Noth vertriben oder sonst durchreisende seynd; Disen soll billich alle mögliche Hilff und Liebe erzeigt werden / doch mit solcher Bescheidenheit/ wie der H. Vatter allhie vorschreibt.

Anmerckung

Uber das 62 Capitel.

Von den Priestern deß Closters.

WEil im Anfang vnsers Ordens (wie schon offt gemeldt worden) in jedem Closter kaum ein Priester ware / so stunden sie in Gefahr daß sie sich wegen hoher Würde nicht erhebten / darumb der H. Vatter jhnen allhie so ernstlich zuspricht; und damit sie in der Demut verbleibten / hat er geordnet / daß sie

in ihrem Profession-Orth auch under den Leyenbrůdern stehen solten / biß sie vom Abbt erhöcht wurden. Weil jetziger Zeit die Religiosen fast fast alle / doch der mehrere Theil zu Priestern gewidmet werden / so haben sie mindere Ursach ab solcher Wůrde sich zuerheben.

Sonsten weil (nach Zeugnuß deß H. Joannis Chrysostomi; je höcher dise Wůrde / desto grösser die Gefahr der Priestern ist / so thut ein Religios wohl / wann er es GOtt und der Obrigkeit gäntzlich überlaßt / ob oder wann sie ihne ad Ordines schicken wöllen. Wann aber einer hierinn zu hitzig ist / sich anmeldet / oder villeicht gar nöthet und expracticirt daß ihne die Obrigkeit bald lasse Priester werden / der wird mittler Zeit sich in seinem Gewissen beängstiget befinden. In L. 1. Codicis. tit. 3. L. si quem quam, findt man disen mercklichen Spruch: Es ist in der Warheit keiner wůrdig ein Priester zuwerden / als welchen man

man darzu zwingē muß. St. Hieronymus schreibt zum Heliodoro: Wann dich deine Mit-Brüder / nach ihrer Fromb- und Miltigkeit / wollen zum Priester haben / so wird ich mich zwar erfreuen ab diser deiner Ehr / aber ich will darneben förchten deinen Fahl. Ist alles wohl geredt. Das übrige finden unsere Priester in disem Capitel.

Anmerckung

Uber das 63. Capitel

Von der Ordnung deß Convents oder der Versamblung.

Hiesiger Orthen wird dises Capitel fast gehalten/außgenom̄en daß die Clerici den Leyen allezeit vorgehen. Es hat auch jeder Profeß sein Orth / nicht vom Tag oder Stundt deß allerersten Eintrits in das Closter / sonder vom Tag seiner Profession/weil er erst alsdann für ein Mitglid der Versamblung gehalten wird/ nach laut deß 58. Capitels.

Der

Der H. Vatter Benedict will nit leyden / daß seine Religiosen einander mit blossem Namen sollen anreden; was wurde er sagen / wann er solt hören daß sie bißweilen einander mit schimpfflichen Ubernamen tituliren?

Die Benediction welche ein Jüngerer von einem Aelteren im Fürgehn begehren soll stehet mehr in demüthiger Ehrerzeigung durch ein inclination, als in Worten. Endlich mag ein jeder den Schul- oder Tisch-Kindern das Böß abwehren / und zur Schuldigkeit anmahnen / sie aber straffen stehet nur ihren Zuchtmeisteren zu.

Anmerckung

Uber das 64. Capitel

Von Erwöhlung deß Abbts

Alhie wurden ohne Zweiffel etliche gern vernemmen ob die Election eines Abbts beschehen durch einen auch kleinen Theil deß Convents

dents jetziger Zeit noch gültig seye; Weil ich aber dise Anmerckung nur den einfältigern Religiosen zu gutem vor mich genommen / so übergehe ich dise/wie auch andere Weiß und Form einen Prælaten zu erwöhlen. Doch soll ich jungen Ordens-Persohnen nicht bergen / daß sie bey dergleichen Wahl in grosse Gefahr jhrer Seelen gerathen möchten/wann sie in der Election nicht die tauglichere / sonder eine liebere aber untaugliche Persohn (wider den gethanen leiblichen Eyd) erwöhlen wurden. Zu den edlen und heiligen Lehren / welche der H. Benedictus in disem Capitel allen Vorgesetzten gibt / setze ich nichts hinzu / sonder mit grosser Reverentz küsse ich sie als ein Gab deß H. Geists und bitte GOtt inniglich / daß er Gnad verleyhe / damit alle Vorsteher unsers Ordens selbige mit ehrenbietiger Auffmercksambkeit lesen/und jhr Regirung darnach anstellen / so wird es umb jhre und jhrer undergebne Seelen / ja umb

den

den gantzen H. Orden nicht übel stehen.

Anmerckung
Uber das 65. Capitel.
Von dem Probst deß Closters.

WEil in hiesigen Gottshäusern keine dergleichen Pröbst mehr seynd / so ist man enthebt von dem Unwesen / welches vor disem etwann entsprungen. Doch mögen die in disem Capitel erzehlte Neyd / Zanck / Nachred / Feindschafft / Zwytracht und Unordnungen auß andern Ursachen / durch Anstifftung deß Teuffels entstehen. Und wann diß in einem Closter ist / so ists nicht ein Gottshauß / sonder die Höll / und gehen (nach Aussag deß H. Benedicti) die Seelen der Geistlichen dardurch in das ewige Verderben. Wo die Liebe und Einigkeit ist / da ist GOtt mit seiner Benediction; wo aber Neyd / Haß und Zwytracht ist /

ist / da regiert der Teuffel. Die wahre Lieb und Einigkeit mögen nicht erhalten werden / als durch die Christliche Gedult. Laß du dich in kein dergleichen Zertrennung; bist du darinn / so mach dich hurtig darauß / sonst fählt es dir / wann du schon glauben thätest / du habest recht. Aber von disen faulen bitteren Händlen nicht mehr.

Den Namen eines Probsts tragen zwar noch etliche Religiosen / welche ausserhalb der Clöstern etwann auff Herrschafften oder also genandten Probsteyen wohnen; Aber bey solchen hats kein Gefahr / weil sie vom Abbt ernambset / und ad nutum, nach Belieben widerumb in das Closter mögen genommen werden. Der Außspruch dises H. Vatters lautet also; Derohalben halten wir für besser umb Erhaltung deß Fridens und Liebe willen / daß in deß Abbts Willkur unnd Gewalt stehe die Anordnung seines Closters.

Anmerckung

Uber das 66. Capitel

Von dem Thorhüter deß Closters.

FAst in allen Gottshäusern hat man ein äussere und ein innere Port gegen dem Convent/ wo die Clausur angehet. Zu der äusseren Port thut man hiesiger Orthen nicht ein geistliche/ sonder ein weltliche/ doch bescheidentliche/ verständige und willige Persohn; Und das ist verhoffentlich nicht wider den Willen deß H. Benedicti; dann es gibt bey der äusseren Porten bißweilen solche Abwarth in den Ställen / und solche Verrichtungen die einer Ordens-Persohn nicht anständig wären; Neben dem daß von beyderley Geschlechts unbehut amben Leuthen manchesmal ein Zulauff ist / daß Geistliche in Gefahr deß Gewissens oder deß guten Namens kommen möchten. Bey der inneren

neren Port soll und mag der Buchstab der Regel fleissig gehalten werden. Das liebe Deo gratias (welches die Mutter GOttes immerdar im Hertzen und Mund geführt / wie von jhro bezeugen der H. Bonaventura und St. Antonius) erschallet nicht allein wol in der Porten-Stuben / sonder auch in den Cellen der Religiosen / wann angeklopffet wird. Oder man mag (nach Lehr der Regel: aut Benedicat) von der eingehenden Persohn / wann sie von Qualiteten ist / die Benediction begehren; wann aber der Ingehende oder anklopffende schlechten Stands ist / kan man jhme die Benediction geben.

Weil St. Benedict allhie Meldung thut von dem Gebäw deß Closters / und ordnet / daß wann es je möglich selbiges dergestalten soll gerichtet werden / daß alle nothwendige Werschafften / Gärten / Brunnen / 2c. in dessen Inschluß begriffen seyen; Kan ich nicht unangemerckt lassen / daß unsere

Altvordere zwar feine kombliche doch einfältige und nicht scheinbare Bäu geführt; Die Kirchen waren finster / der Creutzgang nider / die Zellen eng / ja alles schlecht und gerecht. Jetziger Zeit muß alles hoch / weit / hell / scheinbahr / lustig / köstlich und komblich seyn. Ob aber hiermit GOtt vollkommner gedient und gefallen werde weiß ich nicht. Ich möchte daß einer anstehende und in einem Rodel wurde auffzeichnen die Religiosen welche auß dergleichen ansehenlichen scheinbahren Gebäuen in die Zahl der Heiligen GOttes gelangt seynd. Ich besorg er wurde wenig oder schier gar keine finden. Hergegen kan man zu hundert / zu tausend / ja mehr erzehlen welche auß engen / schlechten nideren Zellen / ja verächtlichen Hölen oder Wincklen in den Himmel / ja in die Zahl der Canonicierten Heiligen Gottes kommen seynd. Wir wollen uns nicht in die Fehre gen Bethlehem in engen Stall / gen Nazareth in das kleine Häußlein / noch in

Egyp-

Egypten in die Klufften der Eynödden/ noch auch gen Sublacum in das gar Enge Höl unsers H. Vatters/ sonder nur in unsere Nachbarschafft begeben/ und sehen was für Palläst gehabt haben die liebe alte Vätter/ welche unseren Orden in hiesige Orth eingebracht und gepflantzet haben. Von dem H. Gallo singt man: Et cella Galli parvula vicina cœlo jungitur Von dem H. Martyrer Meinrado und nächsten seinen Nachkommeren ist bekandt/ daß sie sich mit geringen Zellen beholffen haben. Ein gleiches list man von den Stiffteren mehrentheil unserer Gottshäuseren/ welche auß Eremitorijs und schlechten Häußlen/ durch GOttes Seegen zu solchem Wesen kommen seynd. Auß den H. Weibs-Persohnen seynd eben auch fast alle auß ihren engen Clausen (als Wiborodа/Idda/ rc.) zu solcher Heiligkeit gelangt.

Diß schreibe ich doch nicht daß ich wolle tadlen wann zu Ehren GOttes schöne

schöne / weite ansehentliche Kirchen / gewaltige scheinbahre Clöster / gelegne lufftige Zellen / 2c. aufferbaut werden / sonder nur damit junge Religiosen die einfältige kleine Zellen nicht verachten / köstliche Bäu nicht unordentlich affectieren oder zu hoch schätzen / weniger schlechte Clösterlein verachten sollen.

Hieher gehört ein History / welche in dem berühmbten Buch de Viris Illustribus Ord. Cisterc. folgender Gestalten beschriben wird: Als der Hochwürdige Herr Prælat zu Cistertz / ein Oberhaubt / oder gleichsamb Ertz-Vatter deß gantzen weitberühmbten Cistertzienser-Ordens / (welcher under St. Benedicts Regel GOtt dienet) auff ein Zeit ein heilige Jungfrau die mit grossem Abbruch und Strenge deß Lebens leüchtete / heimbgesucht / und mit jhro ein geistlich Gespräch gehalten / hat er sie endlich inständig gebetten / daß sie von GOtt erlangen wolte / daß er offenbare was für Mängel in dem Cistertzienser-Orden durch Un-

sorgsambkeit möchten eingeschlichen seyn/welche der Reinigkeit deß wahren Geistlichen Stands zuwider wären? Die H Jungfraw begehrte ein Verzug/verrichtete ihr Gebett/und hernach antwortete sie also: Herr/ ihr sollet wüssen/ daß drey Stuck seynd in euerem Orden/welche den Augen der höchsten Majestät sonderbar mißfallen; Nemblich die vile deß zeitlichen Hab und Guts/der Uberfluß der Gebäuen/ und das leichtfertig singen beym Gottsdienst (lasciviam vocum.) Biß hieher die Offenbahrung. GOtt verleyhe uns die Nothdurfft/ und behüte uns vor allem was seinen lieben Augen mißfallen mag.

Jene Wort welche der H. Vatter allhie mit Ernst setzt/nemblich daß das Umbschweiffen ausser dem Gottshauß den Seelen der Religiosen gar nicht nutz seye/glauben etliche Ordens-Persohnen nicht/ biß sie es mit Schaden erfahren: Dann gar offt geschicht/daß ein Religios bey der Obrigkeit so vil

er-

er practiciert/daß man ihne laßt die seine heimbsuchen; Welches nach dem es beschehen / kehrt er widerumb heimb mit verletztem unruhigen Gewüssen / wegen dessen was er gesehen / gehört / gethan / etc. befindet sich / lange Zeit gantz distract und betrübt; hat vil zu thun biß er widerumb ein ruhiges Hertz bekombt. Da erseufftzet und sagt ein solcher manchsmal: Ich wolt daß ich nie wäre auß dem Closter gangen? Befindet also mit grossem Schaden / daß die Wort deß H. Vatters nur gar zuwahr seynd.

Endlich ordnet St. Benedictus allhie / daß die Regel vor der Versamblung offt solle gelesen werden / damit sich keiner der Unwissenheit halber könne entschuldigen. Zur folg dessen / lißt man hiesiger Orthen alle Tag zweymal etwas auß der Regel offentlich; Stehet aber einem Religiosen wol an / daß er bey sich / über gemeldes / täglich auch noch ein oder zweymal etwas auß der Regel lese: Dann

der Geist deß H. Vatters mag nirgend anderst woher besser erhollet werden / als auß auffmercksamber Lesung seiner Regel. Und weil etliche Capitel darin seynd / welche die gemeine Religiosen nicht vil angehen / so mag ein select gehalten / und bißweilen etliche Capitel übergangen werden. Dannoch gebührt es sich / daß ein Geistlicher die gantze Regel von Wort zu Wort zu Zeiten vollkommentlich durchlese.

Anmerckung
Uber das 67. Capitel
Von den Brüdern die über Feld gesandt werden.

DEr H. Vatter hat darfür gehalten / daß wann ein Ordens-Persohn auch auß Gehorsambe ausser dem Closter sich auffhalte / sie allzeit in grosser Gefahr seye. Darumb will er daß ein Raißfertiger sich in das Gebett deß Abbts und deß Convents befehle. Zum 2. Daß zu End deß Gottsdiensts allzeit für solchen

chen gebettet werde. Zum 3. Daß er am Tag seiner Widerkehr bey allen Tagzeiten/in dem Betthauß auff dem Boden ligend die Mitbrüder bitten solle/daß sie für jhne GOtt betten wollen/damit wann er etwann mit hören/reden/oder wasserley sich auff der Raiß verfählt hätte/jhme solches verzyhen wurde. In disem Fahl haben wir den Geist St. Benedicti nicht; wir gehen mehrentheil mit Freuden/ohne Sorg/ohne vorgehende hertzliche Befehlung auß dem Closter/gedencken an kein Gefahr (da wir doch wissen daß ein Fisch ausser dem Wasser gar bald verdirbt) wir sehen/hören was uns vorkombt/haben kein Bedencken darbey; kommen wir zu Hauß/beflcissen wir uns nicht allererstens GOtt zu versöhnen/2c. Solten besser Sorg haben.

Sonst wird diß Capitel hiesiger Orthen also gehalten. Erstlich soll kein Religios ohne die Benediction der Obrigkeit auß dem Closter gehen. Zum

2 Wird das: cum Fratribus nostris absentibus fleissig (ob gleichwohl nicht allzeit auffmercksamb) gesprochen. Zum 3 So bald er wider zu Hauß kombt / muß er abermahl den Obrigkeitlichen Seegen / auff den Knyen empfangen. Jetziger Zeit köndte man sich nicht wohl mehr im Chor prosternieren weil gar offt weltliche da seynd. Wann ein Religios wegen wichtigen Geschäfften und weit geschickt wird / erfordert es ein ernstlichere commendation, mehrers Gebett / grössere Behutsambkeit.

Im übrigen glaube ich / es seye kaum ein Puncten in der H. Regel / welcher ringer möcht / und solt gehalten werden / den man doch minder achtet / als da St. Benedict will / daß keiner sich underfangen soll andern zu erzehlen / was er ausserhalb deß Closters gesehen oder gehört habe / weil solches ein groß Verderbnuß bringe. Auch will er daß die Ubertretter diser Regel ernstlich abgestrafft werden. Dessen ungeach-

geachtet mag man kaum heimb kommen / da erzehlt man ohne Scheuh was man je angetroffen / gesehen oder gehört hat / da gibt es ein lang dicentes von guten Bißlein / köstlichen Weinen / und (was ärger ist) was gestalten zwischen disen und jenen Feindschafften oder Mißverständnussen seyn; wie diser oder jene ein ärgerlich Leben führe / rc.

Wann ein Religios ausserhalb etwas guts gesehen oder gehört; Als daß in disem oder jenem Orth ein gute Disciplin / grosse Einigkeit und Liebe / eigentliche Haltung der Statuten / rc. und er solches daheimb referiert / gedencke ich nicht daß er wider das Verbott deß H. Vatters thue. Erzehlt er etwas daß weder gut noch böß ist / möcht der Fehler etwann nicht so groß seyn; doch ists ein unnutze Red. Erzehlt aber ein Religios etwas ärgerliches / so ist es ärger als böß; wird ein schwere Rechenschafft geben müssen.

Endlich ordnet allhie St. Benedi-

ctus / daß ebenmässig regularisch sollen abgestrafft werden / welche ohne Willen der Obrigkeit auß dem Closter/oder wohin es seyn möchte/gehen/ und welche auch nur etwas weniges ohne Erlaubnuß thun. Er will eben den eignen Willen gantz außgeschlossen haben.

Anmerckung Uber das 68. Capitel.

So einem Bruder unmögliche Ding aufferlegt werden.

DJses edle Capitel mag ein NB. leyden zu verhüten vil unnöthigen Murrens / und nicht geringer Sünden. Jst allhie zu mercken / daß bey dem Wörtlein Prior, welches in disem Capitel und anderstwo zum öfftern gesetzt wird / auch der Abbt und andere Vorgesetzte sollen verstanden werden. Sonst ist die Meinung und Lehr deß H. Vatters hauptsächlich dise: Daß wann einem Reli-

Religiosen / etwas befohlen wurde / zu welchem er sich nit genugsamb oder untauglich befinden thät / er zwar sein Unvermöglichkeit der Obrigkeit vertreulich und demüthig möge eröffnen; Wann aber die Obrigkeit über daselbst / in ihrer Meinung und Befelch verharren thät / soll der Undergebne auff GOttes Beyhilff sich vertrösten / gehorsamben / und die aufferlegte Sach verrichten so gut er kan. Wann dann ein Fähler geschehen solt / wurd solchen nicht der Undergebne / sonder die Obrigkeit verantworten müssen. Dise Lehr bringt einem willigen Religiosen ein grossen Trost. Unser liebste Heyland sahe vor / daß er sein Creutz mit den gewohnlichen und natürlichen seinen Leibskräfften nicht werde mögen gar biß auff den Berg tragen / dannoch war er Gehorsamb / nahm es auff seine verwundte schwache Schultern / und trueg es so weit er möcht. Trit du in dise deines Erlösers Fußstapffen / und thue dißfahls ein gleiches

Anmerckung
Uber das 69 Capitel.
Daß keiner im Closter sich understehe den andern zubeschirmen.

WAnn ein Religios vernemmen solt/was Gestalten einer seiner Mit-Brüdern bey der Obrigkeit falschlich angegeben/und er dardurch in grosse Kleinmüthigkeit/Unheyl und Betrübnuß geworffen wäre/ diser möcht ohne Ubertrettung dises Capitels der Obrigkeit die Unschuldt deß Mit-Bruders gelegenlich und einfältig offenbahren. Ja er ist schuldig solches zu thun/und der H. Vatter verbietet diß gantz nicht/sonder er deutet auff etwelcher ungeschlachter Ordens-Persohnen ärgerliche sonderbare Gemeinschafft und unordentliche Liebe/auß welcher erwachset daß eine die andere fürdern/schützen/beschönen/ ja wohl auch offentlich ihre Mängel und

und Fähler verthätigen darff/ mit grossem Unlust und Aergernuß der anderen. Solche verdienen ein zweyfache Straff (acrius coërceantur) An einem wahren Religiosen soll kein particular-Gemeinschafft/ noch einige absonderliche Wohlgewogenheit gegen einer gewissen Persohn/ sonder ins gemein gegen allen Mit-Brüderen ein wahre heilige unverfälschte Liebe verspürt werden.

Anmerckung

Uber das 70. Capitel.

Daß sich keiner understehe ein andern zu schlagen oder zu excommunicieren.

WEil zur Zeit St. Benedicti die offentliche und merckliche Fähler der Geistlichen gemeiniglich mit der Regularischen Excommunication, oder gar mit Streichen (insonderheit an der Jugend) abgestrafft worden/ hat doch der H. Vatter nicht

wollen/daß ein jeder solches Gewalts über die Fählbahre sich anmassen/sonder der Obrigkeit überlassen solte.

Er verbietet allhie auch die unnöthige Meisterschafft/die etliche Passionirte unruhige Religiosen treiben/in dem sie alles anden/beschnarchen/und mit scharpffen Worten bestraffen was im Closter etwann geirret wird/da doch solches ihnen nicht befohlen ist. Dise beunruhigen sich selbst und andere ohne Nutz / ja mit grossem Schaden. Sie laden ihnen selbst ein grossen Unwillen der andern auff. Es solt ein Religios sich erfreuen daß er sich dergleichen Unmuß nicht muß annemmen, Man möcht ein solchen mit jenen Worten Christi anreden: Was gehet es dich an? folge du mir nach Joan. 21. Solche Leuth seynd mehrentheils die mangelhafftigsten im Closter / sehen den Balcken im eignen Aug nicht / sonder nur die kleine Spönlin der anderen.

Wann aber ein Religios die offt wider-

widerholte / insonderheit heimbliche Ubertrettungen der Regel oder Statuten der Obrigkeit mit guter Meinung und gelegentlich anzeigt / der thut recht/und vergreifft sich nicht wider diß Capit. l. Es wird hie auch nicht verbotten die Brüderliche Correction/ wann nemblich ein Religios den andern wohlmeinend / in geheimb / und mit Brüderlichen Worten anmahnet und bittet / daß er von disem oder jenem abstehen/ein geistliches Leben führen/vom Zancken / ꝛc. ablassen wolle.

Die von St. Benedict allhie so ernstlich befohlne Discretion in Abstraffung der Kindern möcht bey etlichen auch ein NB. erleyden. Sie solten nicht vergessen der Stell der H. Schrifft / welche der H. Vatter allhie anziecht.

Anmerckung
Uber das 71. Capitel.
Daß die Brüder under ihnen selbst einander gehorsamb seyn sollen.

DEr H. Vatter Benedictus zeigt uns allhie ein unfehlbaren Weeg in den Himmel / nemblich die wahre unverfälschte / demüthige Brüderliche Liebe. Und ist allhie zu mercken daß die Gehorsambe welche ein Mit Bruder dem andern erzeigt / besser ein Brüderliche Dienstbarkeit/als ein formalische Gehorsambe mag genambset werden. Was du einem Mit-Bruder / ohne Nachtheil der allgemeinen Tagordnung / auß wahrer Liebe zu Dienst thust / das nimbt der Sohn GOttes an/als wan du jhme selbst solche Liebe erwisen hättest / und er will dir den ewigen Lohn darfür geben. Solt dir diß nicht ein Lust machen den Mit-Brüderen zu dienen;

dienen; Wann du bey solcher Dienst-erzeigung ein Ungelegenheit must leyden/ so ist das Werck vor GOttes Augen desto köstlicher; Insonderheit wann du mit willigem Gemüth / freudigem Angesicht / und unverdrossen den jenigen abwartest/ welche es umb dich nicht verdient / oder dir villeicht gar zuwider seynd.

Bey dem Wörtlein Prior welches in disem Capitel repetirt wird / soll abermahl ein jeder Vorgesetzter Verstanden werden. Das prosterniren vor der erzürnten Obrigkeit haltet der H. Vatter so hoch / daß er ordnet wann ein Religios solches nit thun / oder villeicht gar verachten wurde/ ein solcher mit Streichen gezüchtiget/oder gar auß dem Closter soll verstossen werden. Weil aber jetziger Zeit vil Religiosen solches wenig achten / so erscheint auch auß disem daß der Geist deß H. Benedicti in wenigen mehr erfunden werde; Daß doch GOtt beklagt seye.

Anmerckung
Uber das 72. Capitel
Von dem guten Eyfer den die Mönchen haben sollen.

DIses Capitel ist ein kurtzer Begriff der gantzen H. Regel; Es ist ein sonderbahres Gnadenstuck deß H. Geists / und hat der H. Vatter Benedictus in disem / zum Heyl und Trost seiner so vil tausend ja unzahlbaren geistlichen Kindern die Anmuthung seines vätterlichen Hertzens abgelegt. Disen Schatz und Trost finden nicht alle die diß Capitel obenhin / sonder die dessen würdig seynd. Wann ein Ordens-Persohn / die eines guten Willens ist / begehrt zu erkennen den Stand ihrer Seelen / so nemme sie für sich dise vom H. Vatter erzehlte 8. Puncten / worin der gute Eyfer stehet; Sie erwege auch die 8. widrigen Puncten deß bitteren bösen Eyfers / so wird sie schon finden ob sie sich

sich zu erfreuen/zu förchten oder zu besseren hab.

Den Einfältigeren zum guten will ich allhie die Puncten so wohl deß guten als deß bösen Eyfers etwas deutlicher setzen. Hiemit stehet der gute heilige Eyfer in dem. 1. Daß ein Geistliche Persohn niemand / insonderheit keinen auß den Mit-Brüdern verachte/sonder einem jeden sein gebührende Ehr / auß wahrem Gemüth erzeige. Zum 2. Daß ein Religios die Gebrechlichkeit/ Mängel und Unvollkommenheiten seiner Mit-Brüder / welche sie am Leib oder in den Sitten haben/stillschweigend und mit Christlicher Gedult übertrage. Zum 3. Daß er gegen allen Gehorsamb und dienstbahr seye. Zum 4 Daß er gern folge/ und jedes Ding lieber mache und schaffe wie es andern nutz und gut ist/als daß er sein eigne komblichkeit haben wolle. Zum 5. Daß er gegen allen Mit-Brüderen ein keusche reine Brüderliche Liebe trage/allen guts gönne / und nach

Ver-

Vermögen jhnen auch Gutes erweise. Zum 6. Daß er allzeit gegen GOtt in heiliger Forcht stehe; hiemit den Gottsdienst mit Ernst verrichte / grosse Sorg über sein eigen Gewissen trage / ꝛc. Zum 7. Daß er in seiner Obrigkeit den Gewalt und Persohn Christi beobachte / sie mit wahrer demüthiger Ehrenbietigkeit liebe. Endlich und zum 8. Daß er der Liebe Christi einiger Creatur Liebe nicht vorziehe. Dise 8. Staffel seynd sehr gut je einer höcher als der ander; sie seynd ein sichere Leiter zu GOtt. Und der H. Benedict will / daß alle seine Kinder disen heiligen Eyfer mit hitziger Liebe üben sollen.

Hergegen ist der Eyfer der Bitterkeit eben gar zu böß / er hat sein Ursprung von dem Teuffel / er führt den Menschen ab von GOtt / und stürtzt jhn in die Höll. Disen beschreibt der H. Vatter nicht / aber er ist offenbahr weil er dem guten Eyfer schnurstracks zu wider ist. Und damit einfältige Seelen sich desto besser hüten mögen / so

so setze ich seine verdambliche 8. Staffel kürtzlich hieher. Hiemit hat den bösen bitteren Eyfer der jenige. 1. Welcher andere seine Mit-Brüder verachtet / mag ihnen die gebührende Ehr nicht anthun. 2. Welcher von anderen nichts leyden will / sonder deutet ihre Mängel und Fähler zum bösen auß. 3. Welcher niemandt mit Willen gehorsamben / oder ein Dienst mit gutem Hertzen erweisen mag. 4. Welcher alles nach seinem Kopff / und zu seinem Vortheil haben will / es thue andern wol oder übel. 5. Welcher einigen seiner Mit-Brüder hasset / sich ab seinem Unheyl erfreuet / jhm das Wohlergehen vergundt. 6. Welcher ein frech Gewissen hat / ohne Gottsforcht lebt / hat kein Magen noch Lust zum Gottsdienst / gehet mißlich mit den heiligen Sacramenten umb; die Disciplin ist jhm zu wider. 7 Welcher sein Obrigkeit ring schätzt / oder gar verachtet / mag sie weder lieben noch durch willige Gehorsambe ehren und erfreuen-

freuen. 8. Welcher sein Hertz an einige Creatur henckt/ und hiemit Christum nicht auß gantzem Hertzen liebt. Diß seynd ja böse bittere Staffel deß teufflischen Eyfers? Sie seynd Vorbotten der Verdambnuß. Der liebe GOtt behüte alle Ordens-Persohnen darvor.

Allhie beschließt St. Benedict sein Regel mit dem lieben Amen. Das nachgehend letste Capitel ist gleichsamb die Schluß-Red. Und ist Anmerckens werth daß gleich wie unser liebste Heyland 72. Jünger vor jhm hergeschickt/ daß sie die Leuth vorbereiten solten zu der erwünschten Ankunfft deß Sohns GOttes/ also setzt der H. Benedict erstlich 72. Instrument der guten Werck (nach etlichen Editionen) und dann auch 72. Capitel seiner heiligen Regel/ durch welche wir sicherlich disponiert und würdig werden/ daß GOtt mit seiner Gnad allhie/ und endlich mit dem Liecht der Glory nach unserem Ableiben in jener glückseeligen Ewigkeit uns heimbsuche/ Amen.

Anmerckung

Uber das 73. Capitel.

Von dem daß nicht alle Gerechtigkeit in diser Regel gesetzt ist.

SAnct Benedictus endet seine vom H. Geist andictierte Regel mit grosser Demuth. Und erstlich zwar bekennt er / daß nicht alle Vollkommenheit darin begriffen seye; da doch bekandt ist / wie so vil tausend vollkommne / ja von der Kirchen canonicierte Religiosen durch dise Regel erwachsen. Solcher Fruchtbarkeit aber Grund und Ursach ist die hohe Demuth deß H. Vatters / mit welcher er sie beschriben. Zum 2. sagt er / daß die solche halten / anders nit glauben sollen / als daß sie nur etwelche Ehrbarkeit der Sitten / und einen Anfang deß wahren geistlichen Lebens haben. Zum 3. zehlt sich der H. Vatter under die faule / übel-lebende und hinlässige.

Zum

Zum 4 Nambset er dise sein Regel einen kleinsten Anfang zum besseren. Dises ist je ein vortreffliche Demuth eines von GOtt so hoch begnadeten/ und in der Kirchen GOttes so hoch berühmbten Manns. So hat dann das kleine gebenedeyte Sanffkörnlein in dem Hertzen dises lieben heiligen Vatters/ seine glückseelige Wurtzel tieff gelegt / und ist darumb in ein so herzlichen fruchtbaren Baum erwachsen. Wann zu unseren elenden Zeiten (da die Liebe viler allbereit erkaltet) diser Baum der Benedictinischen Regel nit mehr so vil und schöne Frucht bringt/ als wie vor disem/ kan ich fast kein andere Ursach fürbringen/ als daß die alte Benedictinische Einfalt und Demuth nicht mehr verhanden ist. Und in Bedenckung daß wir jetziger Zeit/ in so vil Puncten von Haltung der Regel abweichen / mögen und sollen wir in der Warheit bekennen/ daß sie uns faulen/ übel lebenden und hinlässigen ein Schamröthe seye. Wann wir

wir diß auß wahrem Gemüth erkennen und bekennen/so steigen wir schon einen Staffel zum besseren Leben auff.

Endlich lautet der Beschluß der Regel also: Die solches halten / denen werden die ewige Reich offen stehn. Facientibus hæc regna patebunt æterna; Ergo, so bleiben sie verschlossen den jenigen Religiosen welche ihr Regel nicht halten.

Zusatz /
§. I.

Wie ein Ordens-Persohn müsse beschaffen seyn / damit sie vor dem gestrengen Richterstuel Christi / wegen Haltung der Regel nit in Gefahr komme.

Vber dise Frag sag ich erstlich: Wann ein Religios sich in einem Closter befindt/ allwo die Gelübd / die Regel / Statuta / und Clösterliche Disciplin ernstlich gehalten werden/und er sein bestes thut/ be-

gehrt auch je länger je besser zu wer-
den; Ob gleichwol solcher noch etwel-
che imperfectiones an jhm hätte / so
wurde doch der Todt ihne in einer gu-
ten Stundt antreffen/weil er im wah-
ren Fortschritt zur Vollkommenheit
erfunden wird: Dann die Religiosen
seynd nit verbunden vollkommen zu-
seyn/ (weil der Gipffel der wahren
Vollkommenheit nicht so leichtlich zu
erlangen) sonder nach der Vollkom-
menheit zu schreiten; solches thut ge-
nugsamb ein Geistlicher / welcher im-
mer ein gut Gewissen erhalt; Lebt mit
andern in wahrer Einigkeit und Ge-
dult; Befleißt sich die vorgeschribne
Tagordnung nach Vermögen zu hal-
ten; Fählt er etwann / so faßt er ein
neuen guten Vorsatz; henckt sich an
keine Creatur / ꝛc. Ein solcher nimbt
unvermerckt in der Vollkommenheit
täglich zu; Wird wegen Haltung sei-
ner Regel kein gefährlich Urtheil / son-
der ein schöne Cron trostlich zu erwar-
ten haben.

Zum

Zum 2. Wann aber ein Ordens-Persohn sich in einem Closter befindet/ allwo die Regel und Statuta, ja villeicht die Ordens-Gelübd selbst, und Clösterliche Disciplin schlechtlich beobachtet werden/ sie aber für ihr Persohn die Gelübd / Regel und Statuten haltet/ so gut sie es weißt und kan/ so stehet es nicht übel mit ihro / weil an ihro nicht ligt daß die Regel im Closter nicht besser observiert wird.

Zum 3. Wann ein solche Ordens-Persohn willig und bereit ist gern anzunehmen / wann mittler Zeit ein Reformation oder eigentlichere Haltung der Regel solt eingeführt werden / die ist noch sicherer.

Endlich wann ein Ordens-Persohn über daß von Hertzen wünscht/ja auch GOtt inniglich bittet / daß er wolle schaffen/damit die Regel/so vil möglich beym Buchstaben widerumb gehalten werde / solche wird nach ihr in Todt von GOtt mit Gnaden angesehen und belohnet werden/als wann sie die Re-

 gel

gel beym Buchstaben gehalten hätte. Desiderium pauperum exaudivit Dominus: præparationem cordis eorum audivit auris ejus. Psal. 9. Das Verlangen oder Begierd der Armen hat der HErr erhört; ihres Hertzens Anligen und Bereitwilligkeit hat sein Ohr vernommen.

§. II.

Ablaß /

Welchen Paulus V. allen

Religiosen / Manns- und Weiblichen Geschlechts / was Ordens sie seyen / Anno 1606. den 23. May / auff ewig erlaubt; Darneben aber alle andere jeden Orden vor disem ertheilte Indulgentzien widerruefft und zu nichten gemacht.

HIemit erlangen die Religiosen vollkommnen Ablaß / Erstlich: Am Tag da sie Novitzen werden / wann sie nach vorgehender Reu und Beicht / das Hochwürdige Sacrament

crament deß Altars empfangen.

2. Am Tag ihrer Profession/ wann sie hochgemelde H. Sacramenten empfangen.

3. Am fürnembsten Fest ihres Ordens/ wann sie nach gethaner Beicht und Communion etwas betten / für die Einigkeit der Christlichen Fürsten/ Außreutung der Ketzereyen / für das Heyl Ihrer Päbstlichen Heiligkeit / und Erhöhung der H. Catholischen Kirchen.

4. Im Todtbeth / wann sie beichten und communicieren / oder wann sie solches nicht vermöchten / wenigist mit reuendem Hertzen den hochheiligen Namen JEsus andächtig anrueffen.

5. Wann ein Religios zum Priester geweyhet / nach gethaner Beicht sein erst Meß-Opfer verricht. Wie dann auch andere Religiosen / welche nach verrichter Beicht und Communion demselbigen beywohnen.

6. So offt die Ordens-Persohnen die also genande Geistliche Exercitia

10. Tag lang machen/ und bey Ablauff deren offtgemelde H. Sacrament empfangen.

7. So offt ein Ordens-Persohn die Closter-Kirch oder den Chor besucht/ und alldort etwas bettet/ wie oben im 3. Puncten gemeldt worden/ die erlangt allen Station-Ablaß (der gar vortrefflich ist;) als wann sie die H. Kirchen zu Rom würcklich und Persöhnlich besucht hätte.

8. Wann ein Ordens-Persohn den Altar in der Closter-Kirchen (oder wann sie auß Gehorsamb ausser dem Closter ist/ vor jedem Altar) betten wird 5. Pater noster und so vil Ave Maria, die erlangt jeden Tag 5. Jahr Ablaß und 5. Quadragenen.

9. Ein jede Ordens-Persohn/ welche ein Monat lang/ täglich ein Halbstund betrachtet/ und am letsten Sontag deß Monats beichtet und communiciert/ erlangt 60. Jahr Ablaß/ und so vil Quadragenen.

10. Die Geistliche welche in dem

Buß-

Buß Capitel ihre begangene Fähler und Unvollkommenheiten / mit reuigem Hertzen offentlich bekennen und sich anklagen / darüber geistlicher weiß Communiciren / und einiges gutes Werck verrichten (als wann sie die aufferlegte Buß abstatten) die erlangen 3. Jahr Ablaß und 3. Quadragenen.

11. Wann ein Religios solt geschickt werden / die un- oder Irrglaubige zu bekehren / oder durch Predigen die Catholische zu underweisen / und er sich durch die Beicht / Communion / oder Lesung der H. Meß darzu rüsten thät / so erlangt er vollkommnen Ablaß; erstlich wann er abreißt / und dann widerumb wann er anlangt / in das Orth wo er Predigen oder lehren soll.

12. Wann ein Visitator in einem Closter das viertzigstündig Gebett anstelt / einen glücklichen Außgang der Visitation von GOtt zu erlangen; so gewinnen vollkommnen Ablaß alle Geistliche / welche wenigist 2. Stundt

(zu zwey underschiedlichen malen) solchem Gebett beywohnen / und GOtt umb die Befürderung der Clösterlichen Disciplin, wie auch umb anders / oben im dritten Puncten angedeutes bitten werden.

§. III.

SOnderbaren vollkommnen Ablaß hat Anno 1671. den 19. Tag Decembris verlyhen Clemens X. Allen und jeden Christglaubigen / welche an den nachbenannten 5. Festtagen / mit wahrer Reu beichten communicieren / und dann ein Kirch besuchen deren jenigen Manns oder Weiber Clösteren / wo man under der Regel deß H. Vatters Benedicti lebt / und alldort für Einigkeit der Christlichen Potentaten / Außreutung der Ketzereyen / Erhöhung der Catholischen Kirchen / ihr andächtig Gebett verrichten werden.

Die Täg seynd folgende:

15. Tag Januarij / am Fest deß Heiligen Mauri.

2.

21. Mertzen / am Fest deß H. Vatters Benedicti.

10. Hornung / am Fest seiner Heiligen Schwester Scholasticæ.

5. Weinmonats / am Fest SS. Placidi & Sociorum MM.

13. Wintermonat / am Fest aller HH. auß St. Benedicts Orden.

§. IV.

Fünff grosse Verheissungen / welche GOtt dem H. Benedict gethan.

UNderschiedliche Hochgelehrte Männer / als Prudentius Sandoual, Arnoldus Wion, Stengelius, Cornelius à Lapide in Cap. 35. Jeremiæ, Benedictus Hæftenus in Cap. 36. vitæ S. Benedicti, und andere erzehlen / daß als der H. Vatter Benedictus auff ein Zeit in einem gewissen Closter dem embsigen Gebett oblage / seye jhm erschinen ein Engel / welcher jhm angezeigt / daß GOtt jhne hab erhört; So möge er dann nach

 be-

beliebē von ihme eine Gnad oder Gutthat begehren. Aber St. Benedict erdemüthigte sich / und gab zur Antwort: Er / ob gleichwol unwürdiger / habe von GOtt so grosse Guttaten empfangen / und er seye so unwissend und ungeschickt / daß sein Bitt villeicht desto minder möchte erhört werden. Hiemit wolle er der Barmhertzigkeit GOttes alles überlassen / er solle thun und geben was er werde für das besser und füglichere erkennen. Da sprach der Engel: Es seynd 5. Ding / welche GOtt (als dessen eigen ist die Demüthige zu erhören und zu erhöchen) dir verleicht: 1. Daß dein Orden wird stehen bleiben biß ins End. 2. Daß er zu den letsten Zeiten aufs treuest stehen wird für die Römische Kirch / und wird sehr vil im Glauben stärcken. 3. Daß keiner darin sterben wird als im Stand deß Heyls: und wann er anfangen solt übel zu leben / und darvon nicht abstehen wird / so wird er aintweders zuschanden werden;

den; oder er wird auß dem Orden verstossen werden; oder er wird selbst darauß tretten. 4. Daß alle die dein Orden verfolgen werden/ es sey dann daß sie sich bessern/ wird jhnen ihr Leben abkürtzt werden/ oder werden auch eines bösen Todts sterben.

5. Daß alle die dein Orden lieben/ ein gut End haben werden.

§. V.

St. Benedict verspricht sein Beystand in Todts-Nöthen.

ALs die H. Gertrud am Fest deß H. Vatters Benedicti under Metten jhr andächtig Gebett auffmerckſamber verrichtete / sahe sie im Geist wie hoch gemelder heilige Vatter vor der allerheiligsten Dreyfaltigkeit gantz ehrenreich / und wie ein schöne wohlriechende blüende Rosen / mit Frolockung deß gantzen himmlischen Heers stunde. Er hielte in der Hand / an statt deß Stabs / einen mit Edelgesteinen gezierten Scepter / auff

der einen / gegen dem H. Vatter gewenden Seiten / erglantzte ihm die Glückseeligkeit aller der jenigen / welche durch die Regularische Bescheydenhiet seines Ordens sich gebessert haben / worab er ein unerschätzliche Freud empfande; Auff der andern Seiten deß Scepters / welche gegen Gott stunde / erglantzte die Göttliche Gerechtigkeit / durch welche die so in disen H. Orden berueffen / aber übel darin gelebt / auß gerechtem Urtheil nach ihrem Verdienen ewig verdambt wurden. Und nach dem die H. Gertrud dem H. Vatter / (gleichsamb zu einem Ehrenband wegen seines Geburts Tags) im Namen der gantzen Versamblung / ein Psalter / den sie zu seiner Ehr gesprochen / præsentierte / da hat er mit freudigem Angesicht solchen angenommen / hat sich zu GOtt gewendet / und hat ihm auffgeopffert den guten Geruch aller seiner guten Werck und Mortificationen für das Heyl der jenigen welche sein Fürbitt mit andächtigem

tigem Hertzen begehren / und aller deren / die durch haltung seiner Regel begehren in seine Fußstapfflen zu tretten.

Darauff bate die seelige Gertrud den H. Vatter Benedict durch seinen glorwürdigen Todt (daß er nemblich nicht sitzend / noch ligend / noch ächtzgend / sonder vor dem H. Altar in der Kirchen stehend und bettend verschiden ist) daß er allen auß der Versambdlung in der Stundt ihres Hinscheydens vätterlich beystehen wolte. Da gab ihro der glorwürdige Vatter dise tröstliche Antwort: Allen und jeden / welche sich werden befleissen mich zu erinneren der jenigen Gnad / mit welcher mein HErr und GOtt sich gewürdiget mich mit einem so glorwürdigen End zu beseeligen / will ich in ihrer Sterbstundt dergestalten treulich beystehen / daß ich mich auff allen Seiten / wo ich wird sehen daß ihre Feind mit ihrem Hinderlist stärcker und gefährlicher auff sie tringen / will widersetzen /

also daß sie durch mein Gegenwart beschützt / den Stricken jhrer Feinden sicherlich entgehen / und in die ewigwehrende himmlische Freuden glücklich gelangen werden.

Diß ist je ein trostreiche Verheissung deß H. Vatters. Man findet underschidliche Gebettlein / welche zu solcher Erinnerung taugen. Wann du wilt so sprich also:

Gedenck O H. Vatter mein /
An das glorwürdig Ende dein.
Ach stehe mir bey in letster Noth /
Erwirb mir ein seeligen Todt.

§. VI.

Schluß-Red.

GOttliebender geistlicher Leser / wir haben nicht allein durch dises gantze Büchlein den H. Benedict einen Vatter genambset / sonder wir führen dises Wort ausser- und im GOttsdienst beharrlich im Mund / und nennen jhne jetzt unseren heiligsten / bald unseren lieben H. Vatter;

ter; Ob aber hingegen St. Benedictus uns alle für Kinder erkenne weiß ich nicht. GOtt weißts / daß ich für mein Persohn den H. Benedictum mit wahrem Schrecken etwann einen Vatter nambse/weil ich nicht ohne Ursach besorge er erkenne mich nicht für sein Kind weil er seinen Geist / und die wahre kindliche Anmuthung gegen jhm in mir sorglich nicht findet; Neben dem daß ich ein so schlechten Eyfer hab sein Regel zu halten. Ich weiß nicht wie es dir umb das Hertz ist. St. Benedict ist warhafftig ein treuer liebreicher Vatter/ aber nur gegen den jenigen die eines guten Willens seynd / und in der Warheit begehren seine Kinder zu seyn.

Als die Religiosen eines mir bekanden Ordens zu Bononia / eines Tags under dem Gottsdienst sammethafft sungen oder sprachen: Ora pro nobis S. Pater N. da erschalle dise traurige Antwort: Vos non mei, & ego non vester: Ihr seyt nicht meine Kinder /

und ich bin nit euer Vatter (möcht disen Religiosen wegen einiger eingeschlichnen Unvollkomenheit dise Stimm zur Warnung kommen seyn.) Ich besorge nicht ohne Grund / daß über vil heylose Religiosen von St. Benedict ein gleicher Tonnerklapff möchte begegnen. Er wurde sich ja schämen faule / übel-lebende / gleissnerische Religiosen seine Kinder zu nambsen.

Wir Christen alle seynd auffgenommen in die Kindschafft GOttes / und wir sagen so manch tausend mahl; Vatter unser der du bist in den Himmlen. Aber nit über alle erschallet jene Trost Stimm: Tu es filius meus dilectus, in te mihi complacui; du bist mein liebes Kind / ich hab ein Wohlgefallen ab dir; sonder es wird über den mehreren Theil fulminirt: Vos non populus meus, & ego non ero vester Oseæ 1. Ihr seyt nicht mein Volck (weniger meine Kinder) und ich will nicht euer seyn. O bittere Wort?

Ja so gar die sonst liebreiche Himmels-

mels/ Königin und Mutter der Barmhertzigkeit Maria / ob sie gleich wohl so manchsmahl angerueffen wird: Monstra te esse matrem, Erzeige dich eine Mutter/so entspricht sie dannoch nicht allen mit Mütterlicher Wohlgewogenheit/weil nicht alle gegen jhr sagen können: Ecce filius tuus, Sihe Mutter ich bin dein Kind / ꝛc.

Ich sag hierüber nichts weiters als daß: Solte der H. Benedictus uns nach unserm Ableiben nicht für seine Kinder erkennen / wurden wir GOtt schwerlich zu einem Vatter haben / wurden ein erschröcklich Endurtheil erfahren müssen. Hiemit wollen wir mit Gottes Gnad sehen / daß wir besser Sorg haben / die Regel fleissiger lesen und halten (doch ohne angsthafftigen Zwang / sonder mit bescheydenlichem Ernst/und freymüthigem Hertzen / so gut wir mögen) damit der liebreiche Vatter Benedictus sich würdige uns für seine liebe Kinder zu erkennen/und uns obgesetzte trostliche Versprechungen und Gnaden mit zutheilen.

Register und Inhalt.

§. I

Kurtzer Begriff deß Lebens deß H. Ertz-Vatters Benedicti.

2. Was für Nutz St. Benedictus der Kirchen GOttes gebracht. 7.

3. Wann oder wo die Regel von St. Benedicto geschriben worden. 12.

4. Fernere Merck-Puncten über die Regel St. Benedicti. 16.

5. Anmerckung über die Vorred der Regel deß H. Vatters Benedicti 21.

Anmerckung über das 1. Capitel. Von viererley Geschlechten / oder Leben der Mönchen. 29.

Absatz. Von den 5. Gelübden. 36.

Gelübd der Armuth. 37.

Gelübd der Keuschheit. 40.

Gelübd der Gehorsambe. 50.

Gelübd der Beständigkeit. 59.

Gelübd der Bekehrung der Sitten. 67.

Anmerckung über das 2. Cap. wie der Abt seyn soll. 71.

Anmerckung über das 3. Cap. wie die Brüder in Rath berueffen sollen werden. 75.

Anmerckung über das 4. Cap. welche die Instrument und Rüstzeug guter Wercken seyen. 77.

An-

Anmerckung über das 5. Cap. von dem Gehorsamb der Jünger. 78.
Anmerckung über das 6. Cap. von der Stillschweigenheit 80.
Anmerckung über den Beschluß deß 6. Capitels. 83.
Anmerckung über das 7. Cap. von der Demüthigkeit. 91.
Anmerckung über das 7. 8 9. 10. 11. 12. 13. 14 15. 16. 17. und 18. Cap. von der Zeit und Ordnung deß Gottsdiensts/ oder der siben Tagzeiten. 96.
Anmerckung von dem Kirchen-Gesang. 100.
Anmerckung über das 19. Cap. von der Zucht so im Psallieren zuhalten ist. 107.
Anmerckung über das 20. Cap. von der Reverentz und Ehr/ so im Gebett zu erzeigen. 108.
Anmerckung über das 21. Cap. von den Decanen deß Closters. 109.
Anmerckung über das 22. Cap. wie die Mönchen schlaffen sollen. 111.
Anmerckung über das 23 Cap. von Excommunication der Schuld. 113.
Anmerckung über das 24. Cap. wie die Weiß und Maß deß Banns seyn soll. 114.
Anmerckung über das 25. Cap. von den schweren Schulden. 116.
Anmerckung über das 26. Cap. von denen so ohne Erlaubnuß deß Abbts sich den
Bän-

Bännigen oder außgeschlossnen zu gesellen. 117.
Anmerckung über das 27. Cap. wie der Abbt sorgfältig seyn soll / für die Bännigen oder außgeschlossnen 118.
Anmerckung über das 28 Cap. von denen so offt gestrafft seynd / aber sich nit bessern wollen. ibid.
Anmerckung über das 29. Cap. ob die Brüder so auß dem Closter lauffen / widerumb auffgenommen sollen werden. 119.
Anmerckung über das 30. Cap. wie die Knaben so eines jungen Alters seynd gestrafft werden sollen. 120.
Anmerckung über das 31. Cap. wie der Kellner deß Closters seyn soll. 121.
Anmerckung über das 32. Cap. von mancherley Hab und Werckzeug deß Closters. 123.
Anmerckung über das 33. Cap ob die Mönch etwas eigens sollen haben. 124.
Anmerck über das 34 Cap. ob die Mönchen alle gleichmässig sollen nothwendige Ding empfangen. 125.
Anmerckung über das 35. Cap. von den Wochneren der Kuchen. 127.
Anmerckung über das 36 Cap. von den Krancken Brüdern. 131.
Anmerckung über das 37. Cap. von den gar alten / und jungen Kindern 132.
Anmerckung über das 38. Cap. von dem Wochentlichen Leser. ibid.
Vnd

Und über das 39. Cap. von der Maß der Speiß. 133.
Anmerckung über das 40. Cap. von der Maß deß Getrancks. 140.
Uber das 41. Cap. zu welchen Stunden die Brüder gespeißt sollen werden 142.
Uber das 42 Cap. daß nach der Complet niemand reden soll. 146.
Uber das 43. Cap. von denen / die zum Dienst Gottes / und zum Essen zu spat kommen. 148.
Uber das 44. Cap. von denen die in Bann gethan / wie dieselbige genug thun sollen. 153.
Uber das 45. Cap. von denen die in Bett-Hauß fählen. 154.
Uber das 46. Cap. von denen die in etlichen leichten Sachen sich verschulden. 155.
Uber das 47. Cap. von Anzeigung deß Gottsdiensts. 156.
Uber das 48. Cap. von der täglichen Hand-Arbeit. 158.
§ 1. Tagordnung nach der Regel in Sommer. 162.
2. Regularische Tagordnung in Winter. 164.
3. Tagordnung welche jetziger Zeit in unsern Landen durch das Jahr gehalten wird. 166.
4. Tagordnung für die H. viertzigtägige Fasten / und Anmerckung über das 49. Cap. 170.

Uber das 50. Cap. von den Brüdern die sehr von dem Betthauß Arbeiten / oder über Land reisen 177.
Uber das 51. Cap von den Brüdern die nicht sehr hinweg reisen. 178.
Uber das 52. Cap von dem Betthauß deß Closters. 180.
Uber das 53. Cap. wie man die frembde Gäst empfangen und halten soll. ibid.
Uber das 54. Cap. ob ein Mönch soll Brieff oder Pottschafft empfangen. 184.
Uber das 55 Cap. von dem Gewand und Schuhen der Brüder. 185.
Uber das 56. Cap. von dem Tisch deß Abbts. 190.
Uber das 57. Cap. von den Handwerckern deß Closters. 191.
Uber das 58. Cap. von der Zucht der Brüder / die auffgenommen sollen werden. 192.
Uber das 59. Cap. von den Kindern der Edlen/oder der Armen/die in die Clöster gethan werden. 196.
Uber das 60. Cap. von den Leyen-Priestern / die in den Clöstern wohnen wollen. 198.
Uber das 61. Cap. von den frembden Mönchen / wie die auffgenommen sollen werden. 199.
Uber das 62. Cap. von den Priestern deß Closters. 200.
Uber das 63. Cap. von der Ordnung deß
Con-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seiler, Joachim,

Anmerckungen Uber die Regel S. Benedicti Umb so vil sie in vnseren Hochteutschen Landen, jetziger Zeit gehalten wird

Ingolstatt 1706

H.mon. 265
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029996-1
VD18 12583839